3 2044 107 261 901

QK
W67

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/churfurstlicherp1711pala

Paul Leverkühn.

by Johann Wilhelm
accord t Rehder

Chur-Fürstliche Pfaltz Forst- und Wald- Auch Weid-Wercks-Jagd- und Fischerey-Ordnung.

Gedruckt zu Heydelberg/ durch Johann Mayer/ Chur-Pfaltz Hof- und Universitäts-Buchdrucker/ 1711.

Von Gottes Gnaden / Wir / Johann Wilhelm / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchsäß und Chur-Fürst / auch in denen Landen des Rheins / Schwaben /

ben / und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg-Hertzog / Fürst zu Mörs / Graf zu Veldens / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdeme Wir bey Antrettung unserer Churfürstl. Regierung wahrgenommen / in was vor einen merecklichen Abgang und Ruin / die in unserm Churfürstenthum / und Landen / befindliche Waldungen / Wildbahnen / und Fischereyen gerathen / auch

bey

bey denen eingefallenen Kriegs-Troublen/ noch mehrers devaſtirt und verdorben worden; und dannenhero nöthig erachtet/ daß zu beſſerer Unterhaltung/ ſo wohl Unſerer Förſten und Wild-Bahnen/ als auch Unſerer getreuen Unterthanen eigenthumlicher Wälden / eine ſolche Richtigkeit nnd Verfaſſung gemacht werde / damit allem beſorgenden Ruin vorgebogen/ die Gehöltze in rechtem guten Stand unverwüſtet / und unerödet gehalten/ auch alſo genutzet / und gebrauchet werden / daß hiernechſt an Bau- und Brenn- auch andern Bau-Material- und allerhand Sorten / Holtzwerck kein Mangel erſcheinen / ſondern durch gebührliche- und rechte Heegung und Schonung/ ein immerwährender fortgängiger Nutz geſchafft / inſonderheit aber / auch das ho-

he und niedere Weydwerck insgesambt also geführt werde / daß daraus kein Abgang unserer Wildbahnen / und Vertreibung des Wildprets verursachet / vielmehr aber / uns zum Besten erhalten / und zu rechtmässigem Gebrauch genossen werden möge. Daß Wir nach reifflichem überlegen / gegenwärtige Forst- Wald- Jagd- Weydwercks- und Fischerey-Ordnung verfassen / und in offentlichem Druck / zu jedermännigliches Wissenschafft bringen und ausgehen lassen.

Register /

uber die Articulos dieſer Forſt- Wald- und Jagd-Ordnung.

Erſter Theil.

Artic. I.

Vom Ambt eines Forſt-Meiſters / und Ober-Förſters inſonderheit.

II.

Vom Ambt der Forſt-Knechten / Hünerfängern / Haſenfauthen / und dergleichen Perſonen.

III.

Von Einſchickung der Specificationen von denen Saltz-Lacken / Auer- und Birck-Hahnen / ingleichem der Brunfft-Registern / auch Quartal Wildprets-Vergleichnuſſen.

IV.

Welcher geſtalten die Forſt-Bediente / Forſt-Knechte / Hünerfängere / und dergleichen / in ihren Dienſt-

Dienst-Verrichtungen versicherte bekannte Leuth halten / und solche in Pflicht nehmen lassen sollen.

V.

Von demjenigen / so die Forst-Meistere / Ober- und Wald-Förstere / auch Forst-Knechte insgemein so dann Au-Männer und Rhein-Graffen / in acht zu nehmen haben / und ihnen zu verrichten stehet. Auch daß ihnen / so bald nach der Annehmung und Pflichtleistung / ihre schrifftliche Bestallungs-Brieffe eingelieffert werden sollen.

VI.

Welcher gestalt die Gräntzen / Förste / und Wild-Bähne beritten / ingleichen wie Bänn- und Marck-Steine / auch Lochen / und Gemarckungen / in obacht genommen / und aufgezeichnet / so dann von 3. Jahren zu drey Jahren die Umgäng gehalten werden sollen / nicht weniger wie die Ober-Beambte sich diß-fals zu verhalten.

VII.

Wann sich wegen Adelicher / und anderer Personen / auch angräntzenden Obrigkeiten / oder der Gemeinden Waldungen Mängel befinden / wie man sich darinn zu verhalten.

VIII.

Unversteinte Gräntzen ordentlich zu versteinen.

IX. Stamm-

IX.

Stamm-Geld / und Zehrung der Forſt-Bedienten in Anweiſung des Gehöltzes betreffende.

X.

Forſt-Bediente ſollen ſich keine / in ihren Beſtallungen nicht inſonderheit begriffene Beynutzung zu eignen.

XI.

Verpartirung des Wildprets ſambtlichen Forſt-Bedienten / Forſt-Knechten / Hüner-Fängern / Haaſen-Fauthen und dergleichen verbotten. Auch daß die Wirthe Ihnen kein Wildprett / ſo wohl hoch / als nieder / abkauffen / oder zurichten / ſondern gehöriger Orthen anzeigen ſollen; Und wie es mit denen Wildpretts-Fällen zu halten ſeye.

XII.

Forſt-Bediente / wann Sie von ihren Dienſten abgehen / ſollen ihren Succeſſoren / von allen Schrifften / ergangenen Befehlichen und Verordnungen / wie auch ſonſten richtige Auflieferung thun / oder wann Sie Verſterben / ſoll es von ihren Erben geſchehen.

XIII.

Der Forſt-Bedienten Zehrungen / und Diæten-Gelder in herrſchafftlichen ordinair- und extra-ordinair Geſchäfften betreffende.

)( )(XIV.

XIV.

Weid-Werckstreiben / Weid- und Aecherich-Nieſſung / Beholtzung / Fiſchen und Krebſen / ſoll ohne Chur-Pfaltz ſpeciale Ordre und Verwilligung niemand / auch die folge mit Hunden und Büchſen denen jenigen / welche ſolche nicht hergebracht / nicht geſtattet werden. Ingleichen wie es / ratione beſagter folg bey denen / welchen ſolche geſtattet wird / zu halten. Item / welcher geſtalt die jenige / denen das Jagen verwilligt / oder ſolches berechtiget ſeynd / ſich deſſen zu gebrauchen / und in denen Wein-Bergen / Feld- und Garten-Früchten keinen Schaden thun ſollen.

XV.

Sämbtliche Forſt-Bediente / ſollen bey Straff der Caſſation / an Rügen / und Frevel nichts verſchweigen / niemand einen Nachlaß thun / oder ſich mit Ihm vertragen. Item Selbſt-Geſchoß und vergiffte Kugel verbotten.

Zweyter Theil.

Artic. XVI.

WIe es mit Außreutung wüſter und öeder Felder zu halten.

XVII.

Bau-Brenn-Zaun-Taub- und ander Holtz zu hauen

hauen denen jenigen / die es berechtigt / auf gewiſſe Maaß erlaubt.

XVIII.

Zwiſchen Michaelis und Georgii Tag / in welcher Zeit die Waldungen offen / ſoll das angewieſene Gehölz hinweg geſchafft / das Reiſig-Gipffel-Holz / und Affter-Schläge aufgemacht / und aufgeraumt werden.

XIX.

Von ſchädlichem Wald-Brennen / und Hacken / wie auch Eigenmächtigem abhauen und verkauffen des Geholtzes; Ingleichen wie in denen erlaubten Hack-Wäldern die Fruchtbare Eichen ſtehen / oder die junge aufgebracht werden ſollen. Item / von dem ſchädlichen Wald-Brennen / ſo von denen Gemeinden / Hirten oder Schäfern geſchicht / wovon unten Artic. 59. ein mehrers verordnet iſt.

XX.

Des Eichen-Holtzes / ſoll / ſo viel möglich / verſchonet werden.

XXI.

Von Pflantzen / und Aufbringung der Eich-Bäumen / Bewahrung der Waldungen / Handhabung der Lehen-Waldungen.

XXII.

Bey Verkauffung Brenn-Holtzes / soll der jungen Eichen verschont werden.

XXIII.

Rüsten- und Aschen-Holtz / soll zu gemeinem Gebrauch nicht angewendet / sondern gespart werden.

XXIV.

Wie es mit Abgebung Bau-Holtzes in denen Gemeinen Waldungen zu halten / und der vorhabende Bau zuvor von Schultheissen/Gericht/und Bau-verständigen zu überschlagen; Auch mit Steinen Knies-hoch aus dem Boden zu mauren / und wo wenig Eich-Holtz vorhanden / ein mehrers nicht / als was ins Wetter kombt anzuweisen.

XXV.

Jährlich nur zweymal Bau- und Brenn-Holtz / als im Octobr. und Febr. anzuweisen; Aus jedem Oberambt ein Haubt-Specification einzuschicken / auch wie es damit ratione der Gemeinen Waldungen zu halten.

XXVI.

Welcher Gestalt alles abgebende Holtz in denen Herrschafftlichen Waldungen / von denen Verrechnenden und Forst-Bedienten gewaldaxet werden soll. Und wie die verkauffte Schläg rings umbher gleichfalls mit der Wald-Axt abzuzeichnen. Wie nicht weniger die connivirende und nachläßige Forst-Knechte deßfalls abzustraffen.

XXVII.

XXVII.

An was Orthen deren Waldungen / und in welchem Schein das Holtz gefället werden solle.

XXVIII.

Wann ausser der Zeit / Bau-Holtz gehauen werden muß / wie es alsdann damit zu halten.

XXIX.

Denen Gemeinden das Eigenwillige Holtz-Hauen in ihren Eigenthumlichen ; Ingleichen andern frembden Waldungen / wo Chur-Pfaltz die Jagt-Gerechtigkeit hergebracht / verbotten / und sollen sich durch die Forst-Bediente anweisen lassen. Von dem fällenden Holtz vor Gnädigste Herrschafft / sollen die Forst-Bediente kein Stamm-Geld / von andern aber solches zu geniessen haben.

XXX.

Die Forst-Bediente / sollen über die verwilligte Anzahl keine mehrere Stämme anweisen. Es soll auch kein Stamm-Holtz / so mit der Wald-Axt nicht gezeichnet / abgehauen werden.

XXXI.

Welcher gestalt das gesunde Holtz gefällt / und vom Platz geführet ; Ingleichen kein verwilligtes Bau-Holtz verbrennt / verkaufft / oder sonsten wohin verwendet werden soll.

XXXII.

Wie hoch ob dem Boden die Stämme abzuhauen / auch denen anderen Bäumen kein Schade zugefüget /

und wo es Bergigt / am unterſten Orth zu erſt angefangen werden ſoll.

XXXIII.

Wie ſich die Verrechende / und Forſt-Bediente bey Veraccordirung des zu verkauffen verwilligten Bau- und Flotz-Holtzes zu verhalten. Auch wie bald dergleichen Holtz aus dem Wald zu verſchaffen.

XXXIV.

Wie ſich die Forſt-Bedienten bey Verkauffung des Schlag-Holtzes zu verhalten.

XXXV.

Das Holtz in denen am Neckar gelegnen Orthen / ſoll geſparet werden.

XXXVI.

Das Zimmern des Holtzes in denen Wäldern verbotten.

XXXVII.

Welcher geſtalt ſich die Verrechende / und Forſt-Bediente mit Verkauff- Anweiß- Hau- und Aufmachung des Brenn-Holtz / zum Herrſchafftlichen / und der Underthanen Behuf / zu verhalten.

XXXVIII.

Forſt-Meiſtere / Ober-Förſtere / und Forſt-Knechte /

Knechte ſollen Achtung geben / daß das Brenn-Holtz nicht Unſchützig verbrennt werde.

XXXIX.

Verordnung / wie es mit deren Räthen / und anderen Bedienten Beſtallungs-Sold zu halten.

XL.

Zu welcher Zeit / und in weſſen Beyſeyn / denen Unterthanen / welchen von alters her / von der Herrſchafft das Brenn-Holtz mitgetheilt worden / ſolches außzugeben.

XLI.

Wann die junge Schläge zu- und wieder aufgethan werden ſollen. Auch wie ſich ſonſt wegen des eintreibenden Viehes / und Graſens halber zu verhalten.

XLII.

Ein jeder ſoll ſein Holtz-Gaab zum verbrennen / und nicht zu anderm Gebrauch verwenden.

XLIII.

Die Gemeinden ſollen in ihren eigenen Waldungen / und Holtz-Büſchen / kein Gehöltz ohne Vorwiſſen / und Beyſeyn der Forſt-Bedienten verkauffen.

XLIV.

Beſtraffung der jenigen / ſo ohnerlaubt Bau-

und

und Brenn-Holtz hauen / auch Ab-Holtz hinwegnehmen.

XLV.

Wann das Brenn-Holtz aus denen Wäldern zu ſchaffen.

XLVI.

In welcher Maaß das Brenn-Holtz gehauen werden ſoll.

XLVII.

In eben ſolcher Maaß ſoll auch das Herrſchafftliche Brenn-Holtz gehauen / und ſchleunigſt fortgebracht werden. Item / Beſtraffung der Frohner / welche Holtz liegen laſſen.

XLVIII.

Beſtraffung der jenigen / ſo Brenn-Holtz entwenden.

XLIX.

Neue Holtz-Weeg verbotten.

L.

Von Wind-Fällen / Schnee-Brücken / Afterſchlägen / und anderm abgängigem Holtz.

LI.

Von Büchen- auch anderm Laub- und Weich-Holtz / als Bircken / Erlen / ꝛc.

LII.

LII.

Von Kiefer-Holtz.

LIII.

Von Wagner-Holtz.

LIV.

Von Pfähl- und Schindel-Holtz / auch Säg-Plöchern.

LV.

Vom Hartzen.

LVI.

Von Hägen / Einschlägen und Rottbüschen.

LVII.

Von Besem-Reiß hauen.

LVIII.

Viehe treiben in die gebannte / und verbottene Häge und Wälde / straffbar. Ingleichen das Feuer anlegen an die Bäume.

LIX.

Welcher gestalten sämbtliche Bediente / Schultheise / Anwälde / Bürgermeistere und sonsten jedermänniglich in Stätten und Dörffern / bey spührendem Brand sich zu verhalten. Item / die Hirten / Schäfer / und deren Gesinde in Pflicht zu nehmen / selber kein Feuer anzulegen;

gen; sondern wann sie Brand sehen / solchen so gleich löschen / oder anzeigen / auch die Thäter / so sie selbige wissen / nahmhafft machen sollen.

LX.

Geisen in die Wälder und junge Schläge / worin auch keine Schaafe zu dulden / gehen zu lassen / ist straffbar. In Dorn- und Feld-Hecken aber erlaubt.

LXI.

Bestraffung der Schäfer / welche mit ihren Heerden Schaafen / oder Hämelen in verbottene Wälder fahren.

LXII.

Vom Wiedschneiden.

LXIII.

Wiedschneiden denen Forst-bedienten verbotten.

LXIV.

Ohne Erlaubnus eigen-Lehen- oder Zinß-Wälde / wie auch Rottbüsche / Egerten und Heyden von neuem zu reuten / oder zu brennen / verbotten.

LXV.

Vom Kohlen brennen.

LXVI.

Vom Kohlen verkauffen / auch Wider-Auffrauen der Kohl-Plätzen / und derenselben Bannen vor dem Vieh.

LXVII.

LXVII.

Von Holtz-leſen und ſchneiden.

LXVIII.

Vom Bäumſchelen / Rinden machen / und welcher-geſtalt ſolches erlaubt / die wilde Obſt- und Kirſchbäum / ingleichem an Eichen / und Buchen / ſo viel Stamm- oder Hägreiſer / als möglich ſtehen zu laſſen. Und wie ſich die Forſt-bediente dabey zu verhalten. Item / der Rinden- und Lohe-Handel verbotten.

LXIX.

In Sammlung Leßholtzes ſollen keine Aexte / Heppen / Beyle / noch andere Waffen mit in die Wälder genommen / auch zum Laub-raumen / keine eiſerne Rechen / oder Schauffel gebraucht werden.

LXX.

Vom Baſt-machen.

LXXI.

Vom Aeckerich / wann ſolches von denen Verrechenden / und Forſt-bedienten beſichtiget werden ſoll.

LXXII.

Ohnerlaubtes Einſchlagen der Schweinen in die Waldungen verbotten.

LXXIII.

Welcher-geſtalt die einſchlagende Schweine / ſowohl

in die Herrſchafftliche- als gemeine Waldungen/zu Verhütung Underſchleiffs / mit einem gewiſſen-Märck-Eiſen gebrennt werden ſollen. Item / daß jedesmahl nach advenant, zur Nahrung und Auffenthalt des Wildprät etwas äckerich abgehenckt werde.

LXXIV.

Ungebührlich ſuchender Vortheil im Schwein-Einſchlagen verbotten.

LXXV.

Wann äckerig übrig/ welchergeſtalt ſelbiges von denen Verrechenden Bedienten zu beſichtigen und zu verkauffen. Item / daß die Maſtung niemahl überhaupt/ ſondern auff ein gewiſſes Quantum an Schweinen / und auff eine gewiſſe determinirte Zeit verkaufft werden ſolle. An Orth und Enden/wo anbrüchige Schweine ſeynd/ keine zu erhandlen.

LXXVI.

Wie mit denenjenigen Hirten/welche äckerich Schweine verliehren/oder verwahrloſen / zu verfahren.

LXXVII.

Das Auffleſen deß Eichen- und Buchen-äckerichs/ auch der Haſelnüſſen/und wilden Obſts verbotten / das Obſt-leſen/ aber denen Forſt-Knechten auff gewiſſe Maß verſtattet.

LXXIII.

Wie weit / und zu was Zeiten der Viehe-Trieb und

Weid-

Weidgang / in- oder außländiſchen Gemeinden / oder ſonderbaren Perſonen / zugeſtatten.

LXXIX.

Denen Forſt-bedienten werden die Herrſchafftliche unverliehene / auch die neu-anzurichten ſeyende Vieh-Weyden anbefohlen.

LXXX.

Von Außgrabung wilder Obſt-Bäumen.

LXXXI.

Von Hopffen-Sammlung.

LXXXII.

Von Immen-außhauen.

LXXXIII.

Von Bergwercken / Kalck- und Stein-Gruben / auch Hafner-Erd / und andern Erd-Gruben.

LXXXIV.

Unzeitige Erweiterung / und Außbreitung der im nechſt vorhergehenden Titulo gemeldten Gruben verbotten.

Dritter Theil.

Artic. LXXXV.

Wildpräts-Diebereyen / deßgleichen Verhehler / und Participanten / nach der zu End angetruckten Conſtitution

ſtitution anzuſehen. Item/ etliche benennte Caſus, wie ſelbige das erſtemahl mit einer Geld-Straff belegt werden ſollen. Item/ Dratt-Schlingen auff Haaſen/ Dächs und Marter verbotten.

LXXXVI.

Ordnung wegen der Hirten/ und Feld-Hütern/ auch ſonſten jederman/ welcher in denen Wäldern arbeitet/ wann ſie einen Schuß hören/ jemand mit Rohren oder ſonſten verdächtig ſehen/ wie ſich zu verhalten.

LXXXVII.

Unterkäuffere/ und andere/ ſo mit Wildprät Handlung treiben/ wie ſie in Pflichten zu nehmen. Item/ wie die Underthanen mit denen findenden Hirſch-Gewichtern ſich zu verhalten.

LXXXVIII.

Beſpannte/ oder geladene Büchſen in denen Waldungen und Wildfuhren zu tragen/ verbotten.

LXXXIX.

Ingleichem das verdächtige Herumbgehen/ und Durchſtreichen in denen Waldungen verbotten.

XC.

Die Setz- und Brunfft-Zeit über ſeynd die Waldungen verſchloſſen/ und von männiglich zu meiden.

Item/ von Haaſen hägen/ wobey das Haaſen-fangen

mit

mit hetzen / laufen / abschrecken / oder trötten verbotten wird.

XCI.

Vom Luderführen / wie auch Wolffs-Fuchs- und anderen Fallen / wann solche genommen werden.

XCII.

Vom Feder-Wildprät / und wie die jenige / wegen Außnehmung der Jungen / und Verderbung der Eyer / Jngleichen so selbiges schiessen / das erstemahl angesehen werden sollen. Item das Ant-Vogel ludern / und ätzen / wie auch Vogel-Schneisen anrichten / Dratt-Schlingen / und Rückstellen verbotten. Jngleichem auff was Weiß stehende Hunde erlaubt / Treib-Zeug und Tyras aber nicht zu gestatten.

XCIII.

Von abgegangenen / oder abgeschafften Hüner-fängeren / und deren Jungen / welche mit denen ihnen vorhin ertheilten Patenten annoch herumb gehen. Auch daß wehrender Vacanz kein Beampter sich deß Hüner-fangens / und Haasen-schiessens bedienen soll.

XCIV.

Von wilden Tauben / Grammets- und andern Vögel-Heerden.

XCV.

Vom Lerchen- und Fincken-außschlagen.

XCVI.

XCVI.

Von Falcken / Blaufüssen / Habichen / und Habichlein / Melanen / Stein-Adlern / Stockgeyern / ꝛc.

XCVII.

Von Haltung der Herrschafftlichen Hunden. Von Schäfer-Hunden / auch Metzger-Hunden / und wie sich in Durchpassirung der Wälder und Wildfuhren damit zu verhalten. Item / welchergestalt die Unterthanen ihren eigenen Hunden Querchbrügel anhencken sollen. Und was massen deßfalls die connivirende / oder nachlässige Forst-Knecht anzusehen.

XCVIII.

Von Obst-Bäumen in denen Wälden und Wildfuhren.

XCIX.

Von unordentlichem Uberschlagen und Betreiben der Schäfereyen / auch Verschonung der gehägten Waldungen / mit Schaaff- und Geiß-Trieb.

C.

Von Frohnen / so die Unterthanen bey denen Wildhägen / Verzaunung verbannter Wälder / Baumaußgraben / Saltzlacken / und Trancken zu raumen schuldig. Item / welchergestalt die Wild-Häge in acht zu nehmen.

CI.

Von Auffraumung der Pürsch-Wegen / und Richtstätten.

CII.

CII.

Von Uberführung deß Wildprāts.

CIII.

Von denen Saltzlacken/und wie ſich wegen des dazu nöthigen Saltzes / ſo wohl die Verrechende- als Forſt-Bediente ins künfftige zu verhalten.

CIV.

Von Verhäg- und Verzäunung der Underthanen Felder.

CV.

Welcher geſtalten die Früchten verhütet werden ſollen.

CVI.

Wie der Hirten Hunde beſchaffen ſeyn ſollen / und wie weit ſie ſich derſelben bedienen mögen; das Schieſſen aber/ auſſer mit Piſtolen/Terzerolen und Puferten/wie oben Artic. 105. gedacht/ erlaubt.

CVII.

Das Wildprät mit geſamten Hunden zu vertreiben/verbotten; Und welchergeſtalten die Forſt-Knechte darauff achtung geben ſollen.

CVIII.

Beſtraffung der Underthanen/ſo auff Beſchreiben / beym Jagen nicht erſcheinen : Und der Schultheiſen/ welcheſelbige verhehlen: Auch der Forſt-Bedienten / die jemand außFreundſchafft/oder gegen Verehrung dimittiren. Worbey das üble Tractiren der Underthanen / de-

nen Forst-Bedienten verbotten wird. Item/ wie sich die Ober-Beambten / und Schultheisen / mit Einschickung der Specificationen zu verhalten.

CIX.

Wann Chur-Pfaltz in etwas/es habe Nahmen/ wie es wolle / Eintrag geschicht / soll es von jedermänniglich alsobald angezeigt werden.

Vierter Theil.

Von Fischereyen.

Artic. CX.

VOn Fischereyen und Bächen insgemein.

CXI.

Von Forellen-Bächen.

CXII.

Das Holtz in den Fisch-Wasseren / soll nicht von denen Wurtzeln abgehauen / eingefällt / noch geschlämt werden.

CXIII.

Bestraffung der jenigen/ welche unerlaubt in denen Bächen/ und Wässern fischen/ und krebsen.

CXIV.

Fische / so gefangen werden / und das verordnete Maß nicht haben/ sollen wiederumb ins Wasser geworffen werden.

CXV.

Mit denen kleinen Krebsen soll es auch also / wie in nechst vorherigen Artic. gemeldet / gehalten werden.

Item/

Item/ Beſtraffung der jenigen / ſo wider beyde Articulos handlen.

CXVI.

Auff die Bäche ſollen rechte Netze gebracht/und zu gehöriger Zeit gefiſchet werden.

CXVII.

Herrnfiſcher ſollen ſo wenig in denen Bächen/ſo denen Gemeinden zuſtehen/fiſchen/ als die Gemeinden in denen Herrſchafftlichen.

Item / ſämbtliche Fiſchere auff dem Rhein / ſambt ihrem Geſind ſollen in Pflichten genommen werden / der Wildpräts-Diebereyen ſich zu enthalten. Wann ſie dergleichen ſehen/anzuzeigen / und kein Schieß-Gewehr mit ſich auffs Waſſer zu nehmen.

CXVIII.

Bäche/ und Fiſchwäſſer/ welche die Gräntzen unterſcheiden / ſollen in ihrem Gang und Lauff erhalten werden ; Deßgleichen ſollen die Ober-Beambte daran ſeyn/ und fleiſſigſt erinneren/ daß/ wo es nöthig/ Rheingrafen verordnet werden.

CXIX.

Wie in frevelbaren Fällen zu verfahren / welcher geſtalt die Forſt-Knechte und Jagd-Bediente ihre ordentliche Rug-Regiſter zu halten. Deßgleichen wann ſie Hirten oder Geſind/ſo peccirt/antreffen/es gleich denen Gemeinden/ und ihren Herren anzeigen ſollen.

Item / wie die verrechende Bediente alle Quartal einen Extract, der noch reſtirenden Rug-Gelder einzuſchicken.

ſchicken. Ferners frevelbare Händel / wovon in dieſer Wald-Ordnung nichts diſponirt iſt / deßgleichen Wildprāts-Diebereyen / præjudicirliche Eingriffe / auch Sachen von Wichtigkeit / und / wo periculum in mora, ſollen von denen Forſt-Bedienten ohnverzüglich berichtet werden.

CXX.

Was wider das Herrſchafftliche Intereſſe laufft / und die Unterthanen erfahren / denen Forſt- und Jagd-bedienten fleiſſig anzuzeigen. Forſt-Bediente ſollen gegen die Underthanen keine Inſolentzien brauchen. Item / welchergeſtalt die Feld-Schützen / Schäfere / Hirten und ſämbtliche Underthanen / wann ſie Forſt-Knechte / Hünerfänger / oder Haaſenfauthe in denen Feldern mit Hunden jagen / Haaſen und Feld-Hüner ſchieſſen ſehen / oder es ſonſten erfahren / ſolches allemahl fideliter anzeigen ſollen.

Anhang.

VErzeichnus / was für Wildprät zur hohen / und niederen Jagd gehörig.

Taxa, deß Schieß- oder Fang-Gelds / und welchergeſtalt ſolches zu zahlen.

Edict, wornach die Wildprāts-Diebe zu ſtraffen.

Erſter Theil.

Von dem Ambt / deren Forſtmeiſtern / Ober-Förſtern / und Forſt-Knechten.

I.

Vom Ambt eines Forſt-Meiſters / und Ober-Förſters inſonderheit.

ANfänglich ſoll ein jeder / der ſich für einen Forſtmeiſter und Oberförſter gebrauchen laſſen will / der Forſt- und Jagd-Sachen kundig ſeyn ; Inmittelſt ſeiner Forſt-Verwaltung am nechſten / oder wo es die mehreſte Geſchäfften zu verrichten gibt / ſeine Wohnung haben / gemeiniglich aber gegen denen Gräntzen / oder wo es das Ober-Jäger-Meiſterey-Ambt nöthig findet / ingleichen ſoll er die Circumferenz und Weiterung jedes Forſts /

zu seiner selbst Erleichterung und Nachricht/wie hernacher bey dem 5ten Punct ausführlicher vermeldet wird/ ordentlich beschrieben haben / wo aber dergleichen Beschreibung nicht vorhanden/die Ober-Aembter mit Zuziehung deren Forst-Bedienten solche förderlich verfertigen/ und ein Exemplar zur Hof-Cammer einschicken sollen.

Sambtliche Förste sollen sie fleissig bereiten / und Uns nirgend einige Schmählerung oder Abbruch geschehen lassen / sondern da dergleichen etwas vorgienge/ solches an das Ober-Jägermeisterey-Ambt sowohl/ als die Ober-Beambte/ und diese es so dann nach Beschaffenheit der Materien/ an die Regierung und Hof-Cammer berichten. Auf die untergebene Förstere/ und Knechte/ auch Wayd-Leuthe/ und wer mit denen Försten / Wäldern/ und Jagden zuthun/ sollen sie fleissig Auffsicht haben/ daß sie ihren Diensten redlich/ getreulich und geflissen nachsetzen/ welche fahrläßig befunden / denenselben solches ernstlich untersagen / und diejenige / an denen es nicht verfangen wird / Unserm Ober-Jägermeisterey-Ambt anzeigen/ um solches Uns / die Gebühr darunter zu verschaffen/ umbständlich zu berichten.

Und gleichwie zu dem Ende / umb sämbtliche Forst-Knechte und Weydleuthe so wohl in beständiger Forcht/ und fleissiger Beobachtung Unserer Diensten zu halten / als auch sonsten alle Unterschleiffe und Malversationen zu verhüten / jeder Forst-Meister und Ober-Förster schuldig ist/ vi Officii auf seine eigene Speesen al-

le

le halb Jahr einmahl/ sämbtliche unter seiner Inspection seyende Forsten/ Waldungen/ Gräntzen/ Wildfuhren/ und Jagden/ genau zu visitiren und zubereiten / auch jedesmahl dem Ober-Forst-Ambt Bericht zu erstatten/ wann auch schon nichts sonderbahres vorgangen; Also soll derjenige / so deßfalls saumhafft oder nachläßig gefunden wird/ Uns nicht allein allen entstandenen Schaden zu ersetzen gehalten/ sondern zugleich ipso facto einer halbjährigen Besoldung verlustiget seyn.

Ferner sollen selbige bey Abgang eines oder andern Forst-Knechts/ Hünerfängers oder Haasenfauts/ auch andern Personen / so zu Beobachtung der Waldungen und Wildfuhren bestellt / auff andere redliche erfahrne/ und tüchtige Subjecta zu Ersetzung der abgegangenen Stell/bedacht seyn / umb solche behöriger Orthen vorzuschlagen / nach ihren Bestallungen und dieser Verordnung / auch anderen jetzt und ins künfftig abgehenden General- und Special-Befehlen / nicht allein vor sich selbst geleben / sondern auch / daß andere denenselben gemäß sich verhalten / daran seyn/ und in Summa Uns mit allem treuen Meynen/ Nachtheil verhüten/ und abwenden/ hingegen Unseren/ und Unserer Unterthanen Nutzen und Wohlfahrt in alle mögliche Wege befördern.

II.

Vom Ambt deren Forst-Knechten/ Hüner-Fängern / Haasen-Fauthen und dergleichen Personen.

BElangend solche Personen/welche Uns dergleichen Dienste dißmahlen leisten / und auch fürter leisten wollen/ so sollen sie ebenmäßig/ wie hievornen von Forst-Meistern und Ober-Förstern auch gesagt/ der Forst-Sachen / Hünerfängerey und sonsten in ihrer Profession so viel möglich berichret / geübet und erfahren seyn / wie nicht weniger an solchen Orthen wohnen/ da sie täglich ihren anbefohlenen Forst und anvertrauten District mit reiten oder gehen/ wie jeder bestellt/ besuchen mögen/und demnach selbigen aller Gebühr versehen und handhaben. Im Hagen und Jagen auf erfordern Unsers Ober-Jägermeisters / auch Ober-Jägers / Forstmeistern und Ober-Förstern alle mögliche Hülff thun/ ihren Bestallungen/ auch dieser Ordnung / und allen jetzigen und künfftigen Unsern General und Special-Befehlen ihres Theils getreulich nach setzen/ auch Achtung geben/ daß dergleichen von andern beschehe.

Und in Summa Uns ebenmäßig mit allen Treuen meynen/Schaden wenden/auch Unsern/und Unserer Unterthanen Nutzen und Wohlfahrt ihres besten Vermögens fördern und schaffen. Im Fall auch die Forstmeistere

und

QUARTAL-Verzeichnus/

Des in denen mir gnädigst anvertrauten Forsten Ober=Ampts Heydelberg befundenen Wildprets vom 1. Januarii biß ultimum Martii 1711.

Nahmen der Forste	Jagdbare Hirsch von 20. 18. 14. 12. ꝛc. ꝛc. Enden.	Geringe Hirsch.	Spieß-Hirsch.	Alt-Thier.	Schmal-Thier.	Kälber.	Schwein.	Keüler.	Bächen.	Frischling und Rehe.
Rohrbach										
Hillspach										
Walddorff										
Reylingen										
Neckerau										
Schwetzingen										
Kefferthal										
Planckstatt										
Weinheim										
Schrießheim										
Handschuchsheim										
Ziegelhausen										
Schönau										
Summa										

und Ober-Förstere etwas/ so hierwieder gehandelt würde/ sehen / oder vermercken/ sollen sie solches alsobalden an unser Obe.-Forst-Ambt/ dasselbe an unsere Regierung und Hof-Cammer / nach Unterscheid der Sachen / auch da nöthig/ Uns selbsten berichten.

III.

WEilen man auch gefunden/ daß die Forstmeistere / und Ober-Förstere bißdahero mit Einschickung der Verzeichnussen von denen Saltz-Lacken/ Auer- und Birck-Hanen / ingleichen der Brunfft-Registern sich sehr nachläßig und saumbselig erwiesen:

Als wird hiemit ernstlich befohlen/ daß hinfünfftig jeder Forstmeister und Ober-Förster eine ordentliche Verzeichnus von allen/ in denen unter seiner Inspection stehenden Forsten/ befindlichen Saltz-Lacken/ Ima Febr. die Specificationes vom Pfaltzen der Auer- und Birck-Hahnen ultima Aprilis, die Hirsch-Brunffts-Verzeichnuß I. Octobris, Worinnen jedesmahl expresse und in specie zu melden/ von wieviel Enden die Jagdbahre Hirsch seynd / nach welchen dann die geringe Hirsch zu melden / einschicken sollen.

Ferner sollen selbige ebenfals / nach Publication dieser Wald-Ordnung von Quartal zu Quartal als I. Jan. April. Julii & Octobris jedesmahl eine nach angehengtem Model eingerichtete Verzeichnus einschicken / was in

jedem Forst vor Wildprät vorhanden/ wobey abermahlen zu melden / wie viel Ende die jagdbahre Hirsch haben / weßwegen dann derjenige / welcher hieran nachläßig gefunden würde / nicht allein jedesmahl in 10. fl. Straff verfallen sondern auch schuldig seyn soll / so fern man von Ober-Jägermeisterey Ambts wegen zu Einhohlung obgedachter Specificationen jemanden abschicken würde/ die Kosten zu tragen.

IV.

ENdlichen nachdem die tägliche Erfahrung lehret / daß die Forst-Bediente sambt und sonders zu Zeiten allerhand verloffenes liederliches Gesindel annehmen / und sich dessen in ihren Dienst-Verrichtungen gebrauchen / wodurch sowohl in denen Waldungen viele schädliche Unterschleiffe / als auch sonsten in der Wildfuhr mannigmahlen Wildprats-Diebereyen verursachet worden: Als befehlen Wir hiemit ernstlich / daß sie hinführo niemand anders als versicherter bekandten Leuthen / wofür sie / und vor alle Malversationen zu stehen haben / sich bedienen / welche sie vorhero zu unserm Ober-Forst-Ambt / umb solche in Pflichten zu nehmen / zu übersenden / widrigen falls die Contravenienten/ nebst Ersetzung des Schadens/ mit nachdrücklicher arbitrarischer Straff belegt werden sollen.

V. Von

V.

Von demjenigen / so die Forstmeistere / Ober- und Wald-Förstere / auch Forst-Knechte / so dann Au-Männer und Rhein-Graffen in acht zu nehmen haben / und ihnen zu verrichten stehet.

AUch sollen sie sowohl unsere Först- und Wildbahnen / als Unserer Unterthanen und Angehörigen in unsern / und andern benachbarten Landen gelegene Wälder / und Höltzer / worinn Wir des Jagens berechtiget seynd / so viel möglich fleissig / und zwarn ein jeder auf seinen Kosten / bereiten / begehen / und ihr fleissiges Aufsehen haben / daß Uns an Lands-Fürstl. Hohen Oberherrlich- und Gerechtigkeiten / Hagen und Jagen Wäld- und Höltzern / darinn gelegenen Bergwercken / Stein-Gruben / Auen / Wörthen und Anlagen im Rhein / Fisch-Wässern / auch / Aeckerrich und anderen Wald-Nutzungen / Dienstbarkeiten / und sonsten nichts entzogen / sondern alles erhalten / und gehandhabt / auch was bißhero in Abgang kommen seyn möchte / wieder in Aufnehmen und zu Nutzen gebracht werde. Sie sollen aber sothanes Begehen oder Bereiten selbst in Persohn verrichten / und nicht Knechts-Knechte darzu halten / noch ihnen etwan Holtz zu Lohn geben / auch ohne Vorwissen ihres vorgesetzten Forstmei-

meisters oder Ober-Försters nicht über Nacht aus ihren Diensten verbleiben. Wir befehlen auch hierauf sehr ernstlich zu desto besserer und genauen Beobachtung alles obigen / daß von Unsern Dicasteriis denen Forst- und Jagd-Bedienten nicht allein so bald bey Annehmung und Pflichtleistung / ihre nöthige Bestallungs-Brieffe ausgefertiget und eingelieffert- sondern auch in denen Registraturen / wegen Concessionen / Verträgen / Angräntzungen / und Gemarckungs-Beschreibungen alle Acta fleissig nachgesucht / und in Abgang deren / die Ober-Aempter darüber zu vernehmen / auch dafern sich allda keine Nachrichten befinden / zu verfügen / damit die alte Leuthe mit Zuziehung unsers Ober-Forst-Ambts legaliter ad Protocollum examinirt / und so wohl deren Aussag / als auch andere befindliche Documenta zu Beobachtung Unserer gerechtsamen und Regalien denen Jagd-Bedienten sambt und sonders communicirt werden mögen.

VI.

Es sollen auch Unsere Ober-Jäger- und Forstmeistere / auch Ober-Förstere und Forst-Knechte / Hüner-Fängere / Haasen-Fauthe und dergleichen auf die Bann- und Marck-Stein / Löchen und Gemärck fleissige Achtung geben / damit dieselbe nicht geschädigt- oder verändert werden / zu welchem Ende solche mit Fleiß aufgezeichnet / und jährlich denen Forst- und Ambts-Rech-

Rechnungen mit angehenckt / ſo dann von 3. Jahren zu 3. Jahren zu der Zeit / da es der Feld-Geſchäfften wegen am füglichſten ſeyn kan / in Beyſeyn der Forſt-Bedienten / mit Zuziehung der Benachbarten und Angräntzenden / und dieſer wieder mit Uns / ſambt der jungen Mannſchafft ein allgemeiner Umgang / damit deſtoweniger Streit zubefahren / vorgenommen werden ſolle / und wo die Förſt an andere / und frembde Herrſchafften angräntzen / ſollen die Ober-Beampte dieſem Umritt ſelbſten beywohnen / und alles wie es geſchehen / in ein ordentliches Protocoll bringen / auch ſchuldig ſeyn / nach verfloſſenen 3. Jahren bey der Hoff-Cammer und Ober-Forſt-Ambt deßwegen jedesmahlen Erinnerung zu thun / damit man wegen der Köſten das nöthige veranſtalten / und auch / daß es geſchehen verſichert ſeyn könne / und dieſes alles / was in dieſem Articulo enthalten / bey Vermeydung 50. Rthlr. ohnaußbleiblicher Straff / worinn in ſpecie die Ober Beambte / als worauff es vornemblich ankommt / eo ipſo und ohne alle Replique verfallen ſeyn ſollen.

VII.

UNd wofern adeliche / oder andere Perſonen ſie ſeyen Inn- oder Außländiſch / auf Unſerm Territorio einige Waldungen hätten / und ſich deßwegen Mängel befänden / ſollen Unſere Beambte / Ober- und Forſtmeiſtre auch Ober-Förſtere durch ordentlichen Umgang / ſolche beſteinen oder vermärcken laſſen. Da aber

die Sache zweiffelhafftig/ oder dergleichen bey Uns angräntzenden Obrigkeiten/ oder gegen Unsere selbst Gemeinden sich zutragen würden/ sollen sie Forst-Bediente sambt denen Ober-Ambtleuthen forderst jederzeit die Nothdurfft an Unser Ober-Forst-Ambt/ und wo nöthig/ an Uns oder unsere Cantzleyen gelangen lassen/ und darüber Befehl gewärtig seyn.

VIII.

UNd da sich je in eines anbefohlenen Forst unversteinte Gräntzen befänden/ da man sich von anderer Obrigkeit zu weit Eingreiffens zu befahren/ sollen Forstmeistere und Forstbediente solches forderlich zum Ober-Ambt/ und an Unser Ober-Forst-Ambt/ auch wo nöhtig an Uns oder Unsere Cantzeleyberichten/ auff daß darauff mit Unserm Vorwissen eine ordentliche Versteinung vorgenommen werden möge. Dafern einige Ober-ambtliche oder Jagd- und Forst-Bediente vom höchsten biß zum niedrigsten nachlässig und saumbhafft gefunden würden/ sollen selbige/ nebst Ersetzung alles Schadens und Kostens/ mit willkührlicher schwerer Straff/ ohne einigen Anstand angesehen werden.

IX.

DAmit auch Unsere getreue Unterthanen durch Abforderung übermässigen Stamm- oder Zehrungs-Gelder von Unsern Forst- und anderen Bedienten nicht

nicht übernommen werden mögen: So befehlen Wir gnädigst / es inskünfftige nachfolgender Gestalt zu halten / in so weit dieses / wie auch was unten beym nechstfolgenden 10. Art. wegen der Forst-Knechten Benutzungen gemeldet wird / durch Unsere occasion der im Werck seyender Begebung der Erbbeständen gegebene gnädigste Verordnung nicht geändert / so viel nemblich das Brennholtz betrifft / so soll denen damit bemüheten Forst- und anderen Bedienten von einem Verkauff von 1. biß 25. fl. von jedem Gulden 12. Kr. von 25. biß 50. überhaupt 5. fl von 50. biß 100. von jedem Gulden 6. Kr. und was über 100. hinauß gehet / von jedem fl. 3. Kr. an Hand-Geld / welches die Käuffer zu entrichten / gestattet werden / wovon demjenigen Bedienten / so das Kauff-Geld einnimbt und verrechnet ein Drittel / dem Forstmeister oder Oberförster ein Drittel / und dem Forstknecht ein Drittel gebühret; betreffend das Bau-Holtz / so wird von jedem Creutzschneidigen Stam Anweißungs- oder Stamm-Gelds erlaubet 9. Kreutzer / von einem einschüchtigen Baum 5. kr. von einem Holländerbaum 15. Kr. welches ebenmäßig die Käuffer zu zahlen / und oben schon gedachter massen die verrechende und Forst-Bediente unter sich zu repartiren.

Wegen des verschenckten Bau-Holtzes / weilen der verrechende Bediente zu Vermeidung Unterschleiffs künfftig bey dergleichen Anweißungen mit zugegen seyn / und mit einer aparten Wald-Art / wie unten art. 22. verordnet / die Stämme gleichfalls zeichnen helffen soll /

und aber selbiger deßfalls nichts an Geld in Einnahm und Außgab zu bringen/ ausser daß er nur ein ordentlich Register zu halten / und solches Holtz als geschenckt mit Befehl und Quittung durch die Rechnung zuführen/mithin umb so weniger Mühe anzuwenden hat. Als solle Er von dem Stamm-Geld/ welches diejenige zuentrichten denen es geschencket wird / künfftig hin anderhalb fünfftheil/der Forstknecht anderthalb fünff theil/Forstmeister oder Ober-Förster aber die übrige zwey fünff theil zu participiren haben. So viel endlich die gemeine eigenthumliche Waldungen betrifft / sollen die Forst-Bediente schuldig seyn, das Breñ- und Bau-Holtz/ welches in jedem Orth bleibt / ausser einem Trunck und stück Brod / so ihnen bey der Anweißung zugeben / gratis außzuzeichnen. Was aber aus solchen gemeinen Waldungen ausserhalb verkaufft wird/und in specie die Holländerbäum betreffend / deßhalber soll es mit dem Hand- und Stam-Geld/welches denen Forst-Bedienten/weilen sie deßfalls allein bemühet seyn / auch allein verbleiben/ solcher massen gehalten werden / daß Forstmeister oder Oberförster zwey drittel / der Forstknecht aber/ ein drittel bekomme. Was aber für Holtz zu Herrschafftlichen- wie auch Kirch- und Schul-Gebäuen zu verbrauchen / vor dessen Anweißung sollen sich die Ober-Ambts- und Forst-Bediente mit dem bloſen Deputat vergnügen / welches ein und andern falls aus Unserer Hoff-Cammer/oder geistlichen Administrations Mittelen/ wie im 13. Art. enthalten/ gereichet/ im übrigen aber alles weitere Zehren und Zechen eingestellet werden. Worauff Unsere Beambte fest zu

halten/

halten / und denen Forst-Bedienten ernstlich einzubinden / daß sie sich dieser Unserer gnädigsten Verordnung / bey Vermeydung Unser Ungnad und Straff / gemeß bezeigen / und die Leuthe weiter nicht übernehmen / auch kein Holtz mehr / als erlaubt / bey Verlust ihres Dienstes / anweissen sollen.

X.

EBenmäßig sollen die Forstmeistere / Oberförstere und Forstknechte ihnen auch selbsten keinerley in ihren Bestallungen nicht insonderheit begriffene Beynutzungen / weder mit Weyd-Werck treiben / Beschlag- oder Selbnießung umb oder ohne Zinß Uns zugehöriger Weiden / Einschlag mehrer Schweinen / Vor- oder Nachäckerich / weder die Bestallungen vermögen / oder daß sie andere ihrentwegen einschlagen liessen / Treibung-Holtz-Fürkauffs / Steigung bey dem Holtz-Verkauff vor sich oder mit andern in Gemeinschafft / Fisch-Wasser-Nutzung / Wegnehmung des Grasses auff denen Schlägen / Lachen / Buschen und Loochen / oder wasserley das immer seyn und erdacht werden mögte / schopffen oder zueignen / noch auch von jemand / so vor ihnen ihres Ambts und Diensts halben zu schaffen / und ein und anders an sie zu begehren hat / Geschenck und Gaaben weder wenig oder viel / weder vor sich selbst anzunehmen / noch auch durch die ihrigen thun lassen / auch weder die Gemeinde / noch sonderbahre Personen / über die im 9. und 13. Art. zugelassene Zehr- und Belohnung /

weniger aber mit einigen denen Forstmeistern/ Oberförstern und Forstknechten selbst gehörigen Arbeiten hinfürter beschweren / sondern sich mit denen in ihren Bestallungen verordneten Besoldungen/und darin specificirten Ergetzungen/ und Benutzungen / in so weit dieses durch Unsere occasione der im Werck seyender Begebung der Erbbeständen ergangene gnädigste special Verordnung nicht geändert ist / vergnügen lassen ; So viel aber das in denen Richt- und Pürsch-wegen befindliche Graß und liegende Holtz / ingleichen das Abgeholtz auff denen Leinpfäden betrifft / gleichwie dessen Nutzung denen Forst-Knechten umb deßwillen bißhero gelassen worden / weilen sie bey Hau- und Säuberung derselben keine Diæten-Gelder auffzurechnen / und an sich so wohl zum besten der Wild-uhr / als auch Beförderung des Jagens sehr nöhtig ist / daß die Pürsch- und Richt-Wege allezeit sauber seynd : Als hat es dabey sein Verbleibens / doch / daß Uns an Unser Benutzung sonsten nichts abgehe / gestalten / wann einiger Excess oder Betrug hierunter gespielt würde/ solle der Thäter nebst Ersetzung des Schadens / von seinem Dienst abgeschafft werden.

XI.

WEniger nicht soll sich keiner Unserer Forst-Knechten unterstehen/einig Wildprett von Haasen / Hünern und dergleichen zu verpartiren.

Der

Der darüber betretten wird / soll in Ungenaden von seinem Dienst abgeschaffet / auch nach befinden abgestrafft werden / allermassen dann auch die Wirthe denen Jägern und Förstern keine Haasen oder ander Wildpret / noch Fische zurichten / weniger ihnen abkauffen / sondern wann von ihnen dergleichen an sie begehrt wird / solches alsobald behöriger Orthen anzeigen sollen.

Nachdeme auch die Erfahrung eine zeithero gelehret / wie daß ein grosser Unterschleiff mit dem Fall-Wildprett verübet worden / daß etliche Forst-Knechte Wild-Fälle über Wild-Fälle gemacht / und angegeben; Als sollen die Forst-Knechte / wann künfftig ein Wild-Fall gefunden / und ihnen angezeigt wird / solchen liegen lassen / sich aber darauf an das nechstgelegene Chur-pfältzische Orth begeben / bey Schultheißen und Gericht es anmelden / und begehren / daß der Schultheiß und ein Paar vom Gericht mit ihm an das Orth / wo der Fall liegt / gehen / und selbigen besehen mögen; Wann nun solches geschehen / und das Wildprett sich noch gut befindet / soll selbiges Unserm Ober-Jägermeister gelieffert / wo es aber untüchtig / ins Jäger-Hauß vor die Herrschafftliche Hunde gebracht / jedoch darüber alsobalden ein beglaubt attestatum, daneben auch alle viertel Jahr eine richtige Verzeichnuß aller sothaner Wild-Fällen / sambt denen Häuten oder deren Stückern / gedachtem Unserm Ober-Jägermeister überschickt werden. Deme dann Unsere Forst-Knechte ohnfehlbar nachleben / diejenige

diejenige aber/ so solchem zuwider handlen/ als würckliche Wildprets-Diebe angesehen und cassirt werden sollen.

XII.

Es jeder Forstmeister/ Ober-Förster/ Forst-Knecht/ Hünerfänger/ und Haasenfauth soll alle seinen tragenden Dienst betreffende Schrifften und Sachen/ auch von Zeit zu Zeit ergehende Befehlche und Verordnungen in ordentlicher Richtigkeit/ über alles (was von Tag zu Tag in Forst-Jagd und Fischerey-auch Gräntz-Sachen passiret) ein Exercitien-Buch halten/ fleissig verwahren/ und selbige/ wann er von seinem Dienst abgehet/ also ordentlich hinterlassen/ und seinen Ambts-Nachkommenden/ oder wer es anzunehmen befelicht/ überlieffern/ auch zuvor und ehe solches beschehen/ weder Haab noch Guth veräusern/ noch sich hinweg machen/ oder so er im Dienst verstürbe/ seine hinderlassene Erben gleichmäßiges zu leisten schuldig seyn. Worüber dann auff jedesmahl sich begebenden Fall/ ein richtiges Inventarium, in Beyseyn eines vom Ambt/ und eines von der Jägerey verfertiget/ dabey aber die Unkosten möglichst vermieden werden sollen; Wovon so dann durch das Ober-Ambt an das Ober-Jägermeisterey-Ambt eine beglaubte Abschrifft zur Nachricht zu communiciren.

XIII.

XIII.

WOllen wir es der Zehrung halben dergestalt gehalten haben/daß Unsere Forst-Bediente in ihren anvertrauten Förſten/ die ihnen krafft ihrer Bestallungen obliegende Ordinari-Geschäffte/ wie oben schon gedacht/ auff ihren Kösten verrichten: Wann sie aber im Jagen/ und Herrschafftlichem Holtz verkauffen begriffen/ auch sonst in andern Extra ordinari Geschäfften verschickt werden/ und deßhalben über Nacht außbleiben/ alsdann Ihnen die Zehrung/nach Innhalt der bey Unserer Hoff-Cammer befindlichen Diæten-oder Reiß-Gelds-Verordnung/ gutgethan oder verreichet werden solle.

XIV.

ES sollen auch Unsere Forstmeistere/ Oberförstere und Forst-Knechte/ niemanden weder hohen- noch niedern Stands/wer der gleich seye/ohn Unser Vorwissen/ speciale Ordre, und Verwilligung einigerley suchenden Genuß/es seye gleich mit Weyd-Werck-Treiben/ Weyd- und Aecker-Nieſſung/ Beholtzung/ Fischen und Krebsen/ wie auch denen angräntzenden die folge mit Hunden und Büchsen/ welche solche nicht hergebracht/ für sich selbsten nicht gestatten/ zugeben/ noch schencken/ auch Achtung geben/ daß diejenige/ denen Wir das Jagen oder Weyd-Werck auff gewisse Maaß verwilligt/ solches vor sich/ entweder in Person/ oder durch einen versicherten verflichteten Jäger/ wovor sie/ die Princi-

palen / wann Unterschleiff vorgehet / zu respondiren haben / treiben / nicht aber frembde oder Unterthanen darzu beruffen oder gebrauchen. Wie ihnen dann auch die Refier, in welcher selbigen das Jagen und Weydwercktreiben / jetzt besagter massen zugelassen ist / angewiessen werden / und sie darüber einen Revers von sich geben sollen.

Sowohl diese / als auch sonsten alle diejenige / welche der Jagd in Unserem Churfürstenthumb der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein / und Landen berechtiget seynd / haben die Par- und Setz-Zeit über / als von Faß-Nacht biß Bartholomäi / alles Weydwercks / Jagens / Hetzens / Beizens / Laufens / Pürschens / ja wie es sonsten Nahmen hat / sich gäntzlichen zu enthalten / und zwar bey Verlust ihrer Jagd-Gerechtigkeit / Gewehr / Hunden / Garn und dergleichen. Und da solches zum 2ten oder mehrmahl geschehen solte / jedesmahl bey 100. Rthlr. oder anderer willkührlicher Straff. Wie nicht weniger sollen dieselbe zu erlaubter Zeit / als von Bartholomäi biß Fasten denen Unterthanen / noch sonst jemand durch das Jagen in denen Weinbergen / Feld- und Garten-Früchten keinen Schaden zufügen / allermassen da einer darüber betretten würde / nebst Ersetzung des Schadens / vor den verübten Frevel / jedesmahl 25. Rthlr. Straff erlegen soll. Auch sollen selbige keine Wind- oder Jagd-Hunde halten / so lange nachsetzen und verfolgen / mithin gemeiniglich in Unsere Wildfuhr und Gehäg überstreichen / sondern sich nur Stauber oder Spionen zu-

legen

legen / auch jedesmahl / so offt sie durch Unsere Wildfuhr oder Gehäg gehen / den Stein vom Gewehr schrauben / die Hund gekuppelt halten / und keineswegs selbige geflissentlich von denen Gräntzen in unsere Wildbahn oder Gehäg lauffen lassen. Und da einige sich dahin ausser Schuld verstrichen / so bald zuruck ruffen / und ankoppeln / gestalten die Contravenienten das erstemahl / nebst Verlust Gewehrs / und Hunden / mit 25. Rthlr. das andermahl aber mit Verlust ihrer Jagd-Gerechtigkeit und 100. fl. Straff angesehen werden sollen.

Und gleichwie bißhero sich geäussert / daß durch die Nachfolge verschiedene Wildprets-Diebereyen / und höchst-præjudicirliche Eingriffe bemäntelt worden.

Also bleibt zwar die Folg denen jenigen / welche selbiger in Unseren Landen / durch Verträge / Pacta, Concessionen / unüberdencklichen Herbringen / oder andere glaubhaffte Documenta berechtiget / ohnverwehrt / doch mit nachfolgender Modification und Bescheidenheit / daß derjenige / so etwas anschiesset / den Orth des Anschusses zeichnen / das angeschossene Wildprett nicht verfolgen / sondern zuvor dem nechsten Churfürstl. Forst-Knecht / oder in dessen Absenz, dem anwesenden Bedienten / Schultheissen / Anwalden Burgermeistern ꝛc. ꝛc. es anmelden / und denselben so wohl an den Orth des Anschusses / als auch / was das Thier vor Zeichen gethan / hinführen / und weisen sollen / allermassen die Contravenienten jedesmahl mit arbitrarischer ohnnachläßiger Straff / nebst Verlust des Wildprets angesehen werden sollen.

XV.

SOllen Unsere Forst-Bediente an Rügungen und Straffen für sich selbsten unangebracht / niemand keinen Nachlaß thun / oder sich mit Jhnen vertragen / bey Straff mit Ungnaden abgeschafft / auch sonsten angesehen zu werden / sondern alles und jedes so balden an die vorgesetzte Ober-Forst-Bediente / zu fernerer Beobachtung berichten / immittelst aber alle frevelbare Sachen / wie unten artic. 119. mit mehrerm zu sehen / in ihre ordentliche Waldrug-Register fleissigst aufzeichnen.

Wofern aber einer oder der andere obigem zu wider handeln / oder denen jenigen / so in der Wildfuhr Schaden thun / durch die Finger sehen würde / sollen selbige uns angezeigt / und denen Anbringern eine Recompenz von denen Straff-Geldern gegeben werden / derselben Namen aber verschwiegen bleiben / jene aber ipso facto abgeschafft seyn / auch / bewandten Dingen nach / dazu mit einer exemplarischen Pœn belegt / die jenige aber / sie seyen auch / wer sie wollen / so dergleichen ihnen bewuste Sachen verschweigen / mit gebührender Straff angesehen werden.

Deßgleichen sollen Unsere Forstmeistere / Ober-Forstere / Forst-Knechte / und übrige Jagd-Bediente nicht zugeben / daß jemand nach Füchsen / und Wölfen bey hoher Straff Selb-Geschoß lege / wie er selbst auch nicht dergleichen zu thun.

Ander

Ander Theil.

Von der Holtz-Ordnung / Aeckerich / wild Obst / Vieh-Trieb / Hopffen und Immen.

XVI.

WAnn in- oder an denen Höltzern etwa Wiesen / Aecker oder Wein-Gärten / wo solche nie gewesen / zugerichtet werden wolten / soll solches jederzeit vorhero zur Hof-Cammer berichtet / und darüber Befehl eingeholet werden.

Wann aber verödete Aecker / welche wegen Länge der Zeit gleichsam zu Wäldern worden / gereutet werden wolten / soll solches jederzeit dem Forstmeister / oder Ober-Förster / auch denen Ober-Beambten angezeigt werden / und diese dahin sehen / daß die Leuthe nicht das beste Holtz aushauen / und darnach die Aecker einen Weg verödet liegen lassen / sondern daß sie solche öde Plätze sauber ausbutzen / und darinn der Ordnung nach verfahren / nicht aber hin- und wieder / oder gar in der Mitte sothane verödete Aecker zu butzen anfangen. Wann auch ein oder anderer verwachsener Orth / so vor Alters Acker-Feld gewesen / gerottet / hernach

aber wieder liegen gelassen würde (welches / wann die Unterthanen das Holtz hinweg haben / leicht geschehen kan / worauff dann sowohl Unsere Beambte / als Forstmeistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte / gute Achtung zu geben /) so soll solches bey Unserer Hoff-Cammer angezeigt werden / damit diejenige / so selbige zu rotten und zu bauen übernommen / einen Weg als den andern zu Abstattung ihrer davon schuldigen Herrschafftlichen Gebühr angehalten werden mögen. Und wann dergleichen Aecker an Unsere Waldungen gräntzen / sollen solche richtig unterstein̄t / auch im übrigen dasjenige / so Uns am verträglichsten ist / beobachtet werden / wo Wiesen und Rottäcker oder Huthen in Unsern eigenthumblichen Wäldern und Försten der Chur-Pfaltz gefunden werden / die vor langen Jahren gerottet / aber aus Nachlässigkeit / Uns darvon weder Zehenden noch Zins gegeben wird / so soll Uns darvon der Rott-Zehend von jedes Orts Beambten nicht allein erhoben / sondern auch dieselbe Wiesen / Aecker oder Huthen gemessen / verreint und versteint / und nach der Acker-Zahl mit einem leidlichen Zins belegt werden / auch soll hinführo von allen alten und neu-gerotteten Aeckern / Weinbergen / Wiesen und Huthen / welche in denen Herrschafftlichen Waldungen gelegen / so offt deren eins in die andere Hand verkaufft wird / Uns jedesmahl der 10te Pfenning oder Gulden / zu Erhaltung Unserer Gerechtigkeit ohnweigerlich gegeben / auch durch jedes Orths Landschreibern / Gefäll-Verweseren / Kellern /

Schaff-

Schaffnern / Collectoren / einbracht und treulich verrechnet werden. Ferner auch da Wir mit denen Stifftern / Clöstern und Adelichen vermengt liegen / wo dieselbe dergleichen Weinberge / Aecker / Wiesen oder Huthen in Unsern Holtzungen haben / und dieselbe nicht verzehenden / noch verzinsen / abmessen / oder verreinen und versteinen lassen wollen / so sollen sie zu solchen nicht gelassen werden / es wäre dann Sach / daß der geraumbte Grund und Boden Jhnen Eigenthumlich / oder von alter Zeit lehnbahr wäre / so sollen sie wie bißhero dabey gelassen werden / doch daß sie ohne Unsere fernere Erlaubnus weiter daran nicht rotten lassen.

Deßgleichen auch / wo / wie obgedacht / die Stifter / Clöster und von Adel oder andere Ausländische auf dem Unserigen bereits erwehnte geraumte Güther mit recht haben / so sollen Unsere Beambte jedes Orts fleissige Aufsicht darauf geben / daß wann solcher geraumter Güther eins feil wird / daß dasselbe Uns / oder Unsern Unterthanen vor frembden zu Kauff gegeben werde / damit künfftiger Zeit solcher geraumte Orth in Unserer Unterthanen Hände / so viel möglich wiederum kommen möge.

XVII.

WO Flecken / Gemeinde und sonderbare Personen in- und ausserhalb Unserer Landen / sich deß

Bau-

Bau- Brenn- Zaun- Taugen- und andern Holtzes / in Unseren Wälden umbsonst zu hauen / anmassen / soll ihnen solches / wo sie dessen berechtiget / auch es bey Unserer Hof-Cammer so wohl / als Ober-Forst-Ampt vorgezeiget / und darüber gnugsamen schrifftlichen Beweiß und Bewilligung hätten / doch mit jedesmahliger Anweisung des Forst-Meisters oder Ober-Försters ; Nachdem diese zuvor den nöthigen Befehl erhalten / zu hauen gestattet seyn.

XVIII.

Dieweil nach Michaelis die Wälde uffzugehen pflegen / so sollen Forstmeistere und Ober-Förstere daran seyn / daß die Gemeinde das ihnen angewiesene Bau- und Klaffter-Holtz / Afterschläge und ander Gehöltz dergestalt hauen / und zusammen machen / damit solches vor Georgii / da die Wäld zugehen / aus denen Wäldern gebracht / und in jeden Schlägen das Reissig sauber aufgemacht / das Gipffel fel Holtz aber / wo es nicht aus denen Wälden zubringen / zu Ausbesserung der Wegen / wann solche nahe gelegen / gebraucht / auch die bißher so unordentlich gehauene und stehen gelassene hohe Stumpen in denen Wälden auf einen halben Schuh abgehauen / wie imgleichen ander aufzuraumen seyendes Gehöltz / wann böser Fahrweg in der nähe vorhanden / darein geleget / oder sonsten aus denen Wälden / damit es der

Wild-

Wildfuhr und denen jungen Schlägen nicht schädlich seye / verschafft werde / und alsdann die Abhängung der Wälder geschehen möge.

Wer dieses unterlässet / soll nebst Verliehrung des Holtzes / in **Drey Gülden** Straff verfallen seyn.

Wie es dann in Unsern eigenthumlichen Waldungen auch also zu halten / und jedesmahl dahin zusehen / daß es bey dem abgebend- oder an die Holländer verkauffenden Bäumen wegen des Ab-Holtzes auf gleiche Weiß observirt / und dieses vor Uns aufs genaueste absonderlichen benutzet werde.

Gestalten keiner Gemeind oder Unterthanen einig Holtz / biß die Schläge aufgemacht und die Reissig aus denen Wäldern geschafft worden / fernerhin angewiesen oder gegeben werden solle.

Wann aber vor **Uns** zu Unseren Gebäuen / oder zu Dienst-Besoldungen Holtz abgegeben / und davon Gipffel und Affterschläge übrig bleiben würden / welche nicht zu Klaffter Holtz zu machen / auch sonsten ohne grosse Beschwehrung nicht aus dem Wald zu bringen / soll solches klein zusammen gehauen / und in Hauffen gezogen / jedoch daß die Richt- und andere Fahr-Wege dadurch nicht verlegt oder gesperret werden.

XIX.

Von schädlichem Wald-Brennen und Hacken / auch eigenmächtiger Verkauff- und Abhauung des Gehöltzes.

Demnach bißhero die Erfahrung gnugsam bezeuget / daß durch das unvorsichtige brennen und eigenmächtige Verkauff- und Abhauung des Gehöltzes / nicht nur in Unseren / und in denen zur Geistlichen Administration gehörigen / sondern auch denen Adelichen und Unseren Unterthanen zuständigen Waldungen / so wohl an der Wildfuhr / als Gehöltz / zumahlen in denen vorgewesenen Kriegs-Jahren / unwiederbringlicher Schade geschehen ; So wollen Wir / und befehlen hiemit ernstlich / daß man sich führohin alles dergleichen schädlichen Brennens / sonderlich in Buch- und Eich-Wäldern / Verkauff- und Abhauung Holtzes / ohne Vorwissen und Beyseyn Unserer Forst-Bedienten (welche sich aber hierinnen nicht widerwärtig zu erweisen / und denen Unterthanen muthwillige Hinderung zu thun) gäntzlich enthalten solle / ausgenommen wo Hack-Wälder anzuordnen im Herkommen / welches doch anderst nicht / dann in Beyseyn der Forst-Knechten / und gnugsamer Unterthanen geschehen soll.

Auch solle in denen Hack-Wälden an denen Orthen wo fruchtbahre Eichen stehen / oder Junge auffzubringen seynd / zehen Schritt umb die Stämm das Mooß und Reissig hinweg geraumbt werden / damit das Feuer keinen

keinen Schaden verursachen möge / gestalten der Ubertretter mit der vormahls angesetzten Straff von drey Gulden zu belegen / und danebens zu Ersetzung des Schadens anzuhalten.

Und weilen / wie die Erfahrung bezeuget / dann und wann hin und wieder Feuer von denen Gemeinden / und Schäfern / ihre Weyde zu verbessern / mit Fleiß angelegt wird / und auskommen thut / wordurch der Waldung und Wildfuhr grosser Schaden zugefügt wird; Als sollen die Thäter von denen nechst dabey wohnenden Unterthanen fleissig angezeiget werden / im Fall aber diese solche Anzeig nicht zu thun vermöchten / die jenige Gemeind / auf deren Gemarckung das Feuer auskomen / darfür stehen / und nach Proportion des Schadens angesehen werden / absonderlich wann selbige nicht beobachtet; Was drunten Artic. 59. wegen des Feuer-Löschens verordnet wird. Auch sollen ihnen solche verbrennte Plätz nimmermehr mit Rind- oder Schaaf-Viehe zu betreiben erlaubt seyn.

In denen dem Neckar nahe gelegenen Wäldern aber / soll das Hacken gäntzlich verbotten seyn / damit man desto eher zu Brenn-Holtz wieder gelangen möge / ausgeschieden was bey der Stadt Eberbach / und andern Orten herkommlich / jedoch solches auf die Weise / wie obgemeldt.

Wann auch auf denen wüsten Feldern Holtz vorhanden / so zu Erlangung Vieh-Weyde zu brennen zulässig / so sollen doch jedesmahls die Forst-Knechte mit darzu gezogen werden / und neben der gantzen Gemeind dabey seyn / so fort wohl zusehen / damit dißfals / sonderlich de-

nen angräntzenden Wäldern kein Schade geschehen möge/ da indessen einiger geschehe/ soll die gantze Gemeinde darfür stehen / und nebenst Ersetzung des Schadens/ unausbleiblicher Straff gewärtig seyn / zu dessen Verhütung dann jedesmahl / wann auf denen Weyden/ und anderswo gebrennt worden / etliche Tage und Nächte nach dem Brand/ Hüter darbey gestellet werden sollen/ damit das Feuer nicht wiederum angehe.

XX.

Vom Eichen-Holtz.

NAchdem des Eichen-Holtzes sowohl / seiner schwerlichen Aufbringung und Köstlichkeit / als auch tragenden Aeckerichs halben / billig zu verschonen/und sparsam damit umbzugehen/ als soll solches von Unseren Forst-Meistern/Ober-Försteren und Forst-Knechten wohl in acht genommen/ und was nicht von Wind-Fällen / oder solchen Eichen / die von obenherab dörren / und wenig Aeckerich mehr ertragen mögen/ ausgericht werden kan / keine gesunde fruchtbare Eich-Bäume darzu gefället werden.

XXI.

SEdachte Unsere Forst-Meistere / Ober-Försteren / und Forst-Knechte sollen ihnen angelegen seyn lassen / daß allenthalben / wo es Gelegenheit hat/

hat / an der abgehenden und hinweg gehauenen Eich-Bäumen statt / andere junge Bäume aufgezogen / und alle Jahr gegen den Herbst und Frühling / deren etliche hin- und wieder durch die Gemeinden gesetzt / mit Dornen vor dem Vieh gnugsam verwahret / und geschirmet / auch da vonnöthen / guter Grund darzu geführet / oder in andere Wege nach aller Möglichkeit aufgebracht werden.

Auch soll ein jeder / so aus Herrschafftlichen und Gemeinen Waldungen / Bau-Holtz angewiesen bekomt / 3. oder 4. auch mehr junge Bäume / wo Platten seynd / und Unsere Forst-Knechte sie hinweisen / darfür setzen. Auch da an Orth und Enden sich die Eichen selbst besaamen / und gerne wachsen / Eichel-Gärten angericht / und biß sie aufkommen / solche Orthe mit dem Viehe-Trieb verschonet werden.

So sollen sie auch sonderlich in acht nehmen / daß bey Anweiß- und Fällung Holtzes die Waldungen / da sie anfangen / von aussen gantz bleiben / damit so wohl dieselben / einen Schutz haben / als auch von denen Angräntzenden kein Einrucken geschehen möge; Welches alles Wir auch von denen Uns zu Lehen rührenden Gewälden verstanden haben wollen / als auf welche Unsere Forst-Bediente ebenmässig gute Achtung zu geben / damit solche von Unseren Lehen-Leuthen gebührend gehandhabt / und nicht verödet werden.

XXII.

WJe dann in Ausgeb- und Verkauffung B. enn-Holtzes / sonderlich auch der jungen auffwachsenden Eichen / und anderer fruchtbahren Bäumen und Stand-Reissen / wie Artic. 64. gemeldet / zu verschonen / und keineswegs zu gestatten / daß solches anderst / als wo sie dick ineinander stehen / da wohl die untüchtige ausgeschleichet werden können / abgehauen / sondern stehen gelassen und fortgepflantzet werden. Wer darwieder handelt / solle zur Straff geben von jedem Stamm / neben dem Fah-Gulden wie solcher am Ende dieses Artic. determinirt ist / Fünff Gulden. Und da die Forst-Knechte darinn conniviren / oder sonst sich corrumpiren lassen / und darüber ertappet würden / sollen selbige ohne alle Gnad cassirt seyn.

Determination des Fah-Güldens.

	fl.	kr.
WAnn eine gantze Heerd Rind-Viehe oder Schaaf im Wald oder sonsten zu Schaden fähret / jedesmahl	1.	20.
Wann aber eintzige Stücke von der Heerde oder Zug-Viehe angetroffen werden / von jedem Stück - - - - -		10.

Wann

	fl.	kr.
Wann jemand betretten wird / ſo dem in Articulis 85. & 92. ſpecificirten Wildprett nachgangen oder darauf gejagt -	3.	
Item wer junge Haaſen / oder junge von dem in Articulo 91. benannten Feder-Wildprett nach Haußträget / oder deren Eyer verderbet - - - -	1.	
Wann ein Schaaf-Hund ohngeprügelt angetroffen wird / oder Schäfer ihre Hund die Par- und Setzzeit über nicht führen / jedesmahl - - - - -	1.	20.
Von jedem Bauren-Hund / ſo offt ſelbiger ohne Querch-Brügel im Feld oder Wald angetroffen wird / oder die Metzger durch die hohe Wildfuhr die Hund nicht an Stricken führen - - -		15.
Wer einen Immen aushauet - - -		20.
Wann ein Unterthan in dem Wald ohnerlaubt Holtz hohlet / oder ſchädlich und unangewieſen hauet - - - -		15.
Wann jemand / in denen jungen Schlägen / welche noch nicht aufgethan ſeynd / mit mit Sicheln oder ſonſten graſet - -		15.

	fl.	kr.
Wer einen neuen Holtz-Weg machet oder brauchet - - - - -		15.
Wer betretten wird / daß er wilde Obst-Bäume ausgrabet / oder selbige umbhauet - - - - -		15.
Wer zur Setz- oder Brunfft-Zeit in die Wälder fähret - - - - -		15.

In Fällen / worinnen in vorstehender Specification wegen des Fah-Güldens nichts verordnet / sollen die Forst-Bediente solchen nicht vor sich selbst ansetzen / sondern darüber richterliche Erkanntnus / wie hoch solcher nach Erörterung der Straff taxirt wird / gewärtig seyn.

XXIII.

Vom Rüsten und Aeschen-Holtz.

Dieweil das Rüsten- und Aeschen-Holtz vor anderm Holtz zu unterschiedlichen Sachen und Arbeiten zugebrauchen / sonderlich dienlich und bequem / so solle / wo es dergleichen Holtz in denen uns angehörigen Wäldern hat / dessen zum verbrennen oder anderm gemeinen Brauch verschonet / dasselbe aufgepflantzet / und gespahret werden / bey Straff vor jeden Stamm 5. Gulden.

XXIV. Von

XXII.

Von Bau- Flotz- und Säg-Mühlen-Holtz.

ES soll auch niemanden von Unterthanen/ und Landsassen aus ihrem eigenen Gehöltz/ Bau-Holtz passirt werden/ es seye dann zuvor der Bau von Schultheisen und Gericht / auch Bau- und Zimmer-Leuthen geschätzt/ welche auch Niemanden zu überflüssigen anstössen/ Seulen/ eigenen Kältern/ dergleichen Holtz verwilligen / auch darob halten sollen / daß so viel möglich mit Steinen/ und da es mehrers nicht seyn kan/ zum wenigsten eines Knyes hoch aus dem Boden Mauren geführet/ auch an denen Orthen/ wo das Eichen-Holtz nicht allzuhäuffig/ zum Einbau/ als Trömen oder Balcken/ Unterzügen/ Nägelen/ Thür-Gestellen und Pfählen/ kein Eichen-Holtz/ sondern selbiges allein zu Schwellen/ Eck-Pfosten/ Gesimbsen und Thür-Gestellen/ so ins Wetter oder Boden kommen/ gegeben/ und wo es seyn kan / zu Erspahrung des Holtzes / die Stämme gesäget werden/ und was also für nöthig erachtet wird/ verzeichnet/ und neben der Supplic mit umständlichem Bericht/ und Gutbedüncken des Forst-Meisters oder Ober-Försters / an welchem Orth es am gelegensten oder ungelegensten Holtz zu geben/ auch was wir dargegen für Recht / Gerechtigkeit/ auch Dienstbarkeit / sonderlich der Kältern halben / ob Wir den Wein-Zehenden/ Theil- oder Kälter-Wein/ und wie viel an jedem Orth gefallen haben: Und ob man

auch hierzu Frohn-Fuhr/ oder andere Dienſtbarkeit zu thun ſchuldig/ an Uns gebracht/ und dem darüber erfolgenden Beſcheid nachgeſetzt werden.

XXV.

Wie ſich wegen der Holtz-Anweiſung zuverhalten.

DEmnach Wir ſehr mißfällig berichtet werden/ welchergeſtalten es mit Anweiſ- und Abgebung ſo wohl Bau- als Brenn-Holtzes/ſehr unordentlich hergehe/indeme die Unterthanen das gantze Jahr durch/ ohne Haltung einer gewiſſen Zeit/zu ihrem eigenen Schaden und dergleichen Holtz anſuchen und einkommen/ da dañ zu weilen die Fällung unforſtmäſig/und da das Holtz im Safft und Laub iſt/ geſchiehet/ welches nicht allein in denen Waldungen groſſe Verwüſtungen durch das Abholtz/ Gereiſſig und Laub/ verurſachet/ als auch das Holtz an ſich ſelbſt keine Dauer hat;

Als iſt Unſer ernſtlicher Befehl/ und Verordnung hiemit/ daß alle Jahr mehr nicht als zu zweymahlen/ nemlich im Octobr. und Febr. Holtz angewieſen werden ſoll/ und zwar ſolcher geſtalt/ daß der jenige/ welcher Bau-Holtz verlanget/ oder vonnöthen hat/ ſich auf beſchene Publication, ſo jederzeit vor gedachten zwey Monathen geſchehen ſoll/ bey ſeines Orths Schultheiſen oder Befehlhaber anmelden/ welche dann/ wie viel ein jeder zum vorhabenden Bauen benöthiget/ in eine ordentli-

deutliche Specification Pflicht-mäsig aufnotiren / und ob solches aus denen Herrschafftlichen- oder Gemeinen Waldungen verlanget werde / dabey vermelden / und solches unter des Gerichts-Insigel zeitlich zum Ober-Ambt einschicken solle. Welchem nach dann dasselbe aus denen erhaltenen Verzeichnussen / eine ordentliche Haupt Specification über das / aus denen Herrschafftlichen Waldungen verlangende Holtz in duplo zu formiren / und davon ein Exemplar zu Unserer Hof-Cammer / das andere aber zum Ober-Forst-Ampt einzuschicken hat. Das aus denen Gemeinen Waldungen verlangende Holtz betreffend / davon soll das Ober-Ambt nur ein Specification machen / und alleinig zum Ober-Forst-Ambt einsenden.

Worauf dasselbe der Anweisung halber / an die Forst-Meistere und Ober-Förstere / die nöthige Verordnung thun wird / welche dann darauf so wohl dem verrechenden Bedienten / was das Holtz aus Unsern Waldungen betrifft / als auch an jedem Orth zu publiciren / und bekannt zu machen haben / an welchem Tag sie sich allda einfinden würden. Welcher Unterthan sich bemeldter massen um Holtz nicht anmelden wird / dem soll biß zu dem andern halben Jahr / es seye dann aus gar erheblichen Ursachen unterblieben / kein Holtz abgegeben werden.

XXVI.

WEilen Wir auch wahr genommen / daß gegen Unsere gethane Verordnung / so wohl in

Herrschafftlich- als Gemeinen Waldungen/ vieles Holtz ohngewaldaret abgegeben/und gefällt worden/wordurch nicht allein grosser Unterschleiff geschehen / sondern auch die Waldungen in Abgang und Ruin gerathen ; So soll hinführo in jedem Ober-Ambt der verrechende Bediente/ so das verkauffte Holtz aus Unsern Waldungen in Rechnung führet / eine à parte Wald-Art / so viereckicht / der Forst-Meister oder Ober-Förster aber / eine/ so rund formiret/ haben / und alle Stämm mit beeden Wald-Aexten/in Beyseyn des Forst-Knechts ausgezeichnet werden/ allermassen dann weder verrechende Bediente / Forst-Meister / Ober-Förster / noch Forst-Knecht / sich nicht unterstehen sollen / einseitig und allein / weniger ohngewaldaret / wie beydes bißhero im Alzeyer Vor-Holtz in specie geschehen / auch den allergeringsten Stamm des verkauffter/oder geschenckten Holtzes/auszuzeichnen.

Diejenige/ so dargegen handlen / sollen mit Entsetzung ihres Diensts/ und anderer arbitrarischen Straff angesehen werden. Wobey dieses austrücklich befohlen wird / daß welcher verrechende Beambte / dergleichen/ und allen übrigen Holtz-Anweisungen/worüber er Register und Rechnung zuführen / so fort das Stamm Geld mit participiren solle / nicht selber persöhnlich beywohnen / sondern denen Forst-Bedienten die Bemühung deßfals allein überlassen würde ; solcher seines Antheils an besagtem Stamm- oder Anweisungs-Geld eo ipso verlustiget seyn/ und denen damit bemüheten Forst-Bedienten solches allein gelassen / auch wegen seiner Negligenz mit empfindlicher Straff angesehen/ da hingegen wann

mit

mit ihme von dem Forst-Meister und Forst-Bedienten/ wegen der Zusammenkunfft nicht die behörige Communication vorhero geschiehet / alsdann diese mit einer solchen Straff belegt werden sollen.

So viel aber das aus denen eigenthumlichen Dorffs-Waldungen abgebende Holtz betrifft / wäre solches nur allein/ um denen Unterthanen keine ohnnöthige Kosten zu machen / von dem Forst-Meister oder Ober-Förster/ in Beyseyn des Forst-Knechts zu waldarten. Auch diejenige Stümpff von denen Bäumen / so bißhero ohngezeichnet hinweg gegeben worden / sollen gleichfals vor allen Dingen/ zu Verhütung alles Unterschleiffs/ mit der Wald-Axt geschlagen werden.

Wann Holtz Schlag-weiß verkaufft wird / indem man wahr nimmt/ daß dabey viel Betrug vorgehet / da die Käuffere zu Zeiten über die erkauffte Schläge/um sich greiffen / und ein weit mehrers / als ihnen verkaufft / zu nicht geringem Unserm Schaden abhauen und stehlen ; So sollen hinführo von Unseren Verrechend- und Forst-Bedienten/ zu Verhütung solches schädlichen Unwesens / alle dergleichen verkauffte Schläge mit beeden Wald-Aexten rings umher abgeschlagen/ und gezeichnet werden.

Wobey die Forst-Bediente / in specie die Forst-Knechte wohl Achtung zu geben / daß kein mehrers als was verkaufft worden / gehauen werde / wie dann die Käuffere/ so man in dergleichen Verbrechen ertappet / jedesmahl mit 50. fl. Straff / nebst Ersetzung des Schadens angesehen / desgleichen die Forst-Knechte/ so darinn

inn connivi ren/ oder sonsten nachlässig seyn werden/ das erstemahl mit gleicher Straff / das zweytemahl aber / nebst Refundirung alles Schadens und Kostens / mit Verlust ihres Diensts abgestrafft werden sollen.

XXVII.

ES soll auch das also verwilligte Holtz so viel möglich / an solchen Orthen / da es denen Först- und Wäldern am wenigsten schädlich ist/ zu rechter Zeit/ nemlich zwischen Galli / und Ausgang des Mertzens/ doch das weich Holtz drey Tag nach dem Neuen / so lang biß der Mond wieder abnimmt / und bey trucknem Wetter / das Eichen-Holtz aber/ wann der Mond drey oder vier Tag abgenommen/ gehauen / doch/ daß alles Holtz nicht gefroren gefället werde/ der darwieder handelt/ soll zur Straff geben 10. fl. oder je nach Befinden / ein mehrers.

XXVIII.

WAn aber je Noth halben man zu anderer/ als ob vermeldter Zeit im Jahr / Bau-Holtz im Safft haben/ oder hauen muste/ soll es gleichfals auf den kleinen Mond/ und bey schönem Wetter geschehen / die Wisvil und Gipffel aber / nicht gleich abgehauen / sondern ein Tag drey oder vier liegen gelassen werden / biß das Laub anfähet zu dörren / und der Safft in die Stämme trucknet.

XXIX.

XXIX.

SOll auch fürter nicht mehr gestattet werden/ denen jenigen Gemeinden so eigenthumliche Waldungen haben / ingleichem / wo wir in frembden Waldungen/ und anderer Herrn Landen die Jagd-Gerechtigkeit hergebracht/ihrem eigenen Willen und Gefallen nach darinnen zu fällen / und die Wälder und Wildfuhren zu verderben/ um so weniger/ da man zu Zeiten verspühret/ daß von einem oder andern/ absonderlich Frembden/ wo Wir das Jus venandi haben / solch unforst-mäsig/ schädliches Holtz-Fällen geflissentlich geschiehet / um Unsere habende Jagde zu ruiniren/ und die wohlhergebrachte Jura zu schwächen ; sondern es sollen dieselben sich des Holtzes halben/ so sie zu ihren Gebäuen (wovon im 24. Artic. bereits Anregung geschehen) Haußwesen/ und Handwercken vonnöthen haben / bey Unsern Forst-Meistern oder Ober-Förstern (welche sich hierin bey Vermeidung harter Correction, willig zu erweisen schuldig / ohne daß ihnen deshalben eine Gebühr gereicht werde / ausser einem Trunck und stück Brod/ wie oben gedacht) um die Forstmäsige Anweisung bey Straff / wie unten Artic. 44. enthalten / anmelden / auch sollen die Forst-Knechte/ wann einiges Holtz vor Uns gefället wird / davon kein Stamm-Geld/ sondern wann etwas vor die Gemeinde oder andere zum Verkauff gehauen wird/ solches Stam-Geld / welches die Käuffere zu erlegen schuldig / zu geniessen haben.

XXX.

SOll keiner einen Stamm-Holtz / wie bereits verordnet / so nicht mit der Wald-Axt gezeichnet ist / hauen / (welches die Forst-Meistere / Ober-Forstere und Forst-Knechte / so wohl in Herrschafftlichen als der Gemeinden Waldungen zu beobachten / und mehr nicht / als befohlen und verwilligt worden / anzuweisen) es wäre dann Sach / daß einige Gemeinde / absonderlich berechtiget wären / ihre eigene Wald-Axte in ihren Gewälden zu gebrauchen / nichts destoweniger aber soll der Forst-Meister / Ober-Förster oder Forst-Knecht darzu beruffen / und Unsere Wald-Axt mit angeschlagen werden / um so mehr / da dieses denen Communen zu keinem Nachtheil gereichet / sondern um guter Ordnung wegen geschicht / damit die Wälder ihnen selber / und ihren Nachkömmlingen in wesentlichen Stand gebracht / und erhalten werden. Wer darwider handelt / soll vermög Artic. 44. in Straff fällig seyn.

XXXI.

SO dann soll auch kein gesundes Holtz im Gefrost gehauen / und was auf den Hornungs-Schein gefället / vor Georgii, und was auf den Galli-Schein gegeben / vor der Schwein-Hatz ab dem Platz geführet / das Bau-Holtz in Zeit eines Jahrs verzimmert / was auch für Holtz bewilligt / darzu gebraucht / und anderst wohin nicht verwendet / vielweniger verbrennt / noch verkaufft werden / bey Straff Zehen Gulden.

XXXII.

ES soll auch niemand höher / dann einen halben Schuch ob dem Boden die Stämme abhauen / bey Straff von jedem Stamm einen Orts-Gulden / noch auch mit Fällung des Holtzes anderen Stämmen keinen Schaden zufügen / welches am Hauen erkannt werden kan / bey Straff / nach Befindung des Schadens von 1. 2. biß 3. fl. auch wo es bergigt / am untersten Orth zu erst angefangen werden / bey Straff / samt Verliehrung des Holtzes 1½. fl. weilen ein jeder sich damit entschuldigen würde / daß er es nicht mit Fleiß gethan.

XXXIII.

WAnn man Bau- und Flotz-Holtz auf Unsere vorher eingeholte Verwilligung verkaufft / (daß doch sonderlich an denen Orthen / wo es nicht die Fülle hat / und insgemein zu verkauffen bewilliget ist / ohnangebracht / keineswegs vorzunehmen) so soll der verrechende Bediente / Forst-Meister oder Ober-Förster / mit samt denen Forst-Knechten selbigen Forsts in den Wald sich begeben / den Augenschein einnehmen / und nach Gelegenheit und Mänge der Stämme / mit dem / so solch Holtz begehret / den Kauff / so hoch sie können treiben und machen / die Handlung an Unsere Hof-Cammer mit allen Umständen berichten / und wann die Ratification darüber erfolgt / an jeden solchen verkaufften Stamm Unsere Wald-Axte / wie oben Artic. 26. zu sehen / schla-

gen/ und darauf die Förster Achtung haben lassen/ daß der Käuffer kein ander oder mehr Holtz / dann ihm verkauffr oder bezeichnet ist/ niederfälle/ noch sonsten einigen Schaden thue/ bey Straff wer darwider handelt / gleich unten Artic. 119. verordnet.

Ingleichem sollen sie darauf sehen/ daß das erkauffte Holtz / in sechs Wochen Zeit (dafern nicht erhebliche Ursachen/ als Kranckheiten / tieffer Schnee und andere Verhindernus inzwischen käme/) aus dem Wald bey Verlust des Holtzes abgeführet werde / so aber der Käuffer sein erkauffres Holtz Jahr und Tage auf dem Stamm stehen liesse/ solle es Uns wieder verfallen seyn.

Wann sich auch ein Stock / so frisch gehauen / im Wald finden wird / daran die Wald-Axt nicht angeschlagen ist / hat der Forst-Meister / Ober-Förster oder wer von Beambten/ dergleichen findet/ den Forst-Knecht oder Aumann des Orths billig deswegen zu Rede zu setzen/ den Thäter Nahmhafft zu machen / oder den entführten Baum selbsten zubezahlen/ anzuhalten.

XXXIV.

WAsserley Bau-Holtz/ so erwachsen/ an grossen und kleinen Schlägen/ vorhanden wäre / dasselbige soll ein jeder Forst-Meister oder Ober-Förster ordentlich aufmercken / wie viel das ohngefähr seye / auch an welchen Orthen und Flecken solch Holtz am gelegensten und nützlichsten zu verkauffen / solches alles zu Unserer Hof-Cammer bey guter Zeit/ mit Ubergebung einer

Speci-

Specification berichten / und allwegen nach erfolgtem Bescheid handlen / auch ohne Vorwissen Unserer Hof-Cammer / noch in jedem Ort verrechenden Dieners / keinen Holtz-Verkauff / einseitig bey Straff vornehmen / sondern solches gesambter Hand / nach guter Uberlegung / und offentlicher Ausbietung verrichten / auch dazu in allen und jeden Aembtern absonderlich da zu eigene Holtz-Schreib-Tage halten.

XXXV.

SOll hinführo kein Holtz / so zum Bauen und Pallisaden tüchtig / weder in Unseren / noch deren Gemeinden Waldungen / so am Neckar gelegen / da man das Holtz nahe / und ohne sonderbare Kosten ans Wasser bringen kan / ohne Unser Vorwissen verkauffet / sondern verschonet werden.

XXXVI.

SJeweil auch durch Gestattung derer Zimmer-Plätz in denen Wäldern viel Miß-Brauchs mit Niederfällung mehr / oder auch anderen Holtzes / weder erlaubt ist / unterlauffen kan / desgleichen die Spähn- und Ab-Holtz wenig zu Nutzen kommen. So sollen fürterhin in denen Wäldern keine Zimmer-Plätze mehr gestattet / sondern ein jeder mit seinem Kauff-weiß / oder aus

Gnaden erlangten Bau-Holtz / selbiges entweder zu Hauß / oder auf anderen von denen Wäldern entlegenen Plätzen zimmern zu lassen / angewiesen werden / wer darwider handelt / soll zur Straff erlegen 10. Gulden.

XXXVII.

Vom Brenn-Holtz.

WAs Wir jährlich für Brenn-Holtz hauen zu lassen verordnen werden / das sollen die Forst-Meistere oder Ober-Förstere jedesmahl zu rechter Zeit hauen und aufmachen lassen / und weil dasselbig unschützig ist grün zu brennen / so viel möglich es dahin richten / daß alleweg es bey Zeiten gehauen / aufgesetzt und getrucknet werde.

Ebenmässig wann dergleichen Brenn-Holtz gehauen wird / soll das gute Reissig zu Büschel gemacht / übriges aber auf Hauffen geworffen werden.

Und wofern sich auch einige Unserer Unterthanen / und andere um Erkauffung einiges Brenn-Holtzes anmelden / so sollen Forst-Meistere oder Ober-Förstere dasselbe in einer Specification bey Unserer Hof-Cammer übergeben / und da ihme darauf Verwilligung (so mit Communication des Ober-Jäger-Meisters und Forst-Meisters zu geschehen) zukommt / besagtes Holtz durch beeidigte Wald-Messer / welche aller Orthen zu bestellen / abmessen lassen / folgends auf denen zu dem Ende anstellenden Holtz-Schreib-Tägen den Verkauff in Versteis-

steigung auf einmahl/ und nicht Aufschubs-weiß vornehmen / worzu zwey Terminen / nemlich im Oden-Wald Johannis und Martini, jenseits Rheins aber Martini- und Liechtmeß-Tag dergestalt zu bestimmen/ daß/ welche sich zu solcher Zeit / nicht anmelden / denenselben hernach kein Brenn-Holtz abgegeben werden soll.

Sie sollen auch jedesmahl zu denen angestelten Holtz-Schreib-Tägen Unsere verrechende Diener dazu ziehen/ von denenselben / wie und welcher gestalt der Kauff geschlossen worden / sich bescheinigen lassen/ und sothanen Schein zu Unserer Hof-Cammer einschicken / mithin vor sich allein dergleichen Verkauff / wie auch bey dem 33. Artic. gemeldt / gäntzlich und bey Straff enthalten / wie dann nach geschehener Verhandlung solches wiederum-ständlich zu Unserer Hof-Cammer / um die Gelder gebührend erheben zu lassen/ zu berichten.

XXXVIII.

ES sollen auch Forst-Meistere- und Ober-Förstere fleissig Achtung geben / daß wo jemand die Nothdurfft (welches Wörtlein in keinen Mißbrauch gezogen werden solle /) verwilliget / kein Ubermaaß gebraucht werde/ und da es nicht verfangen wolte / an die Hof-Cammer / um Uns solches gebührend zu hinterbringen / gelangen lassen / damit hierin nöthige Verordnung ergehen möge.

XXXIX.

SIe haben aber auch keinem Rath und Diener / wer der auch seye / mehr Holtz zu geben / als derselbe mit seiner schrifftlichen Bestallung / oder Unsern Befehlen Ihme gehörig zu seyn / bescheinen wird / auch dabey / ob einem das Holtz ohne / oder in seinem Kosten hauen und führen zu lassen seye / oder nicht / in acht zu nehmen / und sich solchem gemäß zu verhalten. Und weilen bißhero eine zimmliche Confusion, Unschützigkeit und Ubermaß in jährlicher Hinwegnehmung des Dienst-Brenn-Holtzes / vor Unsere Ober- und Unter-Beambten / geist- und weltliche / wie auch alle Unter-Bediente insgemein auf dem Land verspühret worden / dannenhero Wir die Nothdurfft erachtet / hierinnen ebenmässig gebührendes Einsehen zu haben / und allerseits Dienst-Holtz auf nachfolgenden Fuß einrichten zu lassen / daß nemlich:

1. Einem Adelichen Ober-Beambten 60. Klaffter.
2. Einen Ambtmann / Land-Schreiber / Ambts-Zoll-Schreiber / Ambts-Schultheisen und Ambts-Keller - - - - - - - - 40. Klaffter.
3. Einem Forst-Meistern oder Ober-Förstern / - - - - - - - 40. Klaffter.

4. Einem Forſt-Knecht/ - - 12. Klaffter.

5. Einem Aus-fauth/ Keller/ Stifft-Schaffner/ Pfleger/ Ambts-Schreiber/ Collectori, Schaffner/ aus reſpect Herrſchafftlichen und Adminiſtrations-Waldungen/ jedem - - - 30. Klaffter.

5. Einem Hüner-fauthen/ Zoll-Bereiter/ Ambts-Knecht und dergleichen/ - - 10. Klaffter.

Mit Vorwiſſen Unſerer Forſt-Meiſtern diß- und jenſeits Rheins/ und auch Anweiſung Unſerer jeden Orths beſtellten Forſt-Knechten/ auch allein aus derjenigen Beholtzung/ ſo von Alters her zu dem Dienſt-Brenn-Holtz gewidmet ſeye/ nach Innhalt des hiebevor ſub dato 1. Junii 1659. ergangenen Befehls führohin abgegeben/ wie nicht weniger die Klaffter gröſſer nicht als jede zu Fünff-Schuh in der Höhe und Breite/ und das Holtz ſelbſten in der Länge auf 4. Schuh gehauen/ jedoch alles mit der Beſcheidenheit/ daß an welchem Ort Unſere Ober- und Unter-Beambten insgemein/ vermög altem Herbringen oder ihrer Beſtallungen eine geringere Anzahl/ als ob ſpecificirt/ oder ein gewiſſes Holtz-Geld biß dato bekommen hätten/ es ferner dabey verbleiben/ und ſelbige hierunter zumahl nicht begriffen werden ſollen.

XL.

ES soll auch das Brenn-Holtz an denen Orten / wo es denen Unterthanen von Altershero von der Herrschafft mitgetheilt worden / jährlich zu rechter Zeit / als erstmahls auf Martini / und zweytens auf Liechtmeß von ihnen Forst-Meistern und Ober-Förstern / in Beyseyn Schultheisen / Burgermeister / und gantzer Gemeind / oder wer darzu auserwählt wird / aller Orthen Schlag-weiß / oder wie es sich sonsten am füglichsten jedes Orts schickt / ausgegeben werden.

XLI.

UNd dieweil die Sparsamkeit und Verschonung des Holtzes sowohl zu Unserem / als auch Unserer Unterthanen Besten je länger / je mehr erfordert wird; Als sollen Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte Achtung geben / daß die junge Schläge abgehängt / gehägt / und mit dem Viehe nicht ehender betrieben werden / es seyen dañ solche Schläge nach Verlauff 7. oder 8. Jahren / jedes Orts Grund und Gelegenheit nach / durch Forst-Meistern / oder Ober-Förstern zweyer ältesten Forst-Knechten / und zwey des Gerichts besichtiget / und so befunden worden / daß durch das wieder eingehende Viehe dem jung-aufgewachsenen Holtz kein Schade mehr zugefüget werden könne / alsdann

dann sollen solche Schläge / wie sie zu- also auch wieder aufgethan werden.

Wer dargegen betretten / und mit einer gantzen Heerd erfunden wird / soll nebenst dem Fah-Gulden (welcher oben Artic. 22. determinirt ist) mit Fünf Gulden / oder nach Befindung / mit willkührlicher Straff angesehen werden.

So aber einige Stücke von der Heerd / oder Zug-Viehe darinnen angetroffen würden / von jedem Stück 30. Kreutzer / und dem Forst-Knecht 10. Kreutzer / bey Nacht doppelt so viel. Wofern aber die Forst-Knechte das ihrige nicht thäten / noch die fleissige Besichtigung der jungen Schlägen in acht nehmen würden / so sollen sie mit wohl geschäffter Straff / auch wohl gestalten Sachen nach / mit der Cassation angesehen werden.

Auch soll sich niemand bey Straff 30. Kreutz, so offt er betretten wird / unterstehen / mit Sicheln in denen jungen Schlägen ehender / dann die Besichtigung vorher geschehen / und es erlaubt worden / zu grasen / oder Laub zu stripffen. Und damit auch Unsere Forst-Bediente hierunter zu desto grösserem Fleiß und Eiffer angefrischet werden / soll ein jeder / von denen einbringenden Waldrugen-Straffen $\frac{1}{3}$. Theil zu geniessen haben / welche aber vermög ihrer schrifftlichen Bestallungen schon vorhin an solchen Straffen zu participiren gehabt / dabey soll es ebenmässig sein Verbleibens haben.

XLII.

Welcher sein ihm ertheiltes Gab-Holtz / zum Theil zu Bau-Holtz / Zaun-Stecken / Pfählen / oder anderm Behuff hinder sich spahren thäte / und desto ehender wieder um Brenn-Holtz anhalten würde / demselben soll / so man es eigentlich vernimmt (wie dann sonderlich so wohl die Schultheisen / jedes Orts / als auch die Förster fleissige Obacht darauf geben / und nachforschen sollen) selbigen Jahrs weiter nichts abgefolgt / darzu noch nebenst dem Fah-Gülden / so auf die Weise / wie Artic. 22. gedacht / zu ermässigen / mit drey Gülden Straff angesehen werden.

XLIII.

So hat man auch wegen einiger Unserer Unterthanen und Gemeinden / so eigene Gewälde und Gestraüche haben / erfahren / daß dieselbe mit Ausgeben und Aushauung des Holtzes / für sich selbst ihres Gefallens / gantz untauerlich und unordentlich umgehen / dardurch nicht allein das Gehölz nach und nach abnimmet / und ihre Nachkömmlinge dessen entrathen müssen / sondern auch Unsere Wildfuhr dardurch geschmählert wird.

Damit nun solchen Fehlern / so viel möglich / begegnet / und mit besserer Ordnung gehauset / auch an

des

des niederfallenden Holtzes statt junges hernach gepflantzet werde / so ist Unser Will und Meinung / wo dergleichen Wälde und Holtz-Büsche seynd / die denen Gemeinden zuständig / wann sie für sich Holtz austheilen / oder etwas daraus verkauffen wollen / sie solches jederzeit / wie oben Artic. 26. bey dem Bau-Holtz verordnet / in Beyseyn und mit Vorwissen eines Forst-Meisters oder Ober-Försters thun / und diese dabey ohne Entgeld und Aufschub erscheinen sollen / bey Straff jedem Fünff Gulden.

Ubrigens wollen Wir es in allem / gleich mit Unsern Waldungen / ordentlich gehalten haben.

XLIV.

WAnn jemand weiter / als ihme ausgezeichnet und verwilligt worden / Bau- oder Brenn-Holtz fällen würde / der soll von jedem Stamm Eichen / er seye groß oder klein / nebst Bezahlung des Werths / erlegen - - Fünff Gulden Straff.

Von einem Stamm Buchen aber / so Werck-Holtz gibt / nebenst Bezahlung des Werths / drey Gulden.

Von einem Vierspältigen - - zwey Gulden.

Einem / so eine Axe gibt / - - einen Gulden.

Langwiet oder Deichsel - einen halben Gulden.

Forlen - - - - - 20. Kr.

Häßlin und Bircken / so zu Reiff-Stangen erwachsen und tauglich seyn möchten / als vor einen Fürigen - - - - - - - - - 5. Kr.

Und so fortan nach der gröſſeren Zahl / die geringere so unter 1. Fuder - - - 1. biß 4. kr.

Wer einen fruchtbaren Baum vor / oder in seinem Acker / Wiesen / oder Huthe kringelt / daß er trocken werden muß - - - - - 1. 2. 3. 4. 5. fl.

Wer aber einem solchen fruchtbaren Baume die Aeste abhauet und stimmlet - - - 1. 2. 3. fl.

Und wer trockene Aeste abhauet - - 1. 2. fl.

Oder abreiset - - - - 1. 2. 3. fl.

Weilen auch durch Abhauung junger Eichen- und Buchen-Raidel- oder Stangen-Holtz mehr Schade / als durch ander geringes und unfruchtbares Brenn-Holtz geschiehet / so soll der jenige so jenes einen Wagen voll hauet / zur Straff erlegen / wann es bey Tag geschiehet - - - - 4. fl.

Wann solches aber bey der Nacht geschiehet / doppelt gestrafft werden.

Von

Von einem Karn voll dergleichen Gehöltz 1. 2. fl.

Vor eine Tracht oder Karn voll so die Leuth selbst ziehen - - - - - - - 30. kr.

Wer einen Bind-Baum bey Abführung des Holtzes im Wald hauet - - - - 15. kr.

Deßgleichen welche Abholtz von Affterschlägen / und anderem unschädlichen Holtz ohnverlaubt hinwegnehmen/ von jedem Wagen - - - 1. fl.

Einem Karrich - - - - 45. kr.

Wer aber allein trägt / - - - 15. kr.

XLV.

WElcher sein Brenn-Holtz biß Georgii, oder je nach Gelegenheit des Orts / nach dem Ausgeben zu gewöhnlicher Zeit nicht aus dem Wald führet / sowol aus Unsern/ als derer Unterthanen eigenen Wälden / auch Lehen- und Zinns-Büschen / da einer dessen nicht sonderbare erhebliche Entschuldigungen hätte / der soll in drey Gulden Straff/ und darneben das Holtz verfallen seyn / und solches von Unseren Forst-Meisteren oder Ober-Förstern / mit Vorbewust deren Ober-Beambten/ander werts vor Uns verkaufft werden.

Zu dem Ende Wir / zu Verhütung aller Unordnungen und Diebereyen nur zween Täge in der Wochen in den Wald zufahren / und Brenn- auch ander Gehölz daraus zu führen hiermit geordnet haben wollen / wer über diese erlaubte zween Täge aber im Wald / auch sein eigen Brenn-Holz abhohlend / fahren wird / solcher soll jedesmahl / so offt er sich betretten läst / geben

\- - - - 1. fl. Straff.

XLVI.

ES soll auch sich des Brenn-Holtzes wegen / was also zum Verkauff gefället und geschäydert wird / eines richtigen / und wo möglich allgemeinen Maases beflissen ; Und zwar also / daß die Klaffter in der Höhe und Breite sechs und einen halben Schuh / so dann die Schayder in der Länge vier-schuhig gemacht werden. Damit auch nicht mehr Holtz von denen Förstern verlassen werde / als zur Zeit des Holtz-Schreib-Tags von Forst-Meistern / Ober-Förstern / und Beambten anzuweisen / verzeichnet / erlaubt / und zugelassen worden ist / so sollen die Beambten jedes Orts bey ihren Pflichten errinnert seyn / nach beschehener Niederfäll- und Klaffterung des Holtzes / an die Orte da es zerspalten und in Klaffter gelegt wird / mit denen Forst-Meistern und Ober-Förstern in die Wälder und Schläge zur Stätte zu reiten / alles gehauene und aufgesetzte

gesetzte Klaffter- und Wellen-Holtz / nach denen / bey dem Holtz-Schreib-Tage übergebenen Verzeichnüssen jedem Unterthan das seinige ordentlich zuzuzehlen / und alles was straffbahr darbey erfunden worden / so gleich aufzunotiren / aber alles abgezehlte Klaffter- und Wellen-Holtz nicht eher / als biß das ertragende Forst-Geld an den verrechenden Beambten würcklich bezahlt worden / aus dem Wald abführen zu lassen.

XLVII.

GLeichwie aber / das Holtz / was also zum verkauffen gehauen und aufgemacht wird / solche vorbemeldte Maaß haben solle. Also wollen Wir es auch auf das / so zu Unserer Hoffhaltung / und in andere Unsere Städte / Vestungen / Schlösser / und Häusser (ausgenommen das jenige Brenn-Holtz / so vor Unsere Beambte / und Bediente verordnet ist / als womit es / wie bißhero nach Innhalt des 39. Artic. gehalten werden solte) gemacht wird / verstanden haben. Derohalben Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / Forst-Knechte / und die jenige so sonst darauff bestellt / fleissigst darob halten sollen / daß solchem gebührend nachgekommen / und was in Frohn an obgedachte Unsere Orte / und Quarnisonen geführet wird / schleunigst fortgebracht / kein Holtz liegen gelassen / noch abgeworffen / und da einige darüber betretten würden / solle ein jeder dergleichen mit 10. fl. Straff angesehen werden.

XLVIII.

XLVIII.

NAdem man auch bißhero vielfältig verspühret / daß das vor Uns gemachte Klaffter-Holtz heimlich hinweg geführet worden;

Also sollen auf diejenige / so dergleichen Holtz entwenden / gute Achtung gegeben / und der / so dergleichen begehet / von jeder wegführender Klaffter / nebst dem Fah-Gülden / womit wie Artic. 22. enthalten / zu verfahren / 10. fl. zu Straff erlegen / wie es dann auch mit dem Holtz so Unsern Unterthanen zuständig / und denenselben entführet wird / gehalten / und ein jeder Betrettender neben Ersetzung des Holtzes mit der Straff / wie in Unserer Malefiz-Ordnung tit. 53. enthalten / angesehen werden soll.

XLIX.

ES soll auch ohne Erlaubnus kein neuer Holtz-Weg (es erfordere dann solches die hohe Noth) zum Ausführen gemacht / sondern allein die alte Wege gebrauchet werden / bey Straff **Fünff Gulden.** Und nach Befinden ein mehrers.

L.

Von Windfällen / Schnee-Brüchen / Afterschlägen / und anderem abgängigen Holtz.

DJe Windfälle / Schnee-Brüche / Afterschläge und ander abgängig Holtz / wofern solche nicht in derer Forst-Knechten Bestallungen enthalten / sollen zu Verhütung Unterschleiffs / für Uns genutzet werden. Die jenige Forst-Knechte aber / welche solche Krafft ihrer Bestallungen zugemessen haben / sollen dieselbe auch weg raumen. Jedoch / fals durch einen starcken Wind ein Baum mit der Wurtzel / woran noch Erde wäre / wie auch einige Anzahl-Stämme umgeworffen / oder zu Schaden gebracht / ingleichen wann Bäume abgebrannt würden / sollen solche hierunter nicht verstanden / sondern ebenmässig für Uns genutzet werden.

LI.

Von Büchen- auch anderem Laub- und weich Holtz ꝛc. als Bircken / Erlin ꝛc.

ES sollen die Büchen- und andere Laub-Wälde mit guter Ordnung ausgeholtzet / und gehauen

werden / damit das unerwachsene Holtz durch Fällung des gröſſeren an seinem Fortwachs nicht verhindert / noch auch durch Fahren / und unzeitigen Viehe-Trieb / verderbet werde.

Ingleichen soll auch das übermässige Meyen Abhauen / als wordurch in denen Waldungen Schaden geschiehet / nicht gestattet / und wer darwieder handelt / befindenden Umständen nach bestrafft werden.

Doch aber soll das Bircken-Wasser dem jenigen der solches in Nothfällen bedürfftig / und nöthig zugebrauchen hat / an keinem andern Orth / als in denen Refiren / allwo solches Gehöltz in selbigem Jahr ohne dem Schlags-weiß abgetrieben / oder sonsten verlassen und angewiesen werden muß / zusammlen erlaubet werden.

LII.

Vom Kiefer-Holtz.

WAs nicht allein zu Unseren Hof-Keller- oder Kiefereyen / an Faß-Taugen nöthig / sondern auch von andern in- und ausländischen Dienern / Unterthanen und Frembden Kauff-weiß begehret wird (da zwar das Verkauffen / so viel seyn kan / sintemahl es gut gesund Holtz erfordert / und zu Schmähl- und Verringerung des Aeckerichs gereicht / vermiethen

miethen werden soll) ist sich zu befleissigen / daß solches an keinem anderen / als ungeschlachten und rauhen Orten / Thälern und Klingen / da es anderer gestalt nicht fort- und zu Nutzen zu bringen / gesucht und gegeben werde.

LIII.

Von Wagner- Kübel- und Pfahl-Holtz.

WAs Wir nicht allein zu Unserer Hof-Wagnerey / an Wagner-Holtz bedürfftig seyn / sondern auch andere Unsere Unterthanen Wagner-Handwercks / käufflich begehren / dessentwegen soll ebenmässig / daß es so viel möglich / von dem ausgebenden und verkauffenden Brenn-Holtz (wie hievornen unterm weichen Holtz der Aeschen und Rüsten halben angedeutet worden) ausgesondert / oder doch sonsten so viel möglich / an denen der Wildfuhr ohnschädlichen Orten / und zu rechter Zeit / absonderlich was vor Uns / zu hauen / sich befleissigen werden.

LIV.

WIe nicht weniger ist des Pfahl- Schindel-Holtzes und Säeg-Plöcher halben / Unser Will

und Befehl / daß / was dergleichen Kauff-weiß oder in andere Wege ausgegeben wird (wie dann niemand für sich selbsten dergleichen zu hauen / und zu fällen Macht haben soll) solches so viel möglich anderst nicht / als in denen Ramen / Clausen und Thälern / daraus man sonsten grosse Hölzer und Stämme anderst nicht fortbringen kan / gegeben werde.

Ein solches auch zu rechter Zeit beschehen / und keiner mehr / als ihme verkaufft und erlaubt / fällen noch hinweg führen / auch selbige ins Land / oder auf hierzu bestimmten Plätzen und Märckten / Unsern Unterthanen vor Fremden verkauffen / so dann das Maß oder Stecken nemlich sieben Schuh lang / und am dünsten Ort eines völligen Zolls dick machen / wer aber darüber handelt / nebst Ersetzung des Schadens 1. fl. büssen solle.

LV.

Vom Hartz.

DAs Hartzen / als eine schädliche Verwüstung des Holtzes / wollen Wir sowohl in der Unterthanen / und so weit Wir solches allda im Herbringen / als Unseren eigenen Dannen-Wäldern / (ausgenommen diejenige fern- und umgelegene Wälde / daraus man das Holtz nicht zu Nutzen bringen kan / und

und wo die Bäume allbereit angebrochen seynd) gantz und gar abgethan / und verborren haben / so soll auch an denen obvermeldten Orten / des Jahrs mehr nicht / als zweymahl / nemlichen von Pfingsten biß Ulrici, und darnach von Jacobi biß Bartholomæi altem Gebrauch nach gehärtzet / desgleichen was also in Unseren Waldungen erhartzet wird / selbiges ohne Vorwissen nicht ausser Land geführet / sondern Unseren Unterthanen / so dessen zu gebrauchen haben / käufflich angebotten / und überliefert. Wer aber darwider handelt (worauff dann sowol Unsere Ambtleuthe / als auch Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte fleissig Achtung zu geben) um **Fünff Gulden** / unnachlässig gestrafft werden.

Hergegen aber wo sich in solchen Wäldern gantz truckene / und Wald-dürre Tannen-Bäume befinden / welche zu keinen Bau-Holtz zugebrauchen / so sollen dieselbe / gleichwie auch die abgebrochene Stumpen und alte kurtze Erd-Stöcke mit denen Wurtzeln ausgerottet / um ein billiges Uns zu Nutzen verkaufft / und in denen darzu verordneten Bech-Oefen / wie andewärts gebräuchlich / zu Teer oder Karch-Schmier gebrannt / und solch Wagenschmier / wie das Hartz / Uns / oder Unsern Unterthanen vor anderen zu ihrer Nothdurfft gebührlich verlassen werden.

LVI.

Von Hägen / Einschlägen / und Rott-Büschen.

BEy solchen sollen Unsere Forst-Bediente hoch- und niedrige / mit allem Fleiß dahin sehen / daß wann dergleichen Schläge / und Rott-Aecker angeordnet werden / daß des Wald-Rechts / das ist / der allerbest- starckest- geradest- und gesundesten fruchtbaren Bäumen / als Aepffel / Birn / Elsbeeren- Eichen und Buchen geschonet / und in dem Schlag die Bäume so weit voneinander stehen gelassen werden / daß die Aeste nicht zusammen reichen / auch Sonne / Regen / und Lufft den Erd-Boden bescheinen und befeuchten können / ausgesucht / angemerckt und zu Besaamung des Walds / stehen bleiben mögen / alsdann auch wann einig Gehöltz Schlag-weiß / oder mit Rotten in Unseren / oder der Gemeinden / auch eigenen und Zins-Wälden ausgegeben wird / da soll von Unseren Forst-Meisteren / Ober-Förstern und Forst-Knechten / gute Acht gehalten werden / daß in selbigen an der abgehenden Bäumen stätte oder Plätze / nach jedes Ortes Gelegenheit / nachdem der Boden / oder es brüchig ist / wiederum Eichen / Buchen / Erlen / Weiden / oder anders / nachdem es nöthig ist / eingeschlagen / vor dem Viehe verwahret / auch wie im 41. Artic. verordet / fleissig verschonet ; Deßgleichen im Rotten jedesmahl daß

schlim-

ſchlimmeſte zu erſt geſäubert / hernach auch das gute zu Rotten erlaubet werden.

LVII.

UNſere Forſt-Meiſtere / Ober-Förſtere / und Forſt-Knechte haben auch gute Achtung zu geben / daß in Hauung der Beſenreiß kein Baum / als der darzu in gemein erlaubt iſt / gantz um- oder die Gipffel abgehauen / ſondern ſelbige nur ausgeſchnitzelt werden / wer darwieder handelt / ſoll zur Straff erlegen **Einen Gulden.**

In denen jungen Gehägen aber / ſoll das Beſenreiß-Schneiden gantz und gar verbotten ſeyn.

LVIII.

SO aber jemand / er ſeye / wer er wolle / niemand ausgenommen / in die gebannte und verbottene Häge und Wälde / Viehe fürſetzlich treiben oder fahrläſſig einkommen lieſſe / oder in andere Wege als obvermelt zu verderben / oder zu verwüſten / wiſſentlich ſich unterſtehen würde / ſollen Unſere Forſt-Meiſtere / Ober-Förſtere und Forſt-Knechte dieſelbige als Straff-fällige beſprechen / und abſonderlich ſo eins / zwey / drey / vier oder fünff Stück in denen Hägen

oder-

oder Wäldern ergriffen werden / sollen die Straff geben von jedem Stück - - - - - 30. kr.

Wo aber des Viehes mehr wäre / von jedem Stück - - - - - - - - 6. kr.

Wann es am Tag beschiehet / so es aber bey Nacht gerügt wird / zweymal so viel / als obstehet / ohne einigen Nachlaß erlegt werden.

Dafern aber solcher Frevel vom Hirten / und durch seinen Unfleiß und Verwahrlosung geschehe / und er die Straff abzutragen nicht vermögte / so soll er mit unnachläßiger Leibs-Straff angesehen werden: oder da solcher echappirte / die Gemeind darfür stehen.

Insgemein aber soll keiner / er seye / wer er wolle / in specie die Viehe-Hirten / Feldhüter / Roß-Buben / auch keiner / so bey dem Jagen ist / Feuer an einen gesunden oder anderen Baum / er stehe oder liege / als zehen Schritt weith davon anmachen / bey Straff 5. fl. und nach gestalt der Sachen ein mehrers.

Und sollen die Forst-Knecht auch fleissig acht haben / daß / wann Feuer gespühret wird / darnach gesehen / und der Schade abgewendet werde.

Wann nun über einen obgemeldten Posten einer betretten würde / und sich nicht pfänden lassen / sondern wie-

derse-

derſetzen oder ausreiſſen wolte / ſolle derſelbige hernachmahls doppelt abgeſtrafft werden.

LIX.

WEilen auch die Erfahrung mit ſich bringt / daß die Unterthanen bey entſtehendem Brand in denen Waldungen ſehr unfleiſſig / träg oder auch wohl gar nicht zum Löſchen ſich einfinden / wordurch dann / wie leyder! der Augenſchein ausweiſſet / mannichmahl gantze Wälder verdorben werden ;

Als wird ſämbtlichen Bedienten / Schultheiſſen / Anwalden / Burgermeiſtern und ſonſten jedermännigklich in denen Städten und Dörffern / bey unausbleiblicher ſchwerer Straff anbefohlen / daß / ſobald ſie von einigem Brand in denen Waldungen aviſiret werden / oder ſolchen ſelbſten durch den Dampff / oder andere Merckmahle vernehmen und ſehen / unverzüglich durch die Sturm-Glock / oder andere Feuer-Zeichen / Lermen machen zu laſſen / und jedermännigklich groß und klein zum Löſchen anzutreiben / keinesweegs aber zu warten / biß die Forſt-Knechte kommen / und ſelbige aufnahmen / allermaſſen der jenige Beambte oder Schultheiß ꝛc. ſo desfals nachläſſig erfunden wird / mit 50. fl. die jenige Unterthanen aber / ſo im hingehen / oder auch bey der Löſchung ſich faul und träg erzeigen / mit 5. fl. und die / welche gar ausbleiben / mit 10. fl. Straff angeſehen werden ſollen.

Und damit dieſes ſchädliche Landverderbliche Wald-Brennen um ſo mehr verhütet werde / welches gemeiniglich durch die Hirten und Schäfer theils vorſetzlich / theils nachläſſig angeleget / und verurſachet wird / ſollen dieſelbe / und ihr Geſind des halber bey jedem Ober-Ambt in Eyds-Pflicht genommen werden / daß ſie nicht nur kein Feuer anlegen / ſondern auch / wo ſie Brand ſehen / ſelbigen löſchen / und ſo gleich bey denen Schultheiſſen / in welcher Gemarckung es iſt / anzeigen / und die Thäter / ſo ſie ſelbige wiſſen / nahmhafft machen wollen. Auch dafern ein oder anderer Schultheiß oder Befehlhaber die angenommene neue Hirten oder Feld-Schützen / nicht zum Ober-Ambt zu behöriger Pflichtleiſtung verwieſen würde / ſolle derſelbe ipſo facto in 20. Rthlr. unnachläſſiger Straff verfallen ſeyn.

LX.

ES ſollen auch Unſere Forſt-Bediente gute Acht haben / daß Unſere Unterthanen keine Geiſe in die Wälder / vielweniger in die junge Schläge / worinnen auch keine Schaafe zu dulden / gehen laſſen / bey Straff vom Stück - - - - 30. kr.

Und wo jemand darwider handlen würde / ſollen ſie bey ihren geleiſteten Pflichten gehalten ſeyn / ſolches Unſeren Ober-Beambten ſobalden anzuzeigen. Hingegen aber ſoll ihnen ſolche in Dorn / und Feld-Hecken gehen zu laſſen / erlaubt ſeyn.

LXI.

UNd wofern ein Schäfer betretten würde / welcher mit seiner Heerde Schaafe/ oder Hämmel in einen verbottenen Wald fahren thäte / so soll demselben zum Pfand ein Hammel oder Schaaf genommen / dem vorgesetzten Beambten gelieffert / darauf sobalden die Sach untersucht / und der Schäfer bey der Waldrug wegen seiner Ubertrettung jedesmahl mit 10. fl. oder nach Befindung der Sach / mit höherer Straff vorbehältlich des Fah-Gülden (welcher Artic. 22. determinirt ist) angesehen werden / und damit Unsere Jagd- und Forst-Bediente desto fleissiger darauf halten/ und solches in acht nehmen / auch desfals aller Unterschleiff / Verdacht / und übele Consequenz verhindert und abgeschnitten werde / soll keinem derselben erlaubt seyn / absonderlich wo es Waldungen hat/ Schäfereyen zu halten/ oder sich damit zu meliren/ und Theil zu nehmen.

LXII.

Vom Wied-Schneiden.

NAchdem das Wied-Schneiden / wo das unordentlich geschicht / eine grosse Verwüstung derer Wälder ist / solle fürterhin niemand der es nicht von Alters üblichen hergebracht / in Unseren eigenen

Wälden / Buschen / Ernd- oder andere Wieden zuschneiden gestattet / und zwar auch denen Gemeinden / so keine eigene Wälder haben / und bißhero die Weyden aus Unseren Wäldern zu nehmen / erlaubt worden / fürterhin anderst nicht zugelassen seyn / dann mit Erlaubnus Unserer Forst-Meistern / oder Ober-Förstern ohne deren Vorwissen keine geschnitten werden sollen / bey Straff - - - - - - 2½. fl.

LXIII.

ES sollen aber die Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte / auch für ihre Personen dergleichen Wied-Schneidens zum Verkauff / oder Verschencken sich müssigen / dann Wir dergleichen an ihnen nicht weniger mit Ernst / und Ungnaden zu Straffen gedencken.

XLIV.

SO soll auch niemand eigene / Lehen- oder Zins-Wälder / wie auch Rott-Büsche / und Heyden für sich selbsten / von neuem zu reuten / oder zu brennen angreiffen / sondern wer dessen zu thun willens oder nöthig / der soll darum bey Unserm Ober-Forst-Ambt ansuchen / welches dieselbe nicht zum Uberfluß / sondern allein

allein zur Nothdurfft / und welche zuſammen ſtoſſen / denenſelben die Plätze bey einander geben / und abzeichnen / auch die taugliche Reiff-Stangen und ander nutzlich Holtz davon abſondern laſſen / welcher darwieder handelt / ſoll um 2½ fl. oder je nach Befindung des Schadens / höher geſtrafft werden.

LXV.

Von Kohlen.

ES ſoll hinführo keinem auf der Ebene / ſondern allein in denen Thälern und Bergen / auch an ſolchen ungelegenen Orten / da das Holtz ſonſten nicht mag von ſtatten kommen / oder in beſſeren Nutzen gebracht werden / zu Kohlen erlaubt / doch nichts deſto weniger was zu verbauen / denen Wagnern zu verarbeiten / auch zu Pfählen / Taugen und Reiffen nützlich / in Summa alle fruchtbare und geſunde Bäume darvon ausgeſchieden / und allein das übrige / es beſchehe gleich dem Schaden / Augen-Maaß und Bäumen / oder denen Klafftern nach / aufs beſte und höchſte es möglich / verkaufft werden.

LXVI.

ES sollen aber die Kohlen / so der Ort darnach gelegen / zuförderst bey Unserer Hofstaat / hernach Unseren Unterthanen zu Forttreibung ihrer Handwercker / und da sie deren nicht bedürfftig / oder dieselbe begehren würden / alsdann denen ausgesessenen zu verkauffen angebotten / auch der verzeichnete Kohl-Platz zu gebührender Zeit geraumet / und weiters nichts als verlaubt worden / bey Straff 5. fl. nebst ersetzendem Schaden / gehauen / nachgehends die abgekohlte Wälder / Plätze / und Häue mit Fleiß vor dem Vieh gebannet werden.

LXVII.

Vom Holtz-Schneiden / Baum-Schälen / und Bast machen.

NAchdem bißhero in Eintrag- und Führung dürren und abgängigen Leß-Holtzes in Unseren Wäldern / durch die arme Leuthe mancherley Gefahr gebraucht / gute gesunde Stämme / und wachsend Holtz verbrennt / oder gelämdt worden / damit sie desto mehr Holtz bekommen mögen / so solle hinführo in denen Bann-Wäldern solch Holtz-Lesen gäntzlich verbotten / in denen Wäldern aber / worinnen es Unsere Unterthanen berechti-

rechtigt / nicht anderſt zugelaſſen ſeyn / dann das dergleichen Beſchädig- und Verderbung gäntzlich unterbleibe / bey Straff - - - - 1. Rthlr.

Oder je nach eines Verwürckung / und deren Erkanntnus / ein mehrers.

LXVIII.

UNd demnach die Erfahrung bezeuget / daß durch das viele / und ſchädliche Scheelen denen Wäldern groſſer Schaden zugefüget / und zu gleich Unſere Wildfuhr mit verderbet worden ; Als wollen Wir ſolch Scheelen in allen Unſeren / auch Unſerer Unterthanen / und Schirms-Verwandten Wäldern / gäntzlich und dergeſtalten verbotten haben / daß in denen Wäldern / wo das Gehöltz ſonſten zu Nutzen / ſolches käufflich begeben werde ;

Wo aber dergleichen Holtz überflüſſig ſtehen thut / ſoll davon / nachdem die Unterthanen zuvor ſich darum angemeldet / denen Forſt-Bedienten angezeigt / und dieſelbe ſolches an Unſere Hof-Cammer / auch Ober-Forſt-Ampt gelangen laſſen / befindenden Dingen nach willfahret werden / wobey aber beſagte Forſt-Bediente zu ſorgen / daß jedesmahl alle wilde Obſt- und Kirſch-Bäume / ingleichen an Eichen / und Buchen /

Buchen / so viel Stand-Reisser als möglich / stehen bleiben / welche die Forst-Knechte nicht allein mit Strohe abbinden / oder mit einem Zeichen marquiren / und ordentlich / wie viel in jedem Schlag befindlich / aufschreiben sollen / sondern auch fleissig Achtung zu geben haben / daß solche nicht abgehauen / oder sonst ruinirt werden / gestalten sowol diejenige / welche dergleichen abhauen / von jedem Stamm 3. fl. Straff erlegen / als auch die Forst-Knechte / so darin saumseelig / daß erstemal in 20. fl. Straff verfallen / das andermal aber gar abgeschafft werden sollen.

Und weilen das Rinden-Schelen nicht allein an sich höchst-schädlich / sondern man auch wahr genommen / daß einige Zeit hero durch Connivenz der Forst-Bedienten / hin und wieder / in specie aber am Neckar / wo ohne dem das Gehöltz sehr rar / wieder die in Anno 1605. §. 29. erlassene Holtz-Ordnung verschiedene Roth Gerbere / und Unterthanen einen solchen übermässigen Lohe- und Rinden-Handel / so vorhero niemahlen gewesen / oder gelitten worden / treiben / daß dardurch nicht allein in denen Waldungen und Wildfuhren Schaden geschehen / sondern auch in kurtzer Zeit Unsere eigene Unterthanen / insonderheit die Heydelberger Roth-Gerbere aus dem Neckar-Thal zu ihrem / und des Publici mercklichem Schaden / in Forttreibung ihres Handwercks die Rothdurfft an Rinden nicht mehr haben dörfften;

Als soll hinführo denen Gerbern / wann es ohne Beschädigung der Waldungen geschehen kan / und daß dar-

dardurch an Brenn-Holtz kein Mangel erwächset / ein mehrers an Rinden / als Ihnen zu Behuff ihres Handwercks nöthig / angewiesen / und aufzukauffen / nicht erlaubt seyn / welche ein jeder / zu Verhütung alles sonsten vorgehenden Unterschleiffs / selber kauffen und vermahlen lassen solle / dagegen der Lohe- und Rinden-Handel männiglich / gleich bey anderen Benachbarten auch geschiehet / unter Pœn von 50. fl. und Confiscation des Lohes verbotten seyn ; Wie dann auch keinem Forst-Bedienten oder Forst-Knecht / zu Verhütung / der sonst zu besorgen seyender Inconvenientien / erlaubt seyn solle / selbst Rinden-Wäld an sich zu kauffen / und solche zu schehlen / bey Vermeidung 20. fl. Straff.

LXIX.

WEr hinführo in Sammlung Leß-Holtzes / Aexte / Heppen / Beyel und andere Waffen in die Wälde mit trägt / und dergleichen gebrennt / gelämt oder geschehlt Holtz ohne sonderbare Bewilligung abhauet / der soll eben / als hätte er den Frevel in frischem Holtz begangen / vorgemeldter massen gestrafft werden.

Ingleichem soll auch das Laub-Raumen mit eisernen Rechen oder Schaufeln / als wordurch der junge Saamen verderbt wird / hiemit gäntzlich verbotten seyn.

LXX.

EBener massen soll das Bast-Machen in in Unseren Wälden gäntzlich verbotten seyn/ bey Straff 2 ½. fl. Jedoch ist solches in unserer Kellerey Lorbach denen Herrschafftlichen Schäferey Beständern/ auf beschehenes Anweisen erlaubt.

LXXI.

Von Aeckerich/ Eichel/ Buchen- und Wild-Obs-Lesen.

UNsere verrechnete Bediente/ Forst-Meistere/ Ober-Förstere und Forst-Knechte/ sollen jährlich in allen Wälden und Büschen/ das Aeckerich vor Bartholomæi, und also bey rechter Zeit (worvon sie denen jenigen/ so Aeckerichs-Gerechtigkeit haben/ Nachricht zu geben) fleissig besichtigen/ mit wie viel Schweinen ein jeder Wald möge beschlagen werden/ wie auch was Unsere Unterthanen darinn für Recht haben/ verzeichnen/ so dann deren Verzeichnussen/ eine zu Unserer Hof-Cammer/ und eine Unserm Ober-Jägermeisterey-Ambt/ um Bescheids sich darüber zu erholen/ übergeben. Weilen auch Forst-Meistere und Ober-Förstere sich bißhero in diesem Stuck sehr nachläßig erzeiget/ und niemals ihre Specificationes eingeschickt;

Als

Als ſollen ſelbige bey fernerer Unterlaſſung hinführo in 50. fl. Straff verfallen ſeyn.

LXXII.

ES ſoll auch niemand / er ſeye gleich Diener / Unterthan / oder habe Nahmen / wie er wolle / weder in Unſeren noch der Gemeind Waldungen über ſeine ihm geſetzte Anzahl Schwein lauffen laſſen (weßwegen Forſt-Meiſtere / Ober-Förſtere und Forſt-Knechte Achtung zu geben / daß ſolcher geſtalt die Wälde nicht überſchlagen werden) wer darwieder handlend befunden wird / ſoll nicht allein das vollkommene Einſchlag-Geld zu bezahlen ſchuldig / ſondern auch Uns die Schweine verfallen ſeyn.

LXXIII.

UNd damit man allem Unterſchleiff und Uberſchlagung der Waldung vorbiege / ſo ſoll das einzuſchlagen erlaubte Quantum an Schweinen / ſo wohl in Unſern eigenen / als gemeinen Waldungen / mit einem von Unſeren Forſt-Bedienten expreſſe darzu ordinirten Marck-Eiſen gebrennt werden.

Da dann denen Forſt-Bedienten / wann das Aeckerich in Unſern Waldungen an ausländiſche verkaufft würde / von jedem Stück 6. kr. vom einländi-

schen aber vom Stuck 4. kr. Brand-Geld verstattet seyn; Welches sie unter sich zu reparriren / wie oben Artic. 9. §. auch allein verbleiben des Forst-Meister ꝛc. verordnet ist; Das Aeckerich in denen Gemeinen Waldungen belangende / sollen jedes Orths eingesessene Unterthanen / da sie solches Aeckerich selbst beschlagen / dem Forst-Bedienten / ausser einem Trunck und Stuck Brod / wegen ihrer Bemühung nichts schuldig seyn / dafern aber das Aeckerich von denen Communen verkaufft würde / soll es in puncto des Brand-Gelds gehalten werden / wie oben von Unseren Waldungen gemeldet.

Wobey Wir Unserm Ober-Jägermeisterey-Ampt / Forst-Meistern / Ober-Förstern und Forst-Knechten ernstlich befehlen / gute Vorsorg zu tragen / daß so wohl in Unseren eigenen und Unserer Unterthanen / als auch frembden Waldungen / wo wir in einem andern Territorio das Jagd-Regale hergebracht / wie es an sich billig ist / und wir gegen andere in solchem passu ein gleichmässiges verstatten / jedesmal nach advenant etwas Aeckerich abgehencket / und solches gäntzlich verschonet werde / damit das Wildprett seine Nahrung und Aufenthalt habe / welches sonsten / da ihme durch die völlige Aufsätzung des Aeckerichs die Subsistenz benommen / durch die gäntzliche Durchtreibung aber gestöhret / und solcher gestalt zum Verderben Unserer Wildfuhr hinaus gejaget und vertrieben würde.

Jedoch

Jedoch sollen die Forst-Bediente bey Vermeidung ohnausbleiblicher harter Straff/ bey solcher Abhenckung keinen Ubermuth/ Paſſion, oder andere Ungebühr verspühren lassen.

LXXIV.

ES sollen auch Unsere Forst-Meistere/ und Ober-Förstere / beneben Unsers jeden Orts habenden Beambten / diejenige Unterthanen und Gemeinden / welche/ sonderlich die Reichen/ wieder uralte gute Ordnungen/ sich allzuviel und ohne maaß auf Schwein-Zucht befleissen / und da wenig Aeckerich vorhanden / durch Einschlagung aller ihrer Schweinen/ diesen Schaden verursachen / daß weder ihre viele/ noch der Armen wenige Schweine feist und gut werden mögen/ da aber je ein volles Aeckerich/ dasselbe mit denen Armen gantz ungleich genieſſen / und zumalen auch also Uns an Unserm befugten Einschlagen/ Abbruch und Schmählerung thun / zu solcher geziemender Moderation und guten Ordnung anweisen / daß ersitgemeldte ungebührlich gesuchte Vortheile vermitten bleiben / und Wir nicht verursachet werden / ihnen selbst Maß und Ordnung fürschreiben zu lassen.

LXXV.

WAnn auch / nach übergebener Verzeichnus vorhandenen Aeckerichs annoch sich befindet / daß über Einschlagung / der / zu Unserer Hofstaat und auf andere unsere Häuser bedürfftigen / auch unserer Diener / deßgleichen der Unterthanen Schweinen / so viel ihnen einzuschlagen (wobey neben unsern Forst-Meistern oder Ober-Förstern / unsere Beambte oder Bediente jedesmahls gegenwärtig seyn / und unser Interesse beobachten sollen) zugelassen / noch mehr Aeckerich übrig / sollen sie solches je nach Gelegenheit des Gewälds und Orts / entweder aufs höchste und bestmöglichst / mit und nebenst obgemelten unsern Beambten oder Bedienten / verkauffen / oder aber solche vorräthige Mast mit der verwilligten Anzahl der Schweinen / Wochen-weiß zu betreiben / veraccordiren / und unseren Unterthanen den Vorzug darinnen gönnen. Demnach auch diejenige / so das Aeckerich steigen oder kauffen / gemeiniglich nach ihrem Wohlgefallen / so viel Schwein / als sie wollen / in das gesteigte Aeckerich lauffen lassen / und an keine Zeit gebunden seyn wollen / welches um dessentwillen höchstschädlich / indeme durch das unmässige Einschlagen nicht allein die Schwein / in das zur Wildfuhr eingehengte Uberlauffen / und die Mastung aufätzen / sondern auch manchmahl durch ungleichen Bericht / an statt angegebener zwey / wohl 400. Stück eingeschlagen / und fett gemacht werden / und also von der Nach-Mast kein Nutzen weiters zu schöpffen;

Als

Als soll hinfüro sothanes Aeckerich nicht per aversionem und überhaubt / sondern auf dasjenige Quantum, so unsere mitbereitende Beambte und Forst-Bediente erkennen / versteigt und zur Mastung ein gewisse Zeit von acht biß zehen Wochen/ dabey determinirt werden / auch was man von einer grossen / mittelmässigen oder gantz geringen Sau von jeder Woch an Mast-Geld zahlen soll;

Nach deren Verlauff so gleich die Schweine aus geschlagen / und von denen verrechneten und Forst-Bedienten/ das Nach-Aeckerich oder Nach-Mastung besichtiget / und mit Zuziehung des verrechneten Bedienten / faus es der Mühe werth / und ohne Schaden der Wildfuhr geschehen kan / aufs neue/mit Benennung der Zahl der einzuschlagen seyenden Schweinen/ und der Zeit verlehnet und deswegen an Unsere Hof-Cammer Bericht erstattet werden soll.

Worbey noch zu mercken / es werden gleich in- oder ausserhalb Lands Schweine erhandlet / oder angenommen / daß sich vor solchen Orthen / wo anbrüchige Schweine seyn möchten / gehütet/ und mehrerem Schaden vorzukommen / keine daher genommen werden / bey Vermeidung Unserer Wilkührlichen Bestraffung und Ersetzung erlittenen Schadens.

Weilen sich auch befindet / wann man bey Betreibung der Mast / zwey junge Schweine vor eins treibet/ daß je bißweilen starcke Läufflinge und wohl gar jährige

Schwei-

Schweine unter solche mitgetrieben werden / so sollen hinkünfftig die jenige Läuflinge so nach Johannis Baptistæ selbigen Jahrs jung worden / zwey vor eine / welche aber zuvor jung worden / Stuck vor Stuck getrieben und davor das determinirte Mast-Geld vom Uffbiß zum Abtrieb / nach den Wochen zahlt werden / die jenige gar kleine Saug-Ferckeln deren bißhero vier vor ein Haupt-Schwein passirt worden / sollen auch hinführo also passirt werden.

LXXVI.

SO ein Hirt / ein / oder mehr in das Aeckerich geschlagene Schweine verlieh. en / verwahrlosen / oder sonsten zu Abgang richten würde / dasselb soll billiger Erkanntnus nach von ihme (dafern er nicht deswegen erhebliche und gnugsame Entschuldigung und Beweisung thun könnte) bezahlt / und wo Noth / sich des Schadens an seinem Liedlohn oder in andere Weege erhohlet / und darzu nach Befindung seiner Verwahrlosung oder verübten Muthwillens / gestrafft werden.

LXXVII.

ES sollen auch Unsere Forst-Knechte fleissig darauf sehen / daß von Aeckerich nichts / weder Eichen / Buchen / Haselnüs oder wild Obs / sowohl in Unseren / als der Unterthanen eigenen Waldungen

(doch

(doch ausgenommen / so einer auf seinen eigenen Gütern einige Bäume hat / mag er damit nach Belieben handlen) gelesen werde/ noch weniger aber solches selbst thun/ als wordurch auch das Wild scheu gemacht wird/ deswegen solches hiemit verbotten seyn soll/ bey Straff Fünff Gulden.

Obgedachten Unsern Forst-Knechten aber / als welche bißhero etwas von Obs-Lesen genossen / solle fernerhin davon zu ihrem Gebrauch/ und ohne Excess. davon aber nichts zu verkauffen / noch desselben sich zu mißbrauchen / solches gestattet werden.

LXXVIII.

SO irgend in- oder ausländische Gemeinden/ oder auch sonderbare Personen / wer die gleich seyen/ in unserer Obrigkeit Wälden und Fäldern / sonderlich aber in anderen Bännen/ oder Gemarckungen sich des Viehe-Triebs und Weyd-Gangs anmassen/ sollen Unsere Forst-Meistere / oder Ober-Förstere ihnen mehr nicht/ als sie beweißlich berechtigt / womit sie sich auch zu vergnügen / gestatten / dafern aber sie etwas weiters genieſen wolten / hätten sie Uns darvon absonderliche Gebühr zuentrichten / oder aber wo die Sach strittig / soll solche zu Unserer Cantzley berichtet werden.

Wann auch ein- oder andere Gemeind des Viehe-

rübs in einige Unserer Waldungen berechtiget wäre / und darneben eigene Waldung und Viehe-Trieb hätte / so sollen Unsere Forst-Bediente darauf sehen / damit sie ihren Trieb nicht verschonen / und dargegen den Unserigen gar zu sehr übertreiben. Ferner soll bey 3. fl. Straff währender Jagens-Zeit kein Viehe in das Gewäld / worinnen die Jagd gehalten wird / getrieben / und zu solchem Ende von Unseren Jagd-Bedienten denen Gemeinden zeitliche Nachricht / wann ein Jagen angestellt seye / gegeben werden.

LXXIX.

AUch sollen gedachte Forst-Bediente / wie die in Unsern ihnen anvertrauten Förſten und Wäldern Uns zustehende unverliehene Weyden sich befinden / auch ob Wir solche selbsten mit eigenem Viehe beschlagen / oder aber denen Communen für ihre Zucht / oder aber Metzgern zu besserer Belegung der Metzig- und Fleisch-Bäncken verleihen wolten / wie es geschaffen und die Weyden zum nutzlichsten zu gebrauchen / auch wo etwan neue Weyden anzurichten seyn mögten / jedesmahls zeitlich / umständlich / schrifftlichen berichten / und erfolgendem Befehlch sich gemäß verhalten.

LXXX.

Von Ausgrabung wilder Obs-Bäumen/ Wegnehmung Hopffens / und Aushauung wilder Immen.

DAs Ausgraben der jungen wilden Obs-Bäumen in Unseren Forst- und Wälden / solle sonderlich denen jenigen / so sie wieder verkauffen/ verbotten seyn / und Uns in Unsere Gärten zu versetzen/ vorbehalten werden / bey Straff / wer unerlaubt also grabt / und betretten wird / ein Gulden / oder nach Befinden/ höher.

Doch wofern jemand deren wenig in seine eigene Güther zu versetzen / und nicht zum Verkauff begehren würde / und Wir deren nicht selbst vonnöthen / so mag einem solcher gestalt etliche Stämme zu graben/ von Unsern Forst-Meistern / oder Ober-Förstern zu gelassen werden.

LXXXI.

WA in ein- und andern Unseren Wälden sich ein zimmliches an Hopffen finden würde / so sollen solchen Unsere Forst-Knechte durch die Unterthanen in der Frohnd sammlen / und Unserm Hof-Brau-

meister lieffern lassen / worgegen bey der Liefferung je nach Befinden vor den Centner 3. fl. gegeben / und davon die Helffte denen Forst-Knechten / die übrige Helffte aber denen Unterthanen gereicht werden soll. Es haben aber die Forst-Knechte fleissig acht zu haben / daß niemand vor sich selbst solchen Hopffen sammle / bey Straff 3. fl. Wie dann er selbsten vor sich zu thun bey gleichmäsiger / auch höherer Straff sich enthalten solle.

LXXXII.

ES soll auch niemand ohne Unserer Forst-Meister und Ober-Förster austrückliche Verwilligung Immen aushauen / und auch auf erlangte Erlaubnus der Bäumen mit zerhauen verschonen / bey Straff $2\frac{1}{2}$ fl.

So es bey Tag geschicht / bey Nacht aber doppelt so viel / nebst Ersetzung des Schadens / desgleichen sollen auch umb der Immen wegen keine Bäume angesteckt oder umgebrannt werden / bey Straff 5 fl.

LXXXIII.

Von Berg-Wercken / Kalck- und Stein-Gruben / auch Hafner-Erd und anderen Gruben.

WAnn sich Bergerwercke von Eisen / Kupffer oder anderen Mineralien hervor thun / sollen Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / und Forst-Knechte solches ohnverzüglich bey Unserer Hof-Cammer anzeigen.

Ferner sollen sie auch fleissige acht haben auf alle Kalck- und Stein-Gruben / auch Haffner-Erd / und andere Erd-Gruben in Unseren Landen und Wälden / und davon nicht nur Unserm Ober-Jäger-Meisterey-Ambt Nachricht geben / sondern auch vornemlich darüber zu Unserer Hof-Cammer umständlich Bericht erstatten / damit solche / nechst Communication mit gedachtem Unserem Ober-Jäger-Meisterey-Ambt / entweder um gewissen Jahrs-Zins oder Zehend aus verliehen oder die Steine / denen Hauffen / Wägen oder Kärchen nach / wie man am nutzlichsten zukommen kan / verkaufft / und Uns das Geld verrechtet werde.

LXXXIV.

WElcher dergleichen Gruben nutzet / der soll unzeitige Erweiterung und Ausbereitung vermeiden / und vielmehr in die rechte Tieffe raumen und sencken / auch in denen dabey stehenden Gehöltzen / weder mit Hinweghau- und Führung / noch auf andere Weise / als mit heimlichem Schurffen nach allerhand ärtzen / einseitiger Versteinigung der gemutheten Bergwercker reviren / keinen Schaden thun und Nachtheil verüben / bey Straff 2½ fl.

Und nach Befindung ein mehrers / damit auch deme streng nachgelebet werde / so sollen Unsere Forst und andere Bediente gute acht darauf haben / und wo sie solches nicht verwehren können / haben sie bey Unseren Beambten Hülff zusuchen / und es zugleich zu Unserem Ober-Jäger-Meisterey-Ambt zu berichten.

So fern auch auf Unseren Gewälden ein oder mehr Glaß-Hütten anzulegen verwilliget / oder aber gebauet werden solten / haben Unsere Forst-Bediente mit allem Fleiß dahin zu sehen / daß solche Glaß-Hütten nicht zu schaden Unserer Wild-Bahn aufgebauet / und daß mit der Anweisung / hauen und Herbeyführung des darzu bedürfftigen Glaß-Holtzes ordentlich verfahren / der Forst-Zins Uns treulich einbracht und verrechnet / vornemlich aber die zur Glaß-Hütten abgetriebene Schläg von Jahr zu Jahr zu Wieder-Anziehung

jungen

jungen Gehöltzes und Dickungen / scharff geheget und geschonet werden mögen.

Als auch durch das Aschen-Brennen in denen Wäldern durch die Pott-Aschen-Sieder nicht geringer Schaden geschiehet / indeme dardurch / unterm Prætext des Lager-Holtzes / viele gesunde / meistens aber unten am Stamm faul beschädigte Buchen / Mast-Bäume / durch dieses lose Gesindel angesteckt und verbrannt / ja öffters gantze Revieren durch das Feuer verderbet werden; Als soll ohne Unseren ausdrücklichen Befehl hinführo keinem Pott-Aschen-Sieder im Wald Aschen zu brennen / noch eine Aschen-Hütte aufzubauen erlaubt seyn / und da jemand diesem Unserem Befehl zu wieder leben und einig Gehöltz anstecken wird / derselbe soll auf der Waldrug / nach Befinden mit Geld oder Gefängnus gestrafft werden / wie ingleichen diejenige so sich des Aschen-Siedens in denen Dörfferen ohne Unseren oder Unserer Hoff-Cammer Befehl / und erlangte Conceſſion gebrauchen / und dardurch andere in die Wälder zu gehen und heimlich Aschen zu brennen Ursach und Anleitung geben / welche Asche ihnen solcher gestalt zu partiret / Uns aber dadurch nicht wenig Schaden zugefüget wird.

Drit-

Dritter Theil.

Von der Wild-Fuhr / Wild-Bahnen / und Wildpretts-Frohnen.

LXXXV.

GLeichwie hinführo alle Wildpretts-Diebe / deren Verhehler / participanten / und welche sonsten davon Wissenschafft haben / und nicht anzeigen / nach dem buchstäblichen Innhalt Unsers hiebey zu End angetruckten und publicirten Mandati anzusehen seynd: Also wollen wir das nachgesetzte sich ereignende Casus, wegen der Ubelen Consequenz, nebst Abnahm des Gewehrs / und Ersetzung aller verursachenden Kosten / mit nachfolgender Straff belegt werden sollen: Als wer einen Wolff schiesset / mit

	20. fl.
Von einem Luchs	20.
Biber	20.
Marther	20.
Otter	20.
Haaß	10.

Fuchs

	fl.
Fuchs	10.
Dachs	10.
Ildes	10.
Wilden Katz	10.

DAfern aber jemand zum zweyten/ oder mehrmahlen solches verübet / oder deßfals sich betretten lassen würde / so sollen der/ oder dieselbe / als formale Wildpretts-Diebe/ nach Innhalt Unsers obengedachten ergangenen Mandati, angesehen werden.

Ferner sollen auch die Drattschlingen vor Haasen/ wie nicht weniger das Dachs und Marter Fangen in der Wild-Bahn / wegen daraus entstehenden Inconvenientien/ bey 15. fl. unterlassen werden.

LXXXVI.

WEil auch die Erfahrung gegeben / daß viele Hirten und Feld-Hüter / mit Wild-Dieben in Verständnus sich befunden / denenselben von denen Förstern / so auf sie acht gehabt / Nachricht gegeben/ auch wohl selbst mit/ und neben ihnen/ der Untreu sich beflissen / junge wilde Kälber gefangen / und neben anderen mehr entfremdet. So soll denen Stätten und Dorffschafften / sonderlich denen / welche in denen Wäldern die Huth herbracht / ernstlich untersagt werden / daß sie treue/ fromme/ ehrliche Leute zu Hirten

und Feld-Hütern bestellen / welche fürters durch Unsere Beambte in Beywesen eines Forst-Bedienten / in Pflichten genommen / und denenselben eingebunden werden solle / daß sie nicht allein an dem Wildprett keine Untreu zubeweisen / und ihren Hunden Schleiff-Brügel von gehöriger Grösse / wie in dem 95. Artic. vermeldet / anzuhängen / damit sie in denen Wild-Bahnen keinen Schaden thun mögen / sondern auch selbige so wohl / als sonsten alle Arbeiter in denen Waldungen und sonsten jedermann / niemand ausgenommen / wann sie einen Schuß hören / oder mit Rohren jemand in denen Wälden gehen sehen / solches so gleich dem nechst gesessenen Forst-Knechte anzeigen / und wer einen solchen Verbrecher in Verhafft / oder mit Bestand anbringet / dem soll deßwegen eine Verehrung von 15. fl. aus des Verbrechers Mitteln gereicht / und der Anbringer verschwiegen gehalten werden.

LXXXVII.

UNd damit aller Unterschleiff um so viel mehr verhütet werde / sollen alle diejenige / welche mit Wildprett Unterkaufferey zu treiben vorhabens seyn / sich bey denen Aembtern / worunter sie gesessen / deßwegen anmelden / und bey denenselben ein vor allemahl angeloben / kein gestohlen- oder von verdächtigen Leuthen hergekommenes Guth zum Verkauff zu bringen.

Da

Da aber ihnen dergleichen gestohlen/ oder verdächtig Guth zu kauffen angetragen würde / solches zwar Kauffen / den Verkauffer aber alsobald jedes Orts Obrigkeit (welche die Sache mit Zuziehung der Forst-Bedienten zu examiniren/ und darüber Bericht anhero zu erstatten) anzuzeigen.

Dafern aber die Unterkäuffere solchem nicht nachkommen / das erkauffend-gestohlene Wildprett verheelen / und mit solchen verdächtigen Leuthen Gemeinschafft halten würden / sollen selbige gleich denen Wildpretts-Dieben / Unserm in fine beygesetzten Edict nach/ gestrafft werden.

Wie dann die Aembter alle halbe Jahr ein richtige Verzeichnus der Unterkäuffer zum Jägermeisterey-Ambt einzuschicken.

Nicht weniger sollen/zu mehrerer Verhütung allen Verdachts und Unterschleiffs / die/ von denen Unterthanen/ in denen Waldungen und Feldern gefundene Hirsch-Stangen / so gleich/ dem nechst wohnenden Forst-Knechten oder Jägern zur Besichtigung vorgezeigt/und alsdañ an den Beambten (welcher vor jedes tb. 2. kreutzer dem jenigen so solche gefunden/zu zahlen) gelieffert/demnach/ wann derselbe eine Quantität beysammen hat/wieder verkaufft / und behörig verrechnet werden. Falls auch ein- oder der ander ein Hirsch-Geweyh von einem geschossenen Hirsch finden und beybringen solte / so soll der jenige / so es gebracht / in keinen Argwohn gezogen

werden. Die aber / so dergleichen findende Hirsch-Gewichter / nicht obiger massen überlieffern / sollen auf Betretten / nicht allein für verdächtig gehalten / sondern auch bewandten Dingen nach / gestrafft werden.

LXXXVIII.

ES soll auch niemand (doch ausgenommen die Reisende / welche aber nicht aus denen Strassen und Wegen zu tretten / im wiedrigen aber gleich von denen Beambten gestrafft werden sollen) mit einer Büchse durch den Wald gehen / er habe dann seine Büchse ausgezogen / oder das Schloß abgethan. Wo aber dergleichen unterlassen / und nachdem die Ladung befunden würde (worauf Unsere Forst-Knechte und Jäger fleissige acht zu haben) auf die Waldrug geschrieben / und mit Neun Gulden bestrafft werden.

LXXXIX.

AUch soll keiner ohnerlaubt in denen Wäldern / bevorab da es Wildfuhr hat / oder die Wäldungen verbannt seynd) derowegen auch alle verbottene Weege und Pfäde / so durch die Höltzer gehen / abgegraben / und vorfället werden sollen) verdächtig herum gehen oder durchstreichen / bey Straff 3. fl.

Nebenst verliehrung des Gewehrs.

XC.

GLeichwie alles Wild / ſo viel möglich gehäget / und beybehalten / auch von niemand auf einigerley Weiß vertrieben werden ſoll; Alſo ſollen auch die Setz-Zeit / als à Ima Maji an / die vier nechſt darauf nacheinander folgende Wochen lang / ingleichem die Hirſch-Brunſt über / nemlich von Egidii Tag an / biß den 1. Octobr. damit das Wildprett nicht gehindert oder geſtört werde / die Wälder gäntzlich verbotten ſeyn / wer darwieder thut / ſoll jedesmahl mit Erlegung 5. fl. geſtrafft werden. Sonderlich aber / ſollen auch die Haaſen in Unſeren beſtimmten Haaſen-Gehägen / und ſonſten auch in Unſerm gantzen Land / ſo Unſerer Hoffhaltung und dem Hetzen wohl gelegen / fleiſſig gehägt / und niemand / es ſeye wer da wolle / auch weder hohe noch niedere Officiers noch Soldaten / (er habe dann eine ſpeciale Erlaubnus von Uns aufzuweiſen) geſtattet werden / mit hetzen / laufen / abſchröcken / oder tröten dieſelbe zujahen. Wo auch Schnee- Lauß- oder Steck-Garn bey jemands gefunden würden / dieſelbe ſollen zu handen genommen / und Unſerm Ober-Jägermeiſterey-Ambt / um ſolches Uns unterthänigſt zu hinterbringen / angezeigt werden.

CXI.

DJe Scharff-Richtere und Wasen-Meistere/ so sie Luder haben / sollen bey Straff 10. fl. Unserm jedes Orts seyenden Jäger solches anzeigen / und ihme an den Orth / wo die Luder-Plätze seynd / liefern / dahingegen die Forst-Bediente / ausser solchen Orthen/ keine entlegene/ um dem Wasen-Meister muthwillig Ungelegenheit zu verursachen / anweisen / auch bey Straff 10. fl. Wie dann auch / so etwan jemand einem Jäger / oder wer dessen Erlaubnus hat / eine Wolffs- oder Marter-Fall nehmen würde / soll derselbe / und alle andere / so davon Wissenschafft haben/ und es nicht anzeigen/ um eine nahmhaffte Geld-Straff angesehen / oder auch am Leib gestrafft werden. Und weilen auch bißhero / denen Forst-Knechten die auf Wölffe und Füchse aus gelegte Herrschafftliche und eigene fällen / öffters entwendet worden ; Als befehlen Wir hiemit / um solche Dieberey desto ehender an Tag zu bringen / daß die Forst-Knechte jedesmahl denen Schultheisen und Gemeinden/ in deren Gemarckungen selbige die Fallen legen / ein solches und die Gegend anzeigen und bekandt machen/ worauff dann/ wann solche entwendet und gestohlen werden/ sothane Gemeind selbige zu ersetzen schuldig seyn solle.

Jedoch soll auch von denen Jägern / bey Verlust ihrer Diensten/ kein Betrug oder Argelist hierunter gebraucht werden.

XCII.

XCII.

Vom Feder-Wildprett.

WAs das Feder Wildprett belanget / als Faſanen / Auer- und Birck-Hahnen / Haſel-Hüner / und Reyer / ſo ſoll die Ausnehmung deren jungen / Verderbung deren Eyer / bey 10. fl. Straff / alles übrigen aber / als von Feld-Hüner / wilden Enten / Wachteln / und dergleichen Wild-Vögeln unter 5. fl. nebſt dem Fah-Gülden / verbotten ſeyn.

Würde ſich aber jemand unterſtehen / von Feder-Wildprett etwas zu ſchieſſen / ſo ſoll der Thäter das erſtemahl / mit nachgeſetzter ohnablöſiger Straff / nebſt Abnahm des Gewehrs und Erſetzung aller Koſten / angeſehen werden / als nemlich:

	fl.
Wegen eines Faſanens mit	30.
Auerhans	20.
Trappens	20.
Cranichs	10.
Birckhans	10.
Haaſelhuns	10.
Wilden-Schwans	20.
Reygers	10.
Wilden Enten	10.
Feld-Huns	10.

Schnepffens /

Schnepffens / Wachtel / wilden Tauben / Krametsvogels und dergleichen / von jedem 1. fl.

Liese sich aber jemand in dergleichen zum zweyten- oder mehrmahlen betretten / sollen / der / oder dieselben / denen Wildpretts-Dieben gleich abgestrafft werden.

Ingleichem soll das And-Vogel ludern / und atzen / in Wäldern und alt-Wassern / Vogelschneisen anrichten / Drat-Schlingen vor Auer- und Birckhanen / auch Stellung der Rücken / auf Schnepffen / Haasel- und Feld-Hüner / oder dergleichen / als wodurch das hohe Feder-Wildprett hinweg gefangen / und eräset wird. Und zwar auch von denen jenigen / welche in Unseren Landen der kleinen Jagd berechtiget seynd / gäntzlich unterlassen werden.

Dafern auch jemand auf Schnepffen oder Vögeln zu stellen / durch Verträg / oder sonsten befugt wäre / so soll doch solches anderster nicht / als mit Rücken oder Schlingen von 3. oder höchstens 4. Pferds-Haaren starck / verstattet seyn / unter Verlust seines Rechtens / wer dargegen thut.

Vorstehende Hund zu gebrauchen / soll zwar erlaubt seyn / jedoch daß anderst nichts / als die Hanen darfür zu schiessen.

Treib-Zeug und Tyras aber / sollen / bey Verlust der Jagd gäntzlich verbotten seyn.

XCIII.

XCIII.

UNd demnach Wir bißhero verſpühret/ daß die abgangene oder abgeſchaffte Hüner-Fängere/ oder deren Jungen / in Unſern Landen / indem ſie mit denen Patenten herum gangen / nach wie vor Hüner gefangen / Haaſen geſchoſſen / und ſelbſt verhandelt / Uns mercklichen Schaden gethan. Als ſoll inskünfftig kein Hüner-Fänger mehr ohne Unſeren Befehl / oder Unſers Ober-Jäger-Meiſters Schein (welchen ſie viertel Jahrs weiß allda zu hohlen) paſſirt werden / auch / ſobalden einer abgehet oder abgeſchaffet wird / denen Ober-Beambten / worunter der Abgeſchaffte geſtanden / wegen des beſorgenden Unterſchleiffs / behörige Notification geſchehen.

Es ſoll ſich aber kein Beambter unterſtehen / wehrender ſolcher Vacanz ſich des Hüner-Fangens und Haaſen-Schieſſens zu bedienen / bey Vermeydung Unſerer Ungnad und Straff.

XCIV.

SOllen Unſere Unterthanen insgemein / wann ſolche in Strichen und Verlehnungen / nach wilden Tauben / Gramets- und andern Vögeln-Heerde auszuſchlagen begehren / ſich bey Unſerem jedes Orths ſeyendem Forſt-Meiſter oder Ober-Förſter darum an-

melden / und auf beſchehene Verwilligung / was ihnen vor Zins auferlegt wird / nicht allein richtig bezahlen / ſondern auch die Unterthanen des Ober-Ambts Heydelberg die Grametz- oder Wachholder-Vögel / und Tauben / ſo ſie zu verkauffen gewillet ſeynd / zuvorderſt zu Unſerer Hofhaltung käufflich bringen / und anderſt wohin ehender nicht tragen / noch verkauffen / man hätte dann derſelben nicht begehret. Worauff Förſtere und Forſt-Knechte fleiſſige Acht zuhaben / daß ſolches beſchehe / und wo etwa einer obigem nicht nachgekommen / und erdappet würde / ſoll derſelbe mit 2. fl. Straff angeſehen werden.

Damit auch die Grammets-Vögel / Wein-Droſelen und Meer-Amſelen / wann ſie in Herbſt-Zeit geſtrichen kommen / ihre Nahrung in hieſigen Landen finden / und den Winter über haben mögen. Als werden Unſere Forſt-Meiſtere / Ober-Förſtere und Forſt-Knechte hiermit ernſtlich erinnert / nicht zu zu geben / daß die Vogel-Beer- und Els-Beer-Bäume in Unſern eigenthumlichen ſo wenig / als in deren Unterthanen Gehöltz und Büſchen / wie ingleichen die Wachholder-Büſche / von Unſern Unterthanen / Weyd-Jungen / Hirten und Schäffern / abgehauen oder verbrannt werden / ſondern ſolche ſcharff geheget bleiben / und ſollen auch an denen Orthen / wo die Vogel-Heerde nach obmentionirten Vögeln ausgeſchlagen werden ſollen / die Wachtholder-Sträuche / mit denen daranhangenden Beeren aufs ſchärffeſte befriediget bleiben. Zu dem Ende

dann

dann ſolche Revieren/ von denen Vogel-Fängern/ alle Jahr zum Vögelfang in Zeiten abgehenckt werden ſollen. Wer nun dergleichen Vogel-Beeren- oder Elß-Beeren-Bäume abhauen / beſchaidigen oder verderben wird / ſoll uns zur Straff erlegen 5 fl.

Der jenige welcher an denen zum Vogel-Heerth deſtinirten abgehenckten / und verbottenen Revieren / Wachtholter-Büſch abhauen oder die Wachtholder-Beeren abzuſchlagen ſich gelüſten laſſen wird/

1. 2. 3. 4. 5. fl.

Solte aber ein ſolche Reviere um den Vogel-Heerth von denen Wendt-Buben / Hirten / und Schäffern heimlicher Weiß angeſteckt / die Wachtholter-Sträuche verbrannt / und dardurch der Vogel-Fang ruinirt werden / ſoll die gantze Gemeind / worinn der Vogel-Heerth gelegen und ausgeſtellet worden / mit harter Straff angeſehen werden.

XCV.

NAch Lerchen und auf Fincken auszuſchlagen / wollen Wir denen Beambten / die ſolches bißhero hergebracht / erlauben / doch daß dieſelbe ſich deſſen in der Frühlings oder Wiederſtrichs-Zeit enthalten / auch keine Nacht- oder Streich-Garn / noch weniger die Unterthanen zur Frohnde darzu gebrauchen/ bey Vermeidung arbitrariſcher Straff.

XCVI.

Alle Falcken / Blau-Fuße / Habbiche und Habichlin / auch andere dergleichen Vögel / so gefangen werden / sollen Unseren Falckonirern / oder denen Wir solche anzunehmen befehlen / gelieffert / dargegen aber nach Befinden und Gattung der Vögel / eine Recompenz gereichet werden. Hiebey wollen Wir aber / daß obgemeldte Vögel und Genüste nicht durch muthwilliges Gesindlein verdorben / und umgehauen / sondern Unsern Falconirern / oder andern / die es angehet / angezeigt / wo aber ein dergleichen Verbrecher erfunden würde / soll er mit 10. fl. Straff angesehen werden.

Was die Melanen anbelanget / sollen dieselbe / weilen sie keinen Schaden thun / nicht ausgenommen / Stein-Adler aber / auch Stock-Gayer / und dergleichen unnütze und schädliche Vögel / sollen vertilget / und demjenigen / so eine Klaue bringet / eine Recompenz gegeben werden / nach der in fine affigirten Schieß-Gelds-Specification.

XCVII.

Von Haltung der Herrſchafftlichen Hunden / ingleichem Schäffer- und andern Hunden / wie ſolche mit Pengel verſehen / und wann ſie Schaden thun / die Straffen angeſetzt werden ſollen.

WAnn Unſere Unterthanen / Müllere / Hofleute / Waſen-Meiſtere ꝛc. welche Herrſchafftliche Hunde zu unterhalten ſchuldig ſeynd / vermercken / daß ſolche Hunde / ohne der Unterhaltere Schuld / abnehmen / ſollen ſie ſolches alſo fort denen Forſt-Meiſtern / Ober-Förſtern oder Forſt-Knechten anzeigen. Wo ſie aber einen / oder mehr derſelben Hunden / ſo ihnen gelieffert werden / liederlich verderben / oder aus Negligenz entkommen laſſen würden / ſo ſollen ſie für einen Jagd-Hund 10. fl.

Vor einen Engliſchen Hund 20. biß 30. fl. auch je nach Gelegenheit / ein mehrers bezahlen.

Sie ſollen auch ſolche Hunde nicht mit ſich in die Wälder / oder Felder nehmen / alle ungewöhnliche Neben-Wege und Schliche vermeiden / auch bey Tag ohne Quer-Brügel eines Bind-Knebels dick / da man Frucht mit bindet / von Fünff viertel Ellenlang / nicht lauffen laſſen / bey Straff 1 ½ fl.

Sambtliche Schäfer sollen grobe und starcke Hund halten / welche Wir nöthigen falls zur Schwein-Hatz und Wolffs-Jagden gebrauchen können / worauff Unsere Forst-Bediente und Forst-Knechte bey Vermeidung empfindlicher Straff / wohl achtung zu geben haben. Es sollen aber solche Schaaf-Hunde / doppelt / als mit einem Quer-Brügel / welcher seye / wie oben gemeldet / und einem Schleiff-Brügel von 2. Ellen lang / des Tags über geprügelt seyn / und von denen Schäffern die vier Monath über / als Mertz / April / May und Junii geführt werden / bey Straff 3. fl. so vielmahl / als einer erdappet wird.

Auch sollen die Metzgere ihre Hunde an Stricken durch die Wälde führen / es seye dann / daß diese in würcklichem treiben des Viehes gebraucht werden: Wer deme nicht nachkommet / soll Uns jedesmal auf Betretten im Feld 1. fl. mit 2. fl. aber / wann er im Wald also angetroffen wird / Straff verfallen seyn / dem Forst-Knecht aber ¼ fl. erlegen.

Wann auch ein Hund eine alte Sau fangen würde / ist die Straff 20. fl. von einem Wild-Kalb oder Frischling 15. fl. vom Rehe 10. fl. von einem Haasen oder Feld-Hun ꝛc. 10. fl. und dem Forst-Knecht der Fah-Gülden / nach Ermessigung / wie im 22. Artic. eingeführet / verfallen.

Auch sollen bey Vermeidung gleichmässiger Straff die Unterthanen ihren eigenen Hunden Querch-Brügel

gel von obiger gröſſe anhängen / und ſolche nicht gefliſſentlich mit ſich in die Felder und Waldungen bey Straff 1. fl. ſo offt ſie angetroffen werden / lauffen laſſen. Worauff die Forſt-Knechte wohl achtzugeben / maſſen in Uberweiſung einiger Saumſeeligkeit / ſie ſelbſten dieſe Straff erlegen ſollen.

XCVIII.

UNſere Forſt-Bediente haben auch gute Sorg zu tragen / daß die junge Obſt-Bäume in denen Waldungen / als wovon das Wildprett ſeine Nahrung mit haben muß / gäntzlich verſchonet und ſtehen gelaſſen / und ſoll der Verbrecher jedesmahl mit 5. fl. Straff angeſehen werden.

XCIX.

UNd demnach auch durch die Schäfereyen und deren unordentliches überſchlagen / und betreiben / denen Wildfuhren nicht geringer Schaden zugefügt wird / und viele des Triebs wegen gar keine rechte Befügnus haben. So wollen Wir / daß hinführo / wann ſo wohl Unſere eigene / als andere Unſern Unterthanen angehörige Schäfereyen / Auen / Wörter und Weiden verlehnt werden / ſolches Unſerm Ober-Forſt-Ampt angezeigt / damit jedesmahls von Unſeren Forſt-Bedienten jemand mit darzu

darzu gezogen werden möge / auf daß / was Unserer Wildfuhr schädlich / beobachtet / und kein Schaden zugefügt / auch ob die gemeinden oder Privat-Personen des Schaaf-Triebs berechtigt seyen / zugesehen werden möge.

Wer nun dessen gar nicht berechtigt ist / der soll sich dessen gänzlich enthalten / bey Straff 30. fl. und den Schaden ersetzen. Im übrigen sollen die gehägte Waldungen mit Schaaf- und Gaiß-Trieb gänzlich verschonet bleiben. Welches auch bey denen Herrschafftlichen und gemeinen Schäfereyen zu beobachten.

C.

Von Wild-Hägen / Verzäunung verbannter Wälder / Wildpretts-Fuhren / und andern Frohnen.

GLeichwie Uns der mehrer Theil Unserer Unterthanen Frohnd zu thun schuldig. Als gebühret ihnen sonderlich auch die Wald-Hägen / Güther / und verbannte Wälde zu vermachen / nothwendige Bäume auszugraben / Salz-Lacken und Tränckeu / zu raumen / und was sonsten die Nothdurfft erfordert. Derowegen Unsere Forst-Meistere / und Ober-Förstere fleissig Achtung geben sollen / daß solches alles zu rechter Zeit von ihnen

ihnen gebührlich geleistet werde. Und solle zu beyden Seiten der Wald-Hägen auf zehen Schritt kein Holtz abgehauen / und bey 25. Schritten nicht gereitet / vielweniger dieselbe zerrissen / oder Holtz davon getragen werden / bey Straff 2 ½ fl. Auch sollen die Thüren ausserhalb dem **Baum-Reutel** / so viel möglich allein von Aesten / und nicht von Stämmen gemacht / und der Gipffel verschonet werden.

Auch sollen Unsere Jäger- Forst- Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte bey ihren Pflichten und Eiden hierob streng halten / und Sorge tragen / daß kein Stumpff ausserhalb des Hagens / stehen bleibe / sondern auf den Boden geraumt werde.

CI.

EBener massen sollen die aufgehauene Birsch-Wege und Richt-Stetten in dem Leib-Gehäg / und sonsten / so jemand dieselbe durch Holtz-Fällung verwüstet / von Ihnen so gleich wieder aufgeraumet / und in vorigen Stand gebracht werden / wer solches nicht beobachtet / und betretten wird / soll jedesmahls zur Straff erlegen 3. fl.

CII.

NAchdem bißhero wegen langsamer Uberführung des Wildprets viele Klagen einkommen / so wollen wir / daß hinkünfftig Unsere Beambte / Schultheissen oder andere Bediente / so die Uberliefferung des Wildprets zu thun und beförderlich seyn können / daran seyn / und acht haben sollen / daß durch Unsere Unterthanen solches jedesmahls schleunigst fortgeführet / und also noch frisch überbracht werden möge. Wie dann / so obigem nicht nachgelebt würde / und eine Verabsaumung geschehet / jedesmal eine nahmhaffte Straff / befindenden Dingen nach / nebst Bezahlung des verdorbenen Wildprets / erfolgen solle.

CIII.

Von Saltz-Lacken.

WO Wir Saltz-Lacken haben / sollen die Hirten bey 300. Schritt mit dem Viehe davon bleiben / und im Fall deren eine von denselben ausgeätzet würde / sollen sie solche zu repariren schuldig seyn / da es aber vorsetzlich geschehe / sollen sie nebst der Reparation 3. fl. zur Straff erlegen.

Auch

Auch ſollen zu allen Seiten der Saltz lacken auf 300. und mehr Schritt/ jedoch denen Gemeinden und Unterthanen/ an ihrer Gerechtigkeit ohnnachtheilig kein Holtz gehauen/ noch gereitet/ weniger dieſelbe zerriſſen/ oder Holtz davon getragen werden / bey Straff/ wie vorgemeldt.

Nachdeme es auch mit Schlagung der Saltz-Lacken ſehr unordentlich bißhero zugegangen / alſo/ daß theils Lacken erſt im Majo, theils gar mitten im Sommer geſchlagen worden/da doch ſolches zeitlich/und zwar medio Februarii, um das Wildpretr beyzuhalten/ geſchehen ſolle / ſich auch ergibt / daß denen Forſt-Bedienten das darzu nöthige Saltz/ ohne vorherigen Special-Befehl von Unſerer Hof-Cammer nicht verabfolget werden wolle.

So wird hiemit befohlen / damit ſo wohl Unſere Hoff-Cammer / nicht ſo vielfältig ohnnöthige Mühe in Anweiſung des Saltzes / als auch die Forſt-Bediente ſich keines wegs wegen einiger Verſaumnus zu excuſiren haben. Daß die verrechnete Bediente aufanmelden der Forſt-Knechte / gegen Ubergebung einer von dem Forſt-Meiſter oder Ober-Förſter Pflichtmäſig aufgeſetzten Verzeichnus der Ordinari-Lacken/ worüber der verrechnete Bediente in ſeiner vorigen Rechnung nachzuſehen/ wovon ſie Forſt-Bediente ein Exemplar zu Unſerem Ober-Forſt-Ampt einzuſchicken / das nöthige Saltz mit gewöhnlicher Vermiſchung von Lal-

nen oder Ruß / ohne weitern Aufenthalt abgeben sollen / und zwar auf jede Lacke ein Simmern Saltz / da aber einige an Orten und Enden wo es viel Wildprett hat / des Jahrs zweymahl / oder gar neue Saltz-Lacken geschlagen werden müsten / sollen deßwegen die Forst-Bediente / wie gedacht / gleichfals eine Pflicht-mäsige Specification zu Unserer Hof-Cammer / und Ober-Forst-Ampt einschicken / worauf die weitere Verordnung ohnverzüglich geschehen solle.

Damit aber auch mit dem abgebenden Saltz kein Unterschleiff vorgehe / sollen die Forst-Knechte allezeit jemand vom Gericht zu Reparirung der Lacken verlangen / und da einer auf ein oder anderen Fall / hierunter eines Betrugs überführt würde / soll derselbe ohne alle Gnad cassirt seyn.

CIV.

Von Verhäg- und Verzäunung der Unterthanen Felder / auch Verhütung der Früchten.

WIr wollen zwar hiemit gnädigst verwilligt haben / daß die Unterthanen ihre erlaubte Güther mit Zäunen vermachen / und vergraben mögen / doch sollen die Häge oder Zäun oben nicht spitzig seyn / auch nicht Lücken haben / dardurch dem Wild im Hinüber-

über ſpringen Schaden begegnen könnte / bey Straff der darwieder handelt 5. fl. Dafern aber ein Hirſch ſich würcklich ſpiſſete / oder ſonſten zu ſchanden gienge / ſoll die Straff ſeyn 20. fl. von einem Thier 10. fl. und von einem Reh 5. fl.

CV.

DJe Verhütung der Früchten belangend / können wir geſchehen laſſen / daß die Gemeinden von Zeit an / wann die Früchten beginnen in die Aeren zu ſchieſſen / biß zu Einführung ſelbiger / Vorm Gewild / entweder durch ſonderliche Hüter / oder unter ſich Umwechslungs-weiß verhüten laſſen; Es ſoll aber dabey alles Schieſſen hiemit gäntzlich und bey Straff verbotten ſeyn / auſſer mit Piſtolen / Terzerolen oder Sack-Pufferten / warum ſie ſich bey dem nechſten Forſt-Knecht bey Straff 5. fl. zuvor anzumelden / ſo aber nicht mit Kugel oder Schrodt geladen werden ſollen. Geſtalten auch derjenige / bey welchem Kugel / Schrodt / oder ſonſt tödlich Geſchoß nur gefunden wird / eo ipſo in 10. fl. Straff verfallen ſeyn ſoll. Es ſollen auch zur Abſchüchterung kleine Steuber / und andere geringe Bauren-Hunde / wie in folgendem Artic. 106. enthalten / zwar erlaubt ſeyn / doch daß die hierzu beſtellte Leute oder Hütere / ſolche an Stricken mit ſich hinaus führen / und nicht ſonſten lauffen / und dem Wildprett nachſetzen laſſen / oder es zu beſchädigen ſuchen.

Hingegen da gedachte Hütere jemand / so dem Weydwerck oder Wildprett ohnerlaubter Weiß / auf ein- oder andere Wege nachstellete / gewahr würden / es bey ihren Pflichten Unserm Forst-Meister / Ober-Förster oder Forst-Knecht selbigen Orths anzeigen.

Zu welchem Ende die absonderlich bestellende Hütere von denen Schultheissen / in Beyseyn der Forst-Knechten jedes Orths / darüber in Gelübd genommen / denen Gemeinden aber / welche die Huth unter sich Umwechslungs-weiß verrichten / von denen Ober-Aembtern obiges scharff / und bey Straff / wohl vorgehalten und eingebunden werden solle.

Es ist aber auch hiebey Unser gnädigster Will und Meinung / daß in denen Früchten / so lang sie noch im Feld stehen / von niemand / er sey wer es wolle / bey nahmhaffter Straff / wie Artic. 14. gemeldet / gehetzet werden soll.

CVI.

UNd damit das Wildprett nicht gar verjagt / oder gefangen werde / sollen der Hirten Hunde entweder nur von der Höhe von ¾ Ellen / oder so beschaffen seyn / daß dardurch dem Wild / sonderlich denen jungen Kälbern / und Frischlingen kein Schade zugefügt werden könne / bey Straff **Eines Guldens**. Deßgleichen sollen Feld- und Frucht-Hütteren oder

Schützen

Schützen nur auf höchste 2. kleine Steuber vorgedachter Grösse allein des Nachts dem Wildprett nachzuhetzen / und es also aus denen Früchten zuvertreiben / zugelassen seyn / selbige aber morgens allwegen mit sich wieder nach Hauß nehmen. Bey Straff **Eines Guldens** / und falls ein grösserer Hund dabey gefunden würde / soll der Forst-Knecht dafür angesehen werden.

Auch soll hiebey das Schiessen / ausser mit Pistolen / Tertzerolen / und Pufferten / wie oben gedacht / gäntzlich verbotten seyn. Wie nicht weniger denen jenigen / welche sich mit Rohren / sonderlich an Orten / wo damit Schaden geschehen kan / betretten lassen / die Rohr abgenommen / und befindenden Dingen nach abgestrafft werden.

CVII.

MIt nichten aber sollen die Gemeinden mit ihren Hunden zusammen thun / und also das Wildprett gar verjagen / bey hoher Straff / worauff dann Unsere Forst-Knechte / daß deme nachgelebt / und kein Unterschleiff gebraucht werde / acht geben sollen. Und wo sie einen Ubertretter antreffen / denselben alsobald Unserm Ober-Jäger-Meisterey-Ampt anzeigen; Dafern aber einer dergleichen Ubertrettung verschweigen / und nicht anzeigen würde / man aber

es

es doch erführe / soll er deswegen um 10. fl. oder je nach Beschaffenheit / exemplarisch abgestraffet / auff zweytes betretten aber / gar abgeschaffet werden.

CVIII.

UNd nachdem sich bißhero die Unterthanen / wann sie zu denen Jagden / sonderlich zu dem Wolffs-Jagen / erfordert worden / gar unfleissig eingestellet / auch theils gar nicht / andere aber gar spath kommen / oder aber zum Gebrauch nicht tüchtige junge Leuthe / und Kinder schicken / womit nichts auszurichten / und nur vergebliche Mühe und Kösten verursachen ; Als ist Unser Befehl / daß hinführo die jenige Orte / so zu dem Jagen / sonderlich dem Wolff-Jagen beschrieben werden / brauchbare Leuthe schicken / und sich zu der bestimmten Zeit einfinden ; Die darwieder handlen sollen / und zwar der / so sich gar nicht einfindet / und einen Tag ausbleibet / mit 45. kr. einen halben Tag 22 ½ kr. zwey Stund mit 10. kr. Straff angesehen werden. Worgegen sie nichts anderst / als erhebliche glaubhaffte Ursachen entschuldigen mögen.

Und soll zu besserer Beobachtung der etwan ausgebliebenen / Unser Ober-Jäger-Meister / durch den Jagt-Schreiber / oder da derselbe nicht zugegen / durch andere Forst-Bediente / in Beyseyn des anwesenden Beambten / die Unterthanen täglich abzehlen lassen / um

deste

deſto gewiſſer zu ſeyn / wer in Zeiten erſchienen / oder ſich etwa wieder abgeſchlichen.

Wann auch ein Schultheiß einen Unterthanen / ſo zum Jagen beſtellt iſt / verhählen wird / ſo ſoll er / der Schultheiß 3. fl Straff erlegen. Hingegen ſoll auch achtung gegeben werden / daß die Forſt-Bediente niemand aus Freundſchafft / oder ſonſten gegen Verehrung / bey Vermeidung gleichmäſſiger Straff / dimittiren.

Es ſollen aber auch die Jägere die Unterthanen nicht übel tractiren / es wäre dann Sach / daß einige Unterthanen ſich gantz freventlich gegen die Jägere ſetzten / und ihnen trotzige / und unnütze Wort geben würden.

Nachdeme man auch bißhero wahrgenommen / daß um deßwegen unter denen Jagd-Leuthen groſſe Unordnungen und Nachläſſigkeiten entſtehen / weilen kein Beambter zugegen / weniger die Specificationes eingelieffert werden.

Als ſoll hinführo wann gejagt wird / nicht allein von jedem Ober-Ambt ein Beambter mit denen zur jagt beſchriebenen Leuthen geſchickt werden / um ſolche nebſt einer General-Verzeichnus zu überlieffern / und jedesmal bey der Abzehlung mitzugegen zu ſeyn / unter 20. fl. Straff / ſo das Ober-Ambt zu erlegen; Sondern es hat auch jedes Orths Schultheiß allezeit eine

Specification, wie viel Persohnen aus seinem Orth aufs Jagen kommen sollen / mitzuschicken / so dem Jagd-Schreiber oder Ober-Jäger einzuhändigen / bey Straff jedesmahl 5. fl.

CIX.

SOll männiglichen / es seyen Unsere Diener / Unterthanen / oder Hinder saßen / schuldig und verbunden seyn / so Uns im Jagen / Hagen / Wäld- und Höltzern / Stein-Grüben / Fisch-Wassern / Forst-Nutzungen / Dienstbarkeiten und anderen / wie es Nahmen haben mag / etwas Eintrag oder Schaden geschehen / solches Unserm jedes Orths habenden Beambten / Forst-Meistern / Ober-Förstern / oder je nach Gelegenheit / auch Uns / oder Unserer Hof-Cammer / bey Vermeidung Unserer Ungnad und schwehrer Straff / anzuzeigen.

Vierter Theil/

Von Fischereyen.

CX.

NAchdem eine Zeithero nicht allein vielfältige Klagen gewesen / sondern auch die tägliche Erfahrung noch bezeuget / daß die Fisch-Wasser hin- und wieder an Fischen abnehmen / und weniger Fisch / als vor Jahren / geben / welches ohne Zweiffel guten theils daher erfolget / daß selbige Wasser nicht fleissig und ordentlich gehäget / sondern bald zu rechter / bald zu Unzeit darinnen gefischet / der Saamen dadurch eröset / und ausgefangen / auch wohl gar mannliche Laiche verderbet werden / welches aber billig nicht gestattet / sondern nach Möglichkeit gewehret / gute Ordnung gehalten / und solche Anstellung gemacht werden solle / damit die Wasser vor weiterem Abgang verhütet / und wieder in Uffnehmen und mehrere Besaamung gebracht werden.

Als sollen Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / Herrn-Fischer / oder die jenige Bediente / denen die Aufsicht der Bächen unter anderen mit anbefohlen

ist / möglichsten Fleisses Achtung geben / daß ohne ihr Vorwissen keine Fischerey vorgenommen / die Bäche von Schilff und Rohr / Schlam und Fluthen fleissig gesäubert / und von denen Unterthanen die Wiesen-Wässerung solcher Gestalt gebrauchet / daß die Bäche nicht Schaden leiden und eröset werden.

Nicht weniger sollen auch die Müller / wann das Wasser zu Bau- oder Reparirung der Mühlen nothwendig abgeschlagen werden muß / solches vorher / um die Fisch zu fangen / behöriger Orten anzeigen. Und sollen Unsere Forst-Bediente / wann sie einen oder anderen / der hierwieder handelt / antreffen / oder erfahren / selbigen Unserm Beambten / damit sie gebührend abgestrafft werden / alsobalden anzeigen.

CXI.

Sollen sonderlich die Forellen-Bäche nicht also abgeschlagen werden / daß dadurch die Fische groß und klein zugleich weggefangen / sondern jedesmahls / damit die Bäche besaamet bleiben / die kleine darin gelassen werden / worauf Forst-Bediente und Herrn-Fischer aufs fleissigste Achtung zu geben haben.

CXII.

CXII.

SOll man kein Weyden- Erlen- und ander Holtz in solchen Wässern von denen Wurtzlen abhauen/ einfällen/ noch schlämmen/ damit die Fisch und Krebs ihren Stand und Haab behalten mögen / bey Straff 10. fl.

CXIII.

SOll keinem / so er nicht eigene / oder Bestand Wässer oder Bäche / auch beweißlich im Herkommen / in solchen Bächen oder Wässern zu fischen hat / zu keiner Zeit zu fischen oder zu krebsen gestattet / sondern so einer bey Tag darüber erdappet wird / mit **Fünff Gulden** / und bey Nacht noch so viel / auch nach Befinden / und offt widerhohlten Verbrechens / denen Wildprets-Dieben gleich / nebenst Refundirung des Diebstalls/ und allen Kosten/ gestrafft werden.

CXIV.

ES sollen auch Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte / ihr gut Aufsehen haben/ und darüber genaue Kundschafft machen/ und halten / daß bey denen Forellen/ und Fischen das

Maß von 8. Zollen mit Kopff und Schwantz nicht allein von denen / so einige Dienstbarkeit in solchen Wässern hätten / sondern auch von allen Fischern so eigene- oder Bestand-Wässer haben / eigentlich gehalten / auch von denen Fischern / sie seyen frembd oder einheimisch / alle und jede Fische / so solch Maaß nicht haben oder halten / in ihre Häuser nicht gebracht / noch verschenckt / oder die von jemand erkaufft / sondern ob die etwan ungefehr / und im Mißfang gefangen würden / alsobalden wieder in das Wasser geworffen werden.

CXV.

Gleichen soll es auch mit denen kleinen edlen Krebsen / wie auch mit denen Leich-Krebsen gehalten / und wo die gefangen / wieder ins Wasser geworffen werden / alles bey Straff / so offt das nicht beschicht / von 50. Stück 2. fl. die nicht allein der / so die gefangene Fisch oder Krebs verkaufft / oder hingeschenckt / sondern auch der / so sie / Kauffs- oder anderer Weiß / von einem also annimbt / zu bezahlen verfallen seyn soll / und welcher also einen oder mehr anzeigt / und zur Straff bringt / demselben soll von jeder Straff ein proportionirtes gegeben werden.

CXVI.

Offternannte Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / Forst-Knechte und Herrn-Fischere sollen auch gute Achtung geben / daß rechte Netze auf die Bäche gebracht / zu rechter Zeit gefischet / und Unser bestes jedesmahl beobachtet werde.

CXVII.

Gleichwie der Herrn-Fischer sich enthalten solle/in den/ denen Gemeinden zustehenden Bächen zu fischen.

Also wird hierdurch auch denen Gemeinden verbotten bey 10. fl. Straff/ sich in denen Herrschafftlichen Bächen nicht betretten zulassen.

Ingleichen soll auch das Flachs rätzen in denen Fisch-Wässeren hiemit gäntzlich und bey Straff 3. fl. verbotten seyn.

Und demnach sich biß dahero zu Unserm ungnädigen Mißfallen öffters geäusert/ daß durch die Fischere auf dem Rhein bey dem Nacht fischen/ und absonderlich/ wann bey anlauffendem Gewässer das Wildprett sich auf die Hörste salviret / viele Wildpretts-Diebereyen verübet werden; Als befehlen Wir Unsern Ober-Aemptern hiemit ernstlich / und bey Vermeidung Unserer

jerer Ungnad / sambtliche Fischere solcher gestalt in Pflicht zu nehmen / daß selbige / sambt ihrem Gesind / nicht allein des Wildpretts Stehlens sich zu enthalten / und da sie von andern dergleichen sehen / oder erfahren würden / ohnverzüglich anzuzeigen / sondern auch kein Geschoß mit sich aufs Wasser zu nehmen / oder im Nachen zu haben / massen der damit betretten / oder sonsten etwas verschweigen wird / als ein Wildpretts-Diebe selber angesehen werden solle.

CXVIII.

WO Bäche / oder Fisch-Wasser seynd / welche die Gräntzen machen / oder entscheiden / da solle gute Achtung gegeben werden / daß durch Veränderung des Lauffs Uns kein Abbruch geschehe / sondern das Wasser in seinem Gang erhalten werde. Wie Wir dann absonderlich Unseren Ober-Aembtern / und sambtlichen Bedienten / in deren Function es einschlägt / ernstlich und bey 20. Reichsthaler / ohnnachläsiger Straff hiemit anbefehlen / ohngesäumt daran zu seyn / auch sonsten an gehörige Orth fleissigst zu berichten / und zu erinnern / damit hin und wieder / wo es nöthig ist / sowohl zu Observirung der im Rhein befindlichen Gold-Wäschereyen / End-Vögel-Gründen / Eiß-Brüchen / Würff-Gernereyen / Letzten / Salmen-Gründen / Dämmen / und sonsten aller übrigen Unseren Rechten und Gerechtsamen / als auch zu Beobach-

bachtung allerhand vorfallenden Exceſſen / Frefflen / und Inſolentien / Rhein-Graffen angeordnet / und dazu ſpecialiter verpflichtet werden / daß ſie wohl acht geben / nichts verhehlen / ſondern alles fideliter anzeigen ſollen. Wie dann Unſere Forſt-Knechte / Au-Männer / und Rhein-Graffen bey denen Uns geleiſteten Pflichten / hiemit erinnert werden / wo ſie im Rhein neue Anlagen / oder einen feſten Sand anſichtig und gewahr werden / daß ſie dieſelben ſo bald mit Weyden beſtecken / und ſolche neue Anlage / Uns zu wenden. Dargegen von denen angräntzenden benachbarten Uns nichts zum Nachtheil / und Schaden bauen / noch geſchehen laſſen / ſondern ſolches gehörig ſo bald anzeigen / mitnichten aber verſchweigen ſollen.

CXIX.

WAnn ſich frevelbare Fälle begeben / ſo ſollen ſelbige Unſere Forſt-Bediente / mit Benennung des Jahrs und Tags fleiſſig aufzeichnen / weßhalben ſie dann ihre ordentliche Frevel- oder Ruge-Regiſter zu halten / und dabey gleich mit anzuführen / gegen welchen Articul peccirt worden / und abſonderlich / wann der Ubertretter gegen den 44. Artic. gehandelt / die Qualität des Baums zu gleich mit melden / wie dick / und groß / ob er grün / fruchtbar / oder dürr und abgängig geweſen ; Ferners ob der Frevelthätige einen Wagen / Karch voll / oder nur eine Tragt Holtz gehabt ha-

be / und bey Vermeidung der Cassation, nichts / es seye auch so gering es wolle / verschweigen / oder sich deßhalber vergleichen / welche dann bey vornehmender Waldrüge / so alle Jahr ohnumgänglich / um solche Zeit / damit dem Landmann an seiner Handthierung / und Feldt-Arbeit keine Hindernus geschicht / zu halten / nach dieser Ordnung abgestrafft werden / und zu solchem Ende ein Ambt dem andern / die Frevler auf Begehren zu stellen / und zu lieffern / gehalten seyn soll.

Gestalten dann alle in Forst- Wald- Weydtwercks / Jagd- und Fischerey-Sachen lauffende Rügen / nicht bey denen Aembtern / sondern bey Unserm Ober-Forst-Ambt / und bey denen haltenden Waldrugen angebracht / und gethaidiget werden sollen.

Wann frevelbare Hirten / Haußgenossen oder Gesind betretten werden / sollen die Forst-Knechte / Hüner-Fängere / und Haasenfauthe es so gleich denen Gemeinden / und Hauß-Herren anzeigen / um selbigen / nach Proportion des Verbrechens / an ihrem Lohn etwas einzuhalten. Welcher Forst- und Jagd-Bediente desfals nachläßig gefunden wird / und inzwischen die Hirten / oder das Gesind hinweg kämen / derselbe solle die Straff in continenti selber erlegen. Jngleichen die Gemeinde und Herrn / welche nach gethaner Anzeig / vom Lohn nichts einbehalten haben.

Damit

Damit auch die anſetzende Buß und Straffen deſto richtiger eingebracht werden/ſo ſoll denen verrechnenden Bedienten eine Verzeichnus der Rügen / ſolche zu erheben / und zu verrechnen / eingelieffert / und demnechſt nicht allein Unſerer Hof-Cammer das gehaltene Waldrug-Protocoll ſo bald eingeſchickt / ſondern auch alle Quartal, ſelbiger ſowohl / als Unſerm Ober-Jägermeiſter/ deme wir die mit Aufſicht/ daß ſolche Straffen um ſo viel gewiſſer einkommen / per ſpeciale Decretum gnädigſt aufgetragen / ein Extract zugeſtellt werden.

Da auch Unſere Ober-Aembter oder verrechnende Bediente / in Beytreibung ſolcher Straffen nachläſſig und ſaumhafft erfunden/ oder deſſen ſonſten convincirt würden / ſollen ſie ſolche ſelber zu erlegen gehalten ſeyn / und zu deren würcklichen Abſtattung executivè angeſtrenget werden.

Wann frevelbare Händel vorfielen / worüber in dieſer Wald-Ordnung nichts diſponirt iſt / ingleichen Wildpretts-Diebereyen / Eingriffe / ſo von einem oder andern unternommen würden / auch ſonſten Sachen von Wichtigkeit / oder wo periculum in mora, ſolche ſollen / die Forſt-Bediente / ſo bald ſie dieſelbe in Erfahrung bringen / ohne allen Verzug an Unſer Ober-Forſt-Ampt berichten / unterdeſſen ſo wohl / als auch auf Verlangen beſagten Ober-Forſt-Ambts / von denen Ober-Aembtern / mit

Zuziehung der Forst-Bedienten/ die Sachen gründlich untersucht / zu dem Ende auf Begehren die Frevler fistiret / und Uns alsdann daraus von Unserm Ober-Forst-Ambt referirt werden.

CXX.

UNd sollen insgemein Unsere Beambte und Bediente wohl beobachten/ daß kein Schultheiß/ oder Fauth denen Unterthanen etwa verbiete / denen Forst-Meistern oder Ober-Förstern und Forst-Knechten das jenige anzuzeigen / so wieder Unser Interesse lauffet/gestalten wo irgend einer deßgleichen begangen zu haben / erfunden würde / wollen wir denselben andern zum Exempel gebührend abstraffen. Wobey aber Unsere Beambte und Bediente auch gute Achtung zu geben / daß von Unseren Forst-Bedienten gegen Unsere Unterthanen keine Insolenzien verübt/ noch dieselbe von ihnen mit Ubermuth und Unrecht beschwehrt / vielweniger mit schlägen/ nach Inhalt des 108. Artic. tractiret werden / massen sie Beambte und Bediente / wann sie dergleichen/ oder andere Sachen und Excessen von denen Forst-Bedienten hören/ oder erfahren würden/ solches ohnverzüglich an Unsere Cantzley berichten sollen.

Und

Und weilen Uns auch höchst-mißfällig vorkommen / welcher gestalten einige Jagd-Bediente und absonderlich Hüner-Fängere und Haasen-Fauthe/ sich zu Zeiten unterstehen / mit Hunden zu jagen / auch Haasen und Feld-Hüner zu schiessen / und aufzufangen/ welche sie in ihren Nutzen verwenden / oder sonsten verpartiren / so ihnen keines wegs erlaubt ist.

Als befehlen Wir hiemit Unsern sambtlichen Unterthanen/ in specie denen Feld-Schützen / Schäffern/ Hirten / und dergleichen / so viel auf dem Feld zu thun haben / wann sie solches sehen / vernehmen / oder anderwärts in Erfahrung bringen/ es alsobald des Orths Schultheisen oder Anwalden/ in dessen Gemarckung solches geschehen / anzuzeigen / da dann dem Anbringern jedesmahl 10. fl. zum Recombenz gereichet werden sollen. Würde aber jemand dergleichen nicht anzeigen / und solches über kurtz oder lang an Tag kommen / so soll ein solcher Verheeler als ein Pflicht-vergessener Unterthan / und Wildpretts Dieb angesehen werden.

Befehlen darauf allen und jeden Unseren Räthen/ Ober- und Unter-Ambtleuthen / Ober-Forst- und Jäger-Meisterey-Ambt/ Forst-Meistern/ und sämbtlichen Forst-Bedienten / wie auch Ober- und Unter-Officirern/ sambt gemeinen Soldaten/ so dann Burgermeistern und Räthen / Gerichten/ und Gemeinden/

auch allen übrigen Unseren Unterthanen und Angehörigen bey denen Pflichten / damit sie Uns / und Unserem Chur-Hauß verbunden seynd / ernstlichen und wollen / daß dieser Unser Ordnung / so viel die einen jeden berühret / in allen Puncten und Articulen / biß auf fernere Unsere Veränder- Vermehr- und Verbesserung / so Wir Uns jederzeit / nach vorfallender Gelegenheit vorbehalten haben / gehorsamlich und fleissig nachgelebt werde.

Damit sich auch weder die Forst-Bedienten / noch Unterthanen mit einiger Unwissenheit / wegen dieser Ordnung / so Wir aufs allerschärpffste observirt haben wollen / entschuldigen mögen / so soll nicht nur jedem Forst-Bedienten / und allen Gemeinden in Unserm Chur-Fürstenthum / ein Exemplar von dieser Wald-Ordnung zugestellet / um sich nicht allein daraus zuersehen / sondern auch dieselbe alle Jahr einmahl offentlich abgelesen werden / damit die Alten sich der darinn enthaltenen Puncten erinnern / die neue angehende Burgere und Unterthanen aber / Nachricht davon haben / und auf den Fall / sich keiner Entschuldigung bedienen mögen.

Wie dann allenfals / da ein- oder anderer dieser Unser Ordnung zu wieder handlen und betretten würde / sich mit der Unwissenheit excusiren / und daß die gewöhnliche Publication unterlassen worden / probiren

ren wird / des Orths Schultheiß oder Befehlhaber / mit der jenigen Straff / ſo ſolcher vertwircket / auch beleget werden ſoll. Das alles iſt Unſer gnädigſtes Begehren / und wollen ſolches ohnverbrüchlich gehalten haben. Geben und geſchehen in Unſerer Reſidenz-Stadt Heidelberg / den 1. Septembr. Anno 1711.

Verzeich-

Verzeichnus/

Was für Wildprett zur hohen/ und niedern Jagd gehörig.

I.

Hohe Jagd.

Hirsch.
Dannen-Hirsch.
Thier.
Dannen-Thier.
Wilde-Kälber.
Schwein.
Keuler.
Bachen.
Frischling.
Wölff. } Seynd demjenigen/ so die kleine Jagd hat/ auf Antreffen
Lüchs. } auch zu schiessen erlaubt.
Marter.
Dächs.
Biber.

Otter.
Auerhanen.
Fasanen.
Birckhanen.
Haselhuhn.
Trapp.
Cranich.
Schwahn:
Reyger.
Wilde-Gänß.
Wilde-Enden.

I.

Niedere Jagd.

Rehe.
Haaß.
Fuchs.
Iltis.
Wilde-Katz.
Feldhun.
Schnepff.
Wachtel.
Lerch. Doch ohne Nacht-
Garn zu fangen.
Wilde-Tauben.
Specht.
Staar und der
Kleine Vogelfang.

TAXA.

Des Schieß-oder Fang-Gelds/so zu zahlen und zwar.

	Fl.	Kr.
Von einem Hirsch	I.	30.
Alt-Thier		45.
Schmal-Thier.		40.
Kalb.		30.
Rebock oder Rehe.		30.
Schwein und Keüler.	I.	
Bach.		45.
Frischling.		30.
Wolff.	I.	30.
Wölffin.	2.	
Luchs.	2.	
Luchsin.	2.	30.
Auerhan.		30.
Trapp.		30.
Bürckhan.		20.
Wilden Ganß.		20.
Haaselhun.		15.
Schnepff.		10.
Haaß.		15.
Feldhun.		15.
Wilden Enten.		10.
Wachtel.		4.
Kramets-Vogel.		2.
Stein-Adler.	I.	
Schuhu.		45.
Raub-Vogel.		10.
Tauben-stosser.		10.
Eulen/ und dergleichen.		10.

MAN-

MANDAT,

Wornach die Wildpretts-Diebe zu bestraffen.

VOn Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truckſäß / und Chur-Fürſt / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürſt zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensburg / Herr zu Ravenſtein / ꝛc. ꝛc.

ENtbietten allen und jeden Unſern Stadthalteren / Groß-Hoffmeiſtern / Obriſt-Cämmerern / Obriſt-Stallmeiſtern / Cantzlern / Præſidenten / Geheimen-Regierungs-Hof-Gerichts-Hof-Cammer- und übrigen Räthen / Hof-Cantzley-Land- und andern Bedienten / insgemein Geiſt- und Weltlichen Standes / Städt- und Märckten / und ſambtlichen Unſern Unterthanen / Verwandten und Zugehörigen Unſers Churfürſten-

thums der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein/ Unsern Gruß und Gnad zuvor / und geben ihnen hiemit zu vernehmen. Nachdem Wir von etlichen Jahren her/ und noch täglich je länger je mehr / mit grossem Unserm ungnädigsten Mißfallen / hören und erfahren müssen / daß das schädliche Wildprett-Schiessen und Fangen in Unsern Landen je mehr überhand nehme / und die von Uns und Unsern Hochgeehrten Vorfahren derenthalben ausgangene vielfältige offentliche und ernstliche Mandata und Edicta, auch die darinn anbedrohete/ und bißhero gegen die Ubertretter vorgenommene Straffen gantz nichts geachtet werden/ sondern solcher hoch-straffbarliche Ungehorsamb/ und wiedersetzliches Beginnen gantz boßhafftig- und trutziger Weiß fortgesetzet / auch noch darzu Unsern Jäger-Meisteren / und anderen Unseren Ambt- und Forstleuten / auch Jägeren/ denen die Obsicht auf Unsere Wild-Bahnen Pflichten halber obgelegen / sehr hart / ja gar auf Leib und Leben bedrohet werde / wie dann es die bißherige wissentliche Exempel und Erfahrung bezeugen / daß man sich bemeldten Unseren Jäger-Meistern/ Ampt-Leuthen / Forst-Bedienten und Jägeren / als selbige ihrem Dienst und Pflichten nachkommen / und Unsere Wild-Fuhren besuchen / auch selbige von denen schädlichen Wildprets-Schützen frey und rein halten wollen / gewaltthätiger Weiß widersetzet / ja wohl auch dieselbe auff Leib und Leben mit schiessen und in andere Weg zu beschädigen / und / wo möglich / gar zu entleiben unterstanden / worauß nichts anders zu spühren / als daß denen Wildprats-Schützen mit mehrerem Ernst / als bißhero

hero jemahlen geſchehen / auff alle Weiß / Mittel und Weg / ſowohl in Geheim und in der Stille nachgeforſchet / und nachgetrachtet / als auch / ſo offt es vonnöthen / gegen ſelbige / gleich wie ſonſt gegen andere betrohliche Land-ſchädliche Leuthe / von denen man ſich alles Ubels zu beſorgen hat / offentliche und Gerichts-Gebräuchige Auffbotte der Enden / da ſich ſelbige pflegen auffzuhalten / vorgenommen werden / damit ſie / und zwar / da ſie ſich / wie öffters geſchehen / widerſetzen wollen / ſo gut man kan und mag / zu gefänglicher Hafft und gebührender Rechtfertigung / auch verwirckter Straff / worein ſie ſich ſelbſten / nach Inhalt dieſes Unſers offentlichen Mandats / freywillig und vorſätzlich ſtürtzen / gebracht werden. Wir wollen es aber der Straff halber auß beweglichen rechtmäſſigen Urſachen / hinführo alſo gehalten haben / nemblich / und

Erſtlich : So viel die jenige Wildprāts-Schützen anbelanget / welche des Wildprät-ſchieſſens halber verrufft / daſſelbe lange Zeit getrieben / auch viel und offt das Wildprät in Unſeren Wildbahnen nieder geſchoſſen / und über das Unſeren Ambt- oder Forſtleuthen und Jägern auf Leib und Leben nachgangen / oder mit Ernſt bedrohlich geweſen / und deſſen überzeugt / oder bekandlich ſeynd / ſie ſeyen gleich vorhero dieſes Verbrechens halber in verhafft gelegen / und geſtrafft worden / oder nicht / ſolche ſollen / ohne alles ferneres Recht / an dem Leben geſtraffet werden.

Fürs andere: Die jenige Wildpretts-Schützen / welche von Unseren Beambten oder Forstleuthen und Jägeren in Unseren Wild-Bahnen betretten werden / sich aber denselben mit Schiessen / oder sonst widersetzen / auch einen oder mehr derselben schwerlich verletzen / falls aus der Verwundung und anderen Umständen vernünfftig zu judiciren / und unzweiffentlich abzunehmen / daß diese Leuth des Vorhabens und Willens gewesen / durch so gebrauchte Gegenwehr Unsere Ambt-Forstleuthe und Jäger zuentleiben / sollen ihrer Widersetzlich- und Vermessenheit halben / wie nechst oben bey der ersten Gattung der verrufft- und mit Ernst bedrohlichen Wildprett-Schützen gemeldt / an dem Leben gestrafft werden. Da aber die Umstände nicht so schwer wären / sollen die Delinquenten / wann sie es in Vermögen haben / nach Proportion ihres Verbrechens und Vermögens / mit einer Geldstraff angesehen / falls sie aber kein Vermögen hätten / auf gewisse Zeit zur Arbeit an Fortification, oder sonsten pro Arbitrio Judicis, condemnirt werden.

Gleiche Meinung soll es auch Drittens mit denen haben / welche Unseren Jägermeistern / Ambt- oder Forstleuthen und Jägern auf Leib und Leben nachgangen / oder mit Ernst bedrohlig gewesen / wann sie schon nicht verrufft seynd / und über etliche wenige Stück nicht gefällt / daß nemlich dieselbe / sonderbahr wegen solcher gefährlichen Nachstellung / und ernstlicher Bedrohung auf Leib und Leben / wie nechst-oben / mit gebührender

render und wohlverdienter Straff angesehen werden / weilen durch dergleichen Widersetzlichkeit oder schwere Bedrohung Unsere Jägermeistere / Ambt- und Forstleute / auch Jägere / welchen die Beobachtung Unserer Wildbahnen / und Conservation auch Manutenenz Unsers Weidwercks-Regals-Pflichten halben obgelegen / ihren Dienst nicht sicher verrichten könten / sondern wohl auch / wann hierinnfalls nicht ein ernstliches Einsehen vorgenommen / noch sie gebührend geschützet würden / gar von ihren obliegenden und schuldigsten Ambts-Verrichtungen / zu nicht geringem Unserem Præjudiz abgeschrecket und abgehalten werden mochten.

Viertens / ob zwar in einem den 3ten Januarij Anno 1678. auff Unser Fürstenthum Neuburg außgefertigten Mandat / die Straff der Ubertretter auff das erstemahl allein auff ein Geld-Straff bey denen vermöglichen / bey andern aber auff ein zeitliche Ambts- oder Lands-Verweisung angesezet gewest / so hat doch die bißherige Erfahrung gegeben / daß sich dergleichen Delinquenten hieran wenig gekehret / und / wie scheinet / aus Verachtung dieser geringen Straff / nur vermessener worden / sich auf das Wildprett-Schiessen zulegen / und selbiges / biß auf die erste Betrettung / desto kecklicher fortzusetzen: Bevorab / da auf das zweytemal die Contravenienten dieses Verbothes ziemlich leidentlich angesehen worden. Seynd Wir dahero bewogen / dißfalls ein mehrers und schärffers Einsehen zu haben / und verordnen solchem nach hiemit ausdrücklich / daß welcher sich

künfftig-

künfftighin mit Wildprett-Schieſſen in Unſern Wildfuhren verbottener Weiß vergreiffen / ein oder anderes Stück fällen / und deſſen / per evidentiam facti, durch ſelbſt eigene Bekantnus / oder ſonſten rechtlicher Gebühr nach / gnugſam überführt ſeyn wird / ein ſolcher das erſtemahl nebſt Bezahlung des Wildpretts / und der Haut / auch anderer Unkoſten / in Fußſchellen / mit einem am Leib feſt gemachten eiſenen Ring mit einem Hirſch-Gewicht / auf ein halbes Jahr lang zu offentlicher Arbeit condemniret / und würcklich angehalten werden ſolle.

Würde ſich aber fünfftens einer hieran nicht kehren / noch ihme die erſt hieroben gemeldte Beſtraffung und Correction eine Warnung ſeyn laſſen / ſondern in ſolcher Mißhandlung halßſtarriger Weiß fortfahren / und er darüber zum zweytenmahl zu gefänglicher Verhafft gebracht / und ſchuldig erkannt werden / alsdann iſt ſolcher Wildprett-Schütz / ohne Unterſchied / obs ein Inn- oder Ausländer / gegen würcklich ausgeſprochener Urpfedt / all Unſer Landen indefinitè zuverweiſen / noch darzu / nach Beſchaffenheit der Sachen / auf zwey / drey / vier / biß zehen Jahr / auff die Galleeren zuverſchicken.

Wäre es aber Sechſtens / daß ein ſolcher / über kurtz oder lang / wiederum zurück kommen / Unſere Lande zubetretten / und ſich mehrmahlen auf das Wildprett-Schieſſen zubegeben vermeſſen werde / ſolle der-

derselbige als zugleich Uhrpfedbrüchig gestraffet / und entweder / nebst offentlicher Vorstellung am Pranger / und ewiger Lands-Verweisung / unter wiederhohlt-ausgesprochener Urpfed / der Schärffe nach mit Ruthen ausgestrichen / oder ihme die rechte Hand abgehauen / oder gestalten Sachen nach abermahlen / und zwar auf ewig / auf die Gallereyen verschicket werden.

Und demnach sich Siebendens auch einige Wildschützen in denen Wildfuhren gefährlicher Weiß / damit man sie nicht erkennen / und sie also ihre Widersetzlichkeit desto kühner vollbringen mögen / im Gesicht schwärtzen / mit Nebel- oder anderen dergleichen Kappen / auch Paruquen und grossen Ratzenbärten / mit langen ungewöhnlichen Röcken / worunter sie die Rohr verbergen / und andern frembden Kleidern betretten lassen / solche Böβwichte aber eben so leicht auf einen Menschen / als Thier schiessen / sollen die Förster und Jäger auf selbige ohne Remission Feuer geben / und weder das Krachen / noch erstere Anlegen / noch weniger aber das Schiessen abwarten / sondern sie als Feinde chargiren / und lebendig oder todt liefern: Die jenige Wild-Schützen aber / so unvermumbt / und ohne lange Röck / und sonsten unverkleidter sich mit Rohren / Flinten / Stricken / Garn / oder Hunden / in denen Forsten und Wildfuhren betretten lassen / erstlich anruffen / daß sie sich ergeben / und das Gewehr / utensilia und Hunde von sich geben; solten diese darauf den Ausreiß nehmen / so sollen solchenfals die Förster dieselbe suchen

zu lähmen/ damit man sie handvest machen könne/ da sie sich aber entweder bedrohlich vernehmen liessen / oder gar zu Wehr stellen wolten / solchen fals hätten die Förster und Jäger den ersten Schuß nicht abzuwarten / sondern gleich Feuer darauff zu geben / und sie lebendig oder todt zu lieffern.

Als Uns Achtens imgleichen zu ungnädigstem Mißfallen öffters vorkommen / daß/ wer nur will/ sich ohne Scheu unterstehet / die Wildbahnen und Felder mit Bürsch-Büxen und anderen Rohren zubegehen/ auch daselbsten nach gefallen zu schiessen / welches an sich selbsten / und vorhin ein ungeziemendes und verbottenes Anmassen ist / als wordurch so wohl klein als grosses Wildprett weggeschossen / oder verjagt und vertrieben/ auch die Wildbahnen/ zunicht geringer læsion Unsers Weidwercks-Regals, eröffnet werden/ so Wir aber gäntzlich ab zustellen / und diesem schädlichen Beginnen alles Ernstes zustöhren und vorzukommen gedencken ; Als ist Unser ernstlicher Will/ Meinung und Befehl hiemit/ das fürhin niemand / der es nicht von Uns tragenden Ambts und Dienstes halber / oder auß Lands-Fürstl. Concession und Special Verwilligung/ oder sonsten von Rechts wegen befugt ist / oder aber auff einer Reyß begriffen / und die offentliche Straffen durch die Büsch und Wildbahnen passiren muß / sich gelüsten lassen soll / mit Rohren die Wildfuhren und Felder zubesuchen / und daselbsten auf Feder- oder anders der kleinen / wie auch der groben Jagd anhängiges Wildprett zu schiessen / oder

wohl

wohl auch auf andere Weiß/ als mit Feder-Leinen/ Garn/ und dergleichen Jagd-Gezeug/ hinweg zufangen/ bey Verlust der Rohr- und Jagd-Gezeugs/ auch/ nach Beschaffenheit der Sachen/ bey Vermeidung noch anderwerten Einsehens und Straff; Dahero befehlen Wir allen und jeden Unsern Jäger-Meistern/ Ambt- und Forstleuthen/ auch Jägern/ daß sie/ ohne allen Respect und Connivenz, bey Verlust ihres Dienstes/ und anderer ohnabläßiger Straff/ denen jenigen/ welche sich also ohne rechtmäßige erhebliche Ursach mit Rohren und andern Jagd-Gezeugen in Unseren Wildbahnen betretten lassen/ die Rohr oder Jagd-Gezeug alsobalden abnehmen/ und solche zu Unserm Jäger-Meisterey-Ambt einliefern/ und da sich jemand vermessen solte/ die Erlassung der Rohr oder Jagd-Gezeugs zu verweigeren/ oder wohl gar sich hochstraffbarlicher Weise zur Wehr zustellen/ sie solches/ wann es Hoff-Bediente/ oder Beambte/ oder aber in anderen Landen angesessene und begüthete Leuthe seynd/ Unserem Jäger-Meistern/ oder falls selbiger zufern ab wäre/ Unserem nechsten Ambtmann alsobalden anzeigen/ gegen Frembden aber/ nach mehrmahligen gütlicher Erinnerung/ und auff würckliche Widersetzung/ so gut sie können/ nicht allein der Rohr und Jagd-Gezeugs/ sondern auch ihrer Personen selbsten bemächtigen/ damit sie alsdann zu gebührender Rechtfertigung und Straff gebracht werden.

Und weilen Neuntens dergleichen verwegene Gesellen sich auff ihr Ablaugnen verlassen / und ob sie gleich mit Rohren und Büchsen in der Wildfuhr betretten werden / dannoch der ermanglenden Prob ihrer Mißhandlung sich getröstend / unschuldig zu seyn vorgeben; So wollen Wir hiemit außtrücklich verordnet und befohlen haben / wann ins künfftig einer / es seye Baur / Bürger / oder anderer / dem sonsten die Büchsen zu führen nicht gebühret / mit einer dergleichen Büchsen / Flinten / oder anderem Rohr in denen Wildfuhren ertappet / oder betretten wird / er laugne gleich wie er wolle / daß ein solcher nichts desto weniger für einen Wildprät-Schützen gehalten / und nebst Abnahm des Rohrs zugleich / nach gestalt des Verdachts / wo nicht mit dem ersten Grad der obgesetzten Straff / wenigst auff andere Weiß an Leib oder Guth gestrafft werden solle: Wobey doch auch gegen solche / und andere / welche von Unseren Förstern und Jägern würcklich angetroffen werden / und doch auff dem Ablaugnen verharren / der möglichste Ernst / umb sie zur Bekantnuß der Wahrheit zubringen / angewendet / auch nach Beschaffenheit der Umständen / so wohl / als nach Qualität der Personen / ob sie herum vagirende / Müssiggängige / und sonsten in andere Weg verdächtige liederliche Gesellen seynd / die würckliche Tortur vorgenommen werden solle: Und weilen die bißherige Erfahrung es gnugsam ergibet / wie durch solche in denen Dörffern sich einschleichende und auffhaltende liederliche Leuthte / Vagabunden und Müssiggängere

die

die Wildprāts Dieberey verübt worden / so sollen jedes Orths Schultheiß und Befelchhaber bey 50. Rthr. auch anderer scharffen Arbitrari-Straff / alle dergleichen Landfahrer / Müssiggänger / uud anderes liederliches Gesindel / so der Herrschafft keinen Nutzen bringen / denen Communen selber aber schād- und beschwerlich seynd / nicht dulden / sondern forttreiben lassen.

Soviel aber Zehendens diejenige / welche Wildprett gefunden / es seye alsdann geschossen / gespisset / oder Wolffsriß / auch wie es immer seyn möge / anbetrifft / dieweilen biß dato die Erfahrung gegeben / daß fast alle Wild-Schützen sich mit dergleichen Finden ausreden wollen / dahingegen allbereit in Unsern vorigen Mandaten bey austrücklicher Straff befohlen worden / solches gefundene Wildprett gehörigen Orths anzuzeigen ; Als wird Unser gnādigster Befehl dahin wiederholet / und respectivè extendiret / daß alle und jede schuldig seyn sollen / das gefundene Wildprett dem Jäger-Meisterey-Ambt / oder dem Förster selbigen Orths anzuzeigen / dargegen ihnen von dem gefundenen ein Portion pro recompensā gegeben / da sie es aber verschweigen / und hernach aufmährig würden / sie haben gleich das gefundene zu sich genommen / oder liegen lassen / sie ein- als andern Weg nicht anderst / als würckliche Wild-Schützen angesehen / und gestrafft werden sollen. Wobey noch dieses zugefüget wird / daß / im Fall der Forst-Knecht des Wildpretts-Schützen Diebstahl verheelete /

er selbigem gleich / da er Forst-Knecht aber selbst in dergleichen betretten würde / mit doppelter Straff beleget / hingegen ihme Forst-Knecht auch / bey Einbringung solcher Wildpretts-Schützen / nach der gehabten Müh und Gefahr / ein Recompenz von 50. Rthlr. gegeben werden solle.

Damit auch Eilfftens denen Wildpretts-Schützen zu deren Vertreib- und Ausrottung mit desto grösserem Eyfer nachgesetzet werde / verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst / und ernstlich / da vorkommet / daß sich ein- oder mehr Wildpretts-Schützen sehen oder verspühren lassen / also gleich selbiger Orthen ein allgemeiner Streiff (worzu Unsere nächst wohnhaffte Ober-Beambte Geist- und weltlichen Stands möglichste Beyhülff und Vorschub unverzüglich zugeben haben) vorgenommen / ja bey vorhandener Gefahr / und erforderter Eylfertigkeit / gar mit Sturm-Streich auff die Glocken / Unsere umgesessene Unterthanen (welche auch bey empfindlicher Straff zu erscheinen schuldig) zusammen beruffen / solche Wildpretts-Schützen eyferist aufgesucht und verfolget werden sollen.

Und gleichwie Wir zum Zwölfften / gnädigst verordnet / daß allen und jeden / welche einen dergleichen heimlich- oder offentlichen Wildpretts-Schützen bey Unserem Jägermeisterey-Ambt / oder jedes Orths Obrigkeit nahmhafft machen / und diese der That geständig

ständig / oder überführet seyn werden / ein Recompenz von 50. Rthlr. unfehlbar gereichet / und doch dabey unvermähret bleiben / damit er Angeber in keine Gefahr gesetzet werde / nichtweniger ein Wildpretts-Schütz selbsten / welcher seine Complices dem Jäger-Meisterey-Ambt behörig angeben würde / von aller Bestraffung befreyet bleiben solle.

Also wollen Wir Dreyzehendens / alle Unsere Unterthanen / auch Beambte und Diener / was Stands sie seynd / hiemit ernstlich erinnert und vermahnet haben / auff alle möglichste Weg und Weiß daran zu seyn / und Obsicht zutragen / damit die Wildpretts-Schützen / als Lands-gefährliche und verderbliche Leuthe / aller Orthen bekandt gemacht / auffgetrieben / verfolgt und zu gebührender Straff gezogen werden / deßwegen dann auf diejenige / welche denen bekandten und wissentlichen Wildpretts-Schützen / oder des Wildpretts-Schiessens halber verdächtigen Leuthen / vermittelst Behauß- und Beherbergung / auch mit Speiß und Tranck Unterschleiff und Vorschub geben: Item ihnen die Häut und Wildprett selbsten abkauffen / oder sonsten sich theilhafftig machen / und davon participiren / oder aber entweder zum Verkauff desgleichen an andere Ort / wohin es die Wildprats-Schützen verlangen / verführen oder vertragen / sodann / welche mit ihnen die Wildbahn begehen und besuchen / ob sie schon kein Rohr haben / noch Wildprät zu schiessen begehren / sondern allein Gesellschaffts-weise mit ihnen gehen; wie auch / welche die

Wild-

Wildprät-Schützen gewarnen / oder zur Flucht erinnern / damit selbige destoweniger von der Obrigkeit ergriffen und handfest gemacht werden ; deßgleichen die jenige / so ihnen zu Fortsetzung solcher Mißhandlung aus denen Stätten / Flecken / Freyheiten und Dörffern / Pulver / Bley / und andere dergleichen Nothwendigkeiten zutragen / oder letzlich auf andere Weiß und Manier es geschehe gleich wie es immer wolle und könne / Hülff leisten / welches alles wir hiermit ernstlich verbotten haben wollen / nicht weniger als auf die Thäter selbst acht gegeben / ihnen nach geforschet / und nachgetrachtet / auch denen / die deßhalber beschreit und verrufft seyn / bey nächtlicher Weil in die Häuser eingefallen / und Haußsuchung gethan werde / ob einiger Wildpräts-Schütz / Wildprät / Häut oder andere verdächtige Sachen daselbsten vorhanden / und sollen auf Erfindung diejenige / die denen Wildpräts-Schützen Unterschleiff geben / oder sonsten auf einige Weiß obgemeldter massen verhülfflich gewesen / schärffer als die Wildpräts-Schützen selbst / bewandten Umständen nach / und zwar das erstemahl nach dem auf die Wildpräts-Schützen obbenanten anderten Grad / das andere mahl aber nach dem dritten Grad gestraffet werden. Und solle auch denenjenigen / welche dergleichen Leuthe / so denen Wildpräts-Schützen Unterschleiff geben / und sonst / wie obgehört / an die Hand gehen / anzeigen / eben diß Recompenz als deme / der einen würcklichen Wild-Schützen angibt / gereicht und nicht vermehret werden.

Und

Und damit auch Vierzehendens die Gelegenheit zu solchem verbottenen Wildprätschiessen umb so mehrers benommen werde / so wollen Wir zwar denen Feldhirten / zu Abhaltung deß Wilds / die Terzerol verstatten / aber all- und jeden Unsern Unterthanen die gezogene und ungezogene Rohr hiemit ernstlich durchgehends verbotten haben / denen jenigen Bürgern und Unterthanen aber / welche sich deß Scheiben-schiessens bedienen / sollen zwar dergleichen Rohr zur Zeit deß Scheibenschiessens verstattet werden / da sie sich aber zu anderer Zeit damit ausser der Stadt / oder Marckt / wo sie wohnen / betretten lassen würden / selbige für straffmässig erkennet / und die Rohr Unserem Jägermeisterey-Ambt verfallen / oder da irgend selbige dergleichen Rohr / Zurichtungs-oder anderer rechten Ursachen willen / über Land zu tragen benöthiget wären / sie schuldig seyn sollen / Schloß und Stein davon zu thun / und außzuschrauben / umb sich ausser allem Verdacht zu setzen. Gestalten dann auch allen Schlossern / Büchsenmachern / Schmieden / und allen / so mit dergleichen Arbeit umbgehen / wie auch denen Handlerinnen / oder Fürlegerinnen hiemit / bey Vermeidung exemplarischer Straff / gebotten wird / denen Bauren / und andern gemeinen Leuthen / keine zum Pirschen taugliche / gezogene oder ungezogene Rohr mehr zuzurichten / oder zu verkauffen / oder sonst zuzubringen / und damit an Hand zu gehen.

Auff daß nicht weniger Fünffzehendens die Wildprät-Dieb und Schützen durch Verkauffung der Wildhäut desto ehender außkommen / auffmährig und kundbar werden / so befehlen wir allen Unseren Burgerlichen Magistraten und anderen Obrigkeiten in Städten /

Flecken und Dörffern / wo Weißgärber / Lohrer oder Leder-Bereiter / auch Wirth- und Vorkäuffer seynd / denselben sambt und sonders vorzuhalten / und Obrigkeitlich auffzulegen / wie Wir selbigen allen und jeden / als Regierender Lands-Fürst / solches gleichfals aufftragen / gebieten und befehlen / daß fürohin / bey Straff der Auffhebung deß Handwercks / und Burger-Rechts / oder anderen Exemplarischen Einsehens kein Weißgärber / Lohrer oder Leder-Bereiter einige rohe oder ungearbeitete Hirsch- oder Wildhäute / auch kein Wirth und Vorkäuffer Wildprät von einigem gemeinen und verdächtigen Mann oder Bauren abkauffen / oder annehmen / sondern denselben / welcher ihnen solche verkauffen / antauschen / oder anderer Ursachen halber geben will / zuvor und zwar mit Auffhebung der Haut oder des Wildprats / alsobald der Obrigkeit / Jägermeisterey-Ambt- oder Försteren anzuzeigen / damit selbiger gleich darüber gebührend zu recht gestellt / und gerechtfertiget werden möchte / dem Anzeiger auch alsdann / auff befindender deß Verkäuffers Mißhandlung / zehen Rthlr. pro recompensâ verreicht / und dabey manutenirt werden solle.

Und weilen auch Sechzehendens sich biß dahero in facto mehr als zu offt geäussert / daß durch die Fischer auff dem Rhein bey dem Nachtfischen / und absonderlich / wann bey anlauffendem Gewässer das Wildprät sich auff die Hörste salviret / vieles Wildprät-schiessen verübet werde; So thun Wir gleichfals allen unseren Ober- und Unterbeambten / Burgerlichen Magistraten und andern Obrigkeiten / worunter die Fischer stehen / hiemit gnädigst- und ernstlichen Befelch / allen Fischern sambt ihrem Gesind und Knechten / bey Vermeidung der

in

in erſt vorhergehendem 5. enthaltener und ſonſt willkühr-licher Straff / von unſertwegen auffzugeben / daß ſie ſich alles Wildprätſchieſſens enthalten / mithin ſelbſten kein Geſchoß mit ſich auffs Waſſer nemmen / oder in dem Nachen haben / auch / da ſie von andern dergleichen ſehen oder erfahren würden / ohnverzüglich anzeigen ſollen.

Allermaſſen dann auch Siebenzehendens ge-gen die jenige / ſo zwar keine Wildprät-Schützen ſeynd / jedoch in andere Weeg dem hoch oder kleinern Wildprät mit Richtung der Fallen / Selb-Geſchoß / Trädt / Strick oder Böglein / zu Waſſer oder Land / in Unſern Wildfüh-ren oder ihren und andern eigenen Gründen unbefügter Weiß nachſtellen / neben refuſion deß Wildpräts / mit eben dieſen Straffen / welche oben auff die Würckliche Wild-prät-Schützen verordnet ſeynd / geſtalten Umbſtänden nach / unabläſſig ſolle verfahren werden.

Wobey ſchließlich und Achtzehendens Unſer ernſtlicher Will und Befehl iſt / daß alle die jenige / ſo in Unſern Chur-Pfältziſchen Landen der Jagd berechtiget / oder denen ſolche auß Gnaden erlaubt iſt / in conformität der concertirten und eheſtens publicirenden Wald-Ord-nung bey Verluſt ihres Rechtens / auch anderer allda verordneten arbitrair Beſtraffung / die Paar- und Setz-Zeiten obſerviren / keine Jagd-Hunde oder Windſpiel brauchen / welche / wan ſie an etwas kommen / damit ü-berlauffen / und es verfolgen / ſoweit ſie können / auch die Jagd nicht mit Ubermaß und zur Devaſtation exerciren / ſondern vor ihre Perſonen civiliter und pfleglich nach Weidmanns-Brauch treiben / damit Wir / in dem Uns auß hoher Landsfürſtlichen Macht an allen dergleichen

Or-

Orthen die Mit- oder Kuppel-Jagd zustehet / deßfals nicht lædirt werden.

Damit nun dieses Unser erneuertes Mandat und Verordnung desto mehr kund und offenbahr werde / einfolglich umb so weniger jemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; So wollen Wir / daß solches nicht nur anjetzo / sondern forthin alle Quartal vor allen Gemeinden nnd Gerichten Unsers Churfürstenthums der Pfaltz-Grafschafft am Rhein / in Stätten / Märckten / und auff dem Land / von Unsern Gerichten offentlich vorgelesen / wohl erlertert / und nachgehends an den gewöhnlichen Orthen / zu männiglichs Nachricht und Warnung / angeschlagen werde / damit sich ein jeder vor hoher Ungnad und Straff Haab und Guts / Schand / Spott / und nach Schwehre der Ubertrettung) Leib und Lebens zu hüten wissen möge. Hieran wird Unser ernstlicher Will und Meynung vollzogen / Wir thun Uns solches zu geschehen endlich und zuverlässig versehen. Urkundlich Unsers hievorgedruckten Chur-Fürstlichen Cantzley-Secrets. Geben Düsseldorff den 21. Februarij 1709.

(L.S.)

Paul Leverkühn.
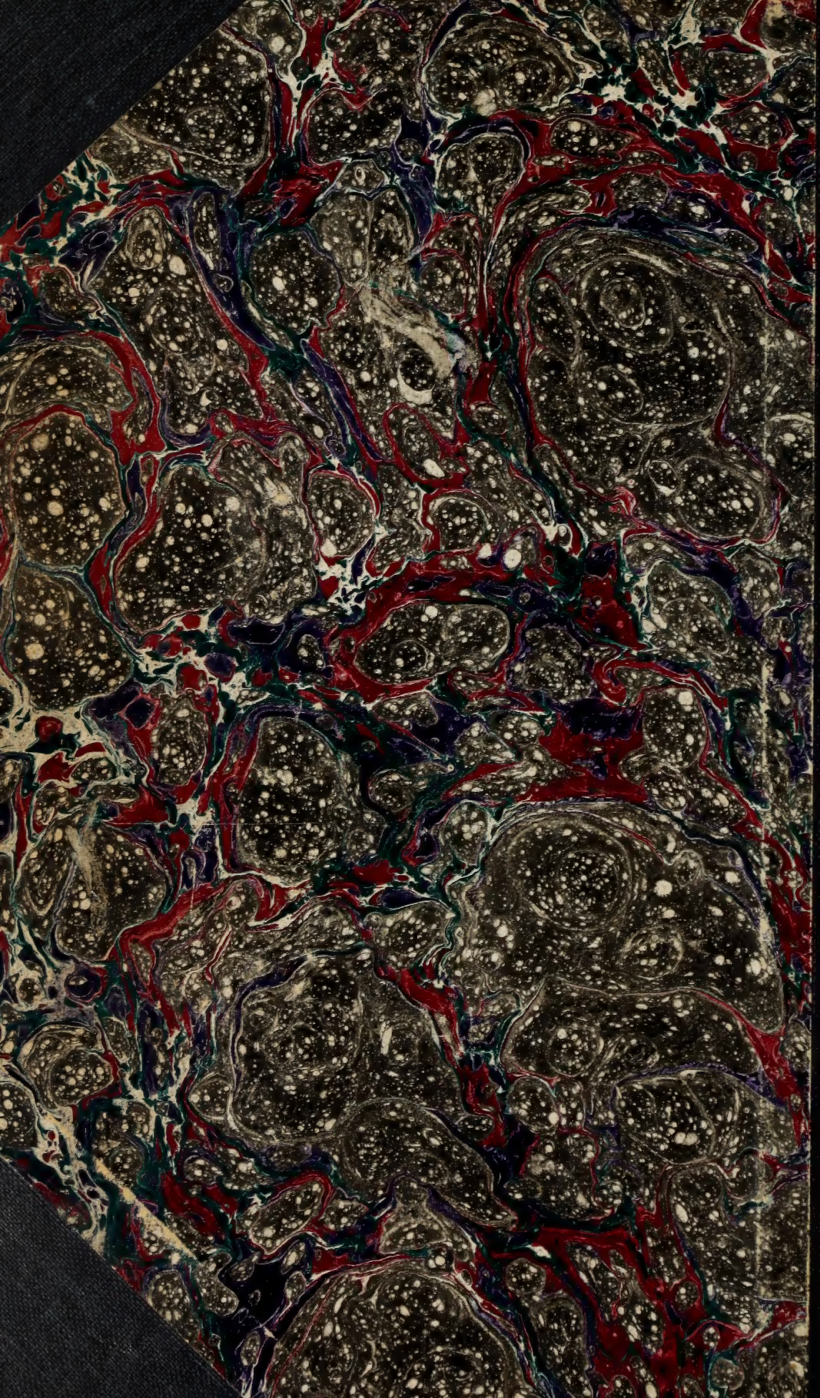
U. HOLZER, BINDER, BOSTON, MASS.